

# INFORMATIONSBRIEF #110 2015

Republikanischer  
Anwältinnen- und  
Anwälteverein e.V.

RAV

AUS DEM INHALT:

11 **Der Kampf der Flüchtlinge  
vom Oranienplatz**

*Berenice Böhlo*

15 **Eine Zwischenbilanz des NSU-Prozesses  
aus Sicht der Nebenklage**

*Peer Stolle*

26 **Polizeiliche Konstruktion von  
Anklagevorwürfen in der Liebigstraße**

*Anna Luczak*

36 ***Sinn und Unsinn von Landesstrafvollzugsgesetzen***

*Johannes Feest*

46 ***IV. Internationale Karawane  
von JuristInnen nach Kolumbien***

*Katharina Gamm*

# Inhalt

## IMPRESSUM

### Informationsbrief #110, Januar 2015

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

V.i.S.d.P.

Rechtsanwältin Ursula Groos

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

### Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 41 72 35 55

Fax: 030 41 72 35 57

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

### Bankverbindung

Postbank Hannover

IBAN: DE17 2501 0030 0009 0043 01

BIC: PBNKDEFF

- |    |  |    |  |
|----|--|----|--|
| 4  | <b>EDITORIAL 110</b>   | 32 | <b>KNAST IST KNAST?</b><br>Vollzugsgrundsätze – mehr<br>als eine Absichtserklärung!<br><i>Ursula Groos</i>                               |
| 6  | <b>HERR STRAFVERTEIDIGER</b><br>Zum 75. Geburtstag von Wolf Dieter<br>Reinhard<br><i>Hannes Honecker</i>   | 36 | <b>SINN UND UNSINN VON LANDES-<br/>STRAFVOLLZUGSGESETZEN</b><br>Zum Vorentwurf eines Berliner StVollzG<br><i>Johannes Feest</i>          |
| 8  | <b>JÜRGEN KÜHLING</b><br>80 Jahre<br><i>Fritz Sack</i>   | 42 | <b>KOLUMBIEN 2014</b><br>Tag des verfolgten Anwalts<br>– eine Rückschau<br><i>Katharina Gamm &amp; Ursula Groos</i>                      |
| 11 | <b>DER KAMPF DER FLÜCHTLINGE<br/>VOM ORANIENPLATZ UM IHR RECHT</b><br>Die Berliner Kunst des Scheinhandelns<br>und die anwaltliche Arbeit<br><i>Berenice Böhlo</i>       | 46 | <b>IV. INTERNATIONALE KARAWANE<br/>VON JURISTINNEN UND JURISTEN<br/>NACH KOLUMBIEN</b><br>Ein Reisebericht<br><i>Katharina Gamm</i>      |
| 15 | <b>SO IST ES AUF JEDEN FALL NICHT<br/>GEWESEN...</b><br>Eine Zwischenbilanz des NSU-Prozesses<br>aus Sicht der Nebenklage<br><i>Peer Stolle</i>                          | 51 | <b>PROZESSBEOBACHTUNG DES<br/>KCK-VERFAHRENS IN ISTANBUL</b><br>10. Hauptverhandlungstag<br><i>KCK-Prozessbeobachtungsgruppe</i>         |
| 19 | <b>VERANSTALTUNGSREIHE ›INSIGHT NSU‹</b><br>Struktureller Rassismus und Geheimdienst-<br>verstrickungen in Europa<br><i>Volker Eick</i>                                  | 55 | <b>BRASILIENS MANNSCHAFT<br/>GESCHLAGEN AUF DEM FELD...</b><br>... und in den Städten das Volk<br><i>Volker Eick</i>                     |
| 22 | <b>FILMREIHE 2015 – Zwischen Rassismus<br/>und Flucht</b><br><i>RAV und NSU Watch</i>  | 58 | <b>STELLUNGNAHMEN</b><br>Der RAV zu Gesetzesvorhaben auf Bundes-<br>und Landesebene<br><i>RAV-Geschäftsstelle</i>                        |
| 26 | <b>FREISPRUCH ALLER LIEBIGSTRASSE-<br/>AKTIVISTEN</b><br>Polizeiliche Konstruktion von<br>Anklagevorwürfen<br><i>Anna Luczak</i>   | 59 | <b>MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2014</b><br>Vorstandswahl und gelungene Diskussion<br>bei leider geringer Teilnehmerzahl<br><i>Ursula Groos</i> |
| 28 | <b>INTENSIVES COPY-AND-PASTE</b><br>Über die Schwierigkeiten, Aussagen<br>von Polizisten auf ihre Glaubwürdigkeit<br>zu überprüfen<br><i>Interview mit Undine Weyers</i> | 64 | <b>VEREINSENTWICKLUNG IN 2014</b>  |

**N**icht dass das Jahr 2015 so hektisch beginnen soll, wie das (fast schon) vergangene für Geschäftsführung und Redaktion gerade endet, aber wir wollen – in der Hoffnung, dass der Infobrief diejenigen von Euch noch rechtzeitig erreicht, die ihn als Hauptinformationsquelle über die RAV-Aktivitäten nutzen – auf den ›Tag des verfolgten Anwalts‹ hinweisen, der dieses Jahr ausnahmsweise bereits am 23. Januar vor Botschaften und Konsulaten der Philippinen mit Informations- und Protestveranstaltungen durchgeführt wird. In Berlin treffen wir uns in der Uhlandstrasse 97 (U7 Blissestraße) um 14:00 Uhr. Beteiligt Euch!

Auf den nachfolgenden Seiten begleitet Fritz Sack den Juristen Jürgen Kühling auf seinem ›Marsch durch die drei Ebenen der deutschen Justiz‹ und gratuliert ihm auf diesem Wege im Namen des RAV zu seinem 80. Geburtstag. Hannes Honecker beglückwünscht, beginnend mit gewagten Anleihen aus der Osteologie, Wolf Dieter Reinhard zu dessen 75. und betont die Bedeutung des Rückgrats für die Profession der Strafverteidigung, für die nicht zuletzt Wolf Dieter steht.

Eine erste Bilanz zu den Flüchtlingsprotesten auf dem Berliner Oranienplatz von Berenice

Böhlo findet sich auf den nachfolgenden Seiten ebenso, wie ein Bericht von Peer Stolle zum Zwischenstand im Münchner NSU-Verfahren aus Sicht der NebenklagevertreterInnen. Anna Luczak und Undine Weyers berichten vom sogenannten Liebigstraße-Verfahren und den dabei mehr oder minder elaboriert konstruierten Zeugenaussagen der Polizei. Ursula Groos informiert über die 3. Berliner Gefangenentage, die im vergangenen Jahr unter dem Titel ›Vollzugsgrundsätze – mehr als eine Absichtserklärung!‹ stattfanden.

Zusammen mit ›NSU Watch‹ und der Rosa Luxemburg Stiftung organisieren wir in diesem Jahr eine Veranstaltungsreihe, die sich mit neofaschistischen Strukturen in anderen Ländern, mit Gemeinsamkeiten und Unterschieden zum ›Nationalsozialistischen Untergrund‹ (NSU) auseinandersetzt und für die wir mit einer parallelen Filmreihe an jedem dritten Donnerstag im Monat einen zusätzlichen Rahmen schaffen.

Katharina Gamm und Ursula Groos berichten zudem vom ›Tag des verfolgten Anwalts‹, der sich im Jahr 2014 mit der Situation der Kolleginnen und Kollegen in Kolumbien auseinandergesetzt hat und in dessen Rahmen international Kundgebungen vor den Konsulaten und Botschaften Kolumbiens durchgeführt wurden.

Das KCK-Verfahren in der Türkei, das nach nur einem Verhandlungstag im November 2014 auf den Mai 2015 vertagt wurde, beleuchtet ein Zwischenbericht der deutschen Prozessbeobachtungsdelegation, und Volker Eick zieht, nach dem sportlichen Schwerpunkt des Infobriefs #109, eine menschen- und bürgerrechtliche Bilanz zur Fußballweltmeisterschaft 2014 in Brasilien.

Um die Informationsqualität des Infobriefs, der fortan jeweils im Frühjahr und Herbst erscheinen wird – und somit den Versand des Grundrechte-Report im Frühsommer rahmt –, weiter zu verbessern und damit Wünsche aus der vergangenen Mitgliederversammlung aufgreifend, haben wir neue Rubriken eingeführt. So wird es zukünftig für diejenigen, die es nicht zur Mitgliederversammlung ›schafften‹, einen kurzen Bericht zum Jahrestreffen geben. Wie in den meisten Infobriefen mit einer externen Beilage bereits mitgeteilt, bieten zudem die Rubriken ›Stellungnahmen des RAV zu Gesetzesvorhaben auf Bundes- und Landesebene‹ sowie ›Mitgliederentwicklung‹ einen weiteren Einblick in unsere Tätigkeiten.

In der Holtfort-Stiftung hat ein Vorstandswechsel stattgefunden. Zu danken ist RAV-

Vorstandsmitglied Martin Lemke (Hamburg) für sein dortiges unermüdliches Wirken ebenso wie vorab Hannes Honecker (Berlin), ebenfalls Vorstandsmitglied, der diese Aufgabe fortan übernehmen wird. Besonders freuen wir uns, dass sich in Sachsen eine Regionalgruppe des RAV in Gründung befindet! Wir hoffen, bereits im kommenden Infobrief, der im Herbst 2015 erscheinen wird, einen ersten Bericht über die dortigen Aktivitäten dokumentieren zu können.

*Last but not least*, noch ein weiterer Hinweis: Wir werden in diesem Frühjahr die Mitglieder-Datenbank aktualisieren, Euch entsprechend anschreiben und das entsprechende Verzeichnis nach der Sommerpause an Euch versenden. Wir bitten daher schon jetzt um zeitige Rückantworten.

Uns allen ein erfolgreiches Jahr 2015 und eine anregende Lektüre wünscht die REDAKTION  
**Volker Eick, Carsten Gericke, Ursula Groos, Peer Stolle**

# Herr Strafverteidiger

ZUM 75. GEBURTSTAG VON WOLF DIETER REINHARD

HANNES HONECKER

Das Rückgrat ist, wie alle Kinder wissen, ein verdammt wichtiger Knochen, will der Mensch aufrecht gehen. Schaut man sich die staatliche Juristenausbildung an, dann wurde dieser Knochen dort einigen entnommen. Sie müssen, wollen sie Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger werden, mühsam lernen, unabhängig und jenseits der vorgegebenen herrschenden Meinung, jenseits staatlicher Strafverfolgungsansprüche und kreativ, die StPO gegen den Strich zu lesen und sie im Interesse der Mandatschaft anzuwenden.

Dass Strafverteidigung etwas ganz anderes ist als Strafrecht, nämlich die einseitige interessengebundene Wahrnehmung von Rechten des Beschuldigten im Gegenwind des Strafverfahrens, ist Credo im ›Fachanwaltskurs Strafverteidigung‹ des RAV, der 1997 erstmalig abgehalten wurde. Geplant, entwickelt und durchgeführt wurde er von Prof. Dr. Edda Weßlau, die vergangenes Jahr verstarb, Dr. Bernd Wagner und Wolf Dieter Reinhard. Sie sind, wenn man so will, Mutter und Väter des Kurses. Der ›Fachanwaltskurs Strafverteidigung‹, den Wolf Dieter Reinhard bewusst und in Abgrenzung zu den Vorgaben der Fachanwaltsordnung nicht ›Fachanwaltskurs Strafrecht‹ nennen will, liefert, anders

als manch anderer Kurs, kein Repetitorium im Strafprozessrecht, sondern will mit praktischer anwaltlicher Kompetenz in anwaltlichen Übungen vermitteln. Im Kurs lehren demgemäß ausschließlich Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger – Hochschulprofessoren, BGH-Richter oder Staatsanwälte, seien sie noch so kompetent, liberal, beiderlei Geschlechts und auf Podien der Strafverteidigertage beliebt, tauchen in diesem Konzept nicht auf. Das, aber insbesondere auch die Persönlichkeit Wolf Dieter Reinhard prägen diesen Kurs.

Annähernd 20 Jahre lang organisierte Wolf Dieter Reinhard den Fachlehrgang mit extrem hohem privatem Engagement und keiner Entlohnung. Eigene inhaltliche Beiträge liefert er im Bereich des anwaltlichen Selbstverständnisses, der Möglichkeiten und der Grenzen der Strafverteidigung. Er hat Generationen von jungen Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern beigebracht, dass ein Vorsitzender Richter einer Großen Strafkammer nicht verstehen muss, warum die Verteidigung so agiert, wie sie agiert. Er hat den jungen Kolleginnen und Kollegen versichert, dass es richtig ist, wenn Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger eine einseitige Rolle spielen und sich nicht vom Unwillen anderer In-

teressenvertreter ins Bockshorn (oder sonst wohin) jagen lassen. Er selbst verweigert sich dem Zeitgeist, hat kein Handy, besteigt kein Flugzeug, sondern fährt mit der Bahn selbst in die Türkei, nutzt keinen Computer, zahlt nie mit Karte und verschickt keine E-Mails – und mag auch keine Portraits (so erscheint dieser Geburtstagsgruß ohne Konterfeit); er eckt gerne an, hat dabei oft den Schalk im Nacken und freut sich, die Leichtgläubigen zur Einsicht zu provozieren.

Wolf Dieter Reinhard hat Scharen junger und älterer Anwältinnen und Anwälte nahegebracht, kreativ und unbeeindruckt vom Gegenwind aktueller Sicherheitskonjunkturen, Feindrechtsdebatten oder Diskussionen um die Ausweitung des Sexualstrafrechts, die Verurteilung ihrer Mandanten zu verhindern, wo dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, denn das ist das Wesen der Verteidigung. Er bereitet und bereitet Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger auf das Unverständnis in der Gesellschaft vor, auf die (vermeintlichen oder tatsächlichen) Sicherheitsbedürfnisse und den Widerwillen der Wohlmeinenden, all jener also, die meinen, abweichendes Verhalten müsse jeweils mit Mitteln des Strafrechts sanktioniert werden. Wolf Dieter Reinhard ertüchtigt sie, ihre Aufgabe auch dann

zu erfüllen, wenn dies Widersprüche weckt. Er scheut selbst keinen Disput, auch nicht mit jenen, die Strafverfolgung dort befürworten, wo sie ihnen politisch opportun erscheint, wo man sich den Schutz vermeintlich oder tatsächlich Benachteiligter mit den Mitteln des Strafrechts verspricht.

Wolf Dieter Reinhard lehrt so nicht nur die Kultur der Strafverteidigung, sondern wirkt auch daran, die Deformationen der Juristenausbildung zu überwinden. Mehrere Hundert Anwältinnen und Anwälte, die seinen Kurs durchlaufen haben, hat er Selbstverständnis der Strafverteidigung vermittelt und das Rückgrat gestärkt. Und Wolf Dieter Reinhard lehrt weiter. Er ist am 11. Dezember des vergangenen Jahres 75 Jahre alt geworden, referiert im aktuellen Fachanwaltskurs Strafverteidigung und wird dies hoffentlich auch im kommenden Kurs tun. Wir gratulieren ihm auf das Herzlichste und freuen uns, dass er uns gelehrt hat.

Hannes Honecker ist Rechtsanwalt und Vorstandsmitglied sowohl in der Vereinigung Berliner Strafverteidiger wie auch im RAV.

# Jürgen Kühling

80 JAHRE

FRITZ SACK



Am 27. April vollendete Dr. Jürgen Kühling sein achtens Lebensjahrzehnt mit wohl 30 Gästen aus der Familie – seine älteste Tochter war eigens aus Regina/Kanada angereist mit Freunden und Nachbarn sowie Weg-

Berufsgefährten aus seinen nicht wenigen Stationen als promovierter Jurist. Es waren etliche Stunden, die er mit seinen Gästen im schönen, weitläufigen, von seiner Wohnung unmittelbar zugänglichen Garten im Hamburger linken Szene-Viertel Eimsbüttel feierte – unprätentiös, informell, unaufgeregt, wie man ihn kennt. Ich hatte das Privileg, dabei gewesen zu sein. Der RAV nimmt gerne die Gelegenheit wahr, Jürgen Kühling persönlich zu gratulieren und der deutschen Rechtskultur zu wünschen, dass sie noch weitere Jahre von seiner richterlichen Professionalität sowie seinem rechtspolitischen Engagement und Augenmaß zu profitieren das Glück hat.

## MARSCH DURCH DIE DREI EBENEN

Sehr bald nach seinen universitären Stationen und akademischen Qualifikationen mit beiden juristischen Examina sowie der Promotion an den rechtswissenschaftlich besonders

renommierten Universitäten Freiburg, Göttingen, München sowie der Universität Rom warf Kühling, Journalistensohn aus Osnabrück, zunächst für ein Jahr (1965/66) den Blick in die Rechtswerkstatt der Wirtschaft in der Wolfsburger VW-Rechtsabteilung, ehe er von Hannover aus seinen Marsch durch die drei Ebenen der deutschen Justiz antrat. In Hannover zunächst als Verwaltungsrichter gestartet, alsbald temporär zum Berliner Bundesverwaltungsgericht als wissenschaftlicher Mitarbeiter abgeordnet, dem er einige Jahre später für zehn Jahre angehörte (1979-1989), auf die schließlich seine höchstrichterliche zwölfjährige Phase am Bundesverfassungsgericht (1989-2001) in Karlsruhe folgte.

Die temporäre Unterbrechung dieses sonst glatten und makelfreien Kletterns innerhalb der deutschen Justiz durch eine Abordnung ins niedersächsische Justizministerium verdient eine besondere Aufmerksamkeit aus zweierlei Gründen: zum einen brachte sie mir als Kriminalsoziologen den nun schon mehr als vierzigjährigen Kontakt zum Juristen Jürgen Kühling ein; zum anderen bot sie ihm die Gelegenheit zu rechts- bzw. justizpolitischem Engagement, das im weiteren Zusammenhang seiner Karriere in anderer Form immer wieder zur Geltung kommt. Meinem Wechsel von der Universität Regensburg zur Universität Hannover im Jahre

1974 bereitete Jürgen Kühling – zusammen mit seinem früh verstorbenen Justizkollegen Peter Düwel – von justizministerieller Seite den Boden: beide waren sie in entscheidender Weise mit der Reform der Juristenausbildung befasst – die damals gegründete Rechtsfakultät der Universität Hannover wurde als Modell der sogenannten »Einstufigen Juristenausbildung« gestaltet. Diese sah bekanntlich neben der Integration der beiden juristischen Examina in einen einheitlichen Ausbildungsgang auch die personelle Einbeziehung nicht-juristischer Fächer in Lehre und Forschung vor (Soziologie, Ökonomie, Politikologie etc.). Der Regierungswechsel in Hannover im Jahre 1976 zur 14-jährigen Regierungszeit von Ernst Albrecht brachte auch das gerade erst begonnene Reformmodell sehr schnell auf die Verliererstraße und die Rückkehr zum 1983 vollzogenen traditionellen Zweistufenmodell.

Jürgen Kühling suchte den Weg zurück in die Justiz, was ihm 1979 mit der bereits erwähnten Berufung an das Berliner Bundesverwaltungsgericht gelang. Es folgten mehr als zwei Jahrzehnte Richten und Urteilen in den Spitzenstationen der deutschen Justiz. In das Bundesverfassungsgericht wurde er auf Vorschlag der SPD berufen – der Partei, der er angehörte und in seiner Zeit in Hannover vornehmlich auch aktiv und gestaltend verbunden war. Seine Hannoveraner Zeit war auch mitgeprägt von der Teilnahme an den rechts-, justiz- und professionspolitischen Aktivitäten, die damals von Hannover ausgingen und die mit dem Namen des unvergessenen Werner Holtfort verbunden sind. Bekanntlich verdanken auch der RAV sowie die regionalen Strafverteidigervereinigungen ihre Existenz ganz wesentlich diesem Personenkreis von engagierten Juristen in und außerhalb des öffentlichen Dienstes um Werner Holtfort. Jürgen Kühling trägt durch seine Mitgliedschaft in der Werner-Holtfort-Stiftung dazu bei, dieses Wirken wach und institutionell präsent zu halten.

Seine professionellen und richterlichen Spuren, die er insbesondere als Mitglied des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hinterlassen hat, sind umstandslos mehreren Einträgen bei Google zu entnehmen, wobei besonders ergiebig die Pressemitteilung Nr. 11/2001 v. 23.1.2001 des BVerfG zu empfehlen ist. Literarisch haben sie sich auch in zahlreichen Aufsätzen in Fachzeitschriften niedergeschlagen. Namentlich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts – Nacharbeit, Kündigungsschutz, Streikrecht u.a. – während seiner Zugehörigkeit zum BVerfG, Bau-, Planungsrecht davor im BundesVerwG: auf diesen diversen Rechtsgebieten hat sich Jürgen Kühling als Richter hervorgetan und unter Juristen auf beiden Seiten des Rechts bekannt gemacht.

## SEITENWECHSEL UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHES ENGAGEMENT

Es gab für Jürgen Kühling auch ein Leben nach dem Dienst am Recht in dessen eigenen Werkstätten. Schon gleich nach seinem – wie das BVerfG in seiner erwähnten Pressemitteilung anlässlich seines Ausscheidens notiert – um ein Jahr vorgezogenen selbstgewählten Abschied von diesem höchstrichterlichen Amt wechselt er die Seiten und assoziiert sich in seinem neu gewählten Lebensmittelpunkt Hamburg dem dortigen Rechtsanwaltsbüro Dr. Bertelsmann und Gäbert und deren Fachanwälten für Arbeitsrecht, dem er in seinen letzten dreizehn Jahren seit Karlsruhe angehört. In diese Zeit fallen etliche Verfahren vor dem Hamburgischen Verwaltungsgericht, fällt u.a. eine erfolgreiche gerichtliche Massenklage zur Erstretung der Bezahlung von Mehrarbeit durch den Bereitschaftsdienst von Feuerwehrleuten. Neben seiner forensischen Tätigkeit engagiert er sich in Gutachten für gewerkschaftliche Anliegen und Probleme und streitet in Initiativen für die Ausweitung

und Institutionalisierung von gesellschaftlichen Beteiligungsrechten, etwa im Hamburger Verfassungsrecht, wobei er keineswegs immer auf der offiziellen Linie seiner Partei liegt.

Seine rechtliche Kompetenz und Erfahrung bringt Jürgen Kühling auch in zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen zur Geltung. In den Jahren 2001 bis 2005 gehört er in zwei Wahlperioden dem Vorstand der Humanistischen Union an. Zur gleichen Zeit im HU-Vorstand, habe ich ihn als den abwägenden, argumentationsstarken und jederzeit verbindlichen Gesprächspartner und Anreger erlebt, der um die Grenzen des Rechts weiß, aber auch dessen Möglichkeiten kennt und einzusetzen bereit ist (Der Selbstgenügsamkeit des Rechts begegnete er gelegentlich mit dem Hinweis auf die von ihm angerichteten ›Kollateralschäden‹). Seiner Initiative und Anregung verdankt die Humanistische Union die Einrichtung der sogenannten ›Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung‹, deren erstes Jürgen Kühling im Jahre 2004 verantwortlich organisiert und als Publikation betreut hat. Die Durchsetzung arbeits- und streikrechtlicher Normen auch für Arbeitnehmer in kirchlichen und semi-kirchlichen Bezügen ist ein literarisch und forensisch häufig vertretenes Anliegen Jürgen Kühlings.

Schließlich: Über ein weiteres Feld nachberuflicher Betätigung und ehrenamtlicher Wahrnehmung durch den Jubilar vermag ich gleichsam aus erster Hand zu berichten: erstmalig im Sommersemester 2002, zuletzt im Wintersemester 2013/14 haben Jürgen Kühling und ich insgesamt 13mal ein gemeinsames Seminar im System des ›co-teaching‹ unter dem Thema: ›Sicherheit und Freiheit – Staat und Gesellschaft‹ für Studenten des bundesweit einzigartigen postgraduierten Hamburger Studiengangs im Fach Kriminologie abgehalten. Diese sehr beliebte und gern besuchte Lehrveranstaltung bot den Reiz einer Interdisziplinarität, deren Existenz immer wieder beschworen, nur selten realisiert wird, er-

laubte die Kontrastierung des ›law in the books‹, für das Jürgen Kühling das Wort hatte, mit dem ›law in action‹, dem ich zur Geltung verhalf. Unter dem genannten Generalthema wurden jeweils konkrete Themen und Bereiche erörtert, teils allgemeiner (Sicherheit und Angst, Grenzen staatlichen Strafans, Feindstrafrecht, ›punitive turn‹), teils konkreter Art (Drogenkriminalität, Freiheitsentziehung und Vollzug). Dabei bestand der Reiz für die beiden Lehrenden ebenso wie für die Studierenden in der durchaus kontrovers und selbstbewusst ausgetragenen Gegenüberstellung rechtswissenschaftlich-normativer und kriminologisch-empirisch-theoretischer Positionen. Ein außerordentlicher Gewinn und Höhepunkt war auch der mehrfach praktizierte Besuch des Bundesverfassungsgerichts – einschließlich meistens einer Diskussion mit dem kürzlich verstorbenen damaligen Vizepräsidenten des BVerfG Winfried Hassemer. Die an dieser Lehrveranstaltung beteiligten Studenten, die in der Regel aus rechtswissenschaftlich eher fernen Studiengängen der Sozialwissenschaften im weitesten Sinne kamen, haben dabei einen Blick in die Werkstatt der Juristen und ihrer Texte gewonnen, wie sie ihn üblicherweise nicht geboten bekommen. Ich selbst werde wohl nicht mehr vergessen, dass der Gesetzgeber vor dem Erlassen seiner Gesetze auf deren alternativloses Erfordernis, ihre Geeignetheit und ihre Verhältnismäßigkeit im Einzelnen und im Ganzen zu achten hat – für einen Nichtjuristen auch deshalb so nachhaltig im Sinne bleibend, weil er weiß, wie wenig diesen Prinzipien in der Wirklichkeit Rechnung getragen zu werden pflegt.

Diese Gelegenheit der unmittelbaren und unverstellten Begegnung mit Jürgen Kühling hat ihn mir auch als engagierten und bewunderten Pädagogen und Vermittler erschlossen.

**Prof. Dr. Fritz Sack** (Universität Hamburg, sack@uni-hamburg.de, Amalienpark 4, 13187 Berlin) ist Soziologe und Kriminologe sowie Ehrenmitglied im RAV; Zwischenüberschriften wurden durch die Redaktion eingefügt.

# Der Kampf der Flüchtlinge vom Oranienplatz um ihr Recht

DIE BERLINER KUNST DES SCHEINHANDELNS UND DIE ANWALTICHE ARBEIT

BERENICE BÖHLO

Der RAV hat sich 2014 in Bezug auf die protestierenden Flüchtlinge vom Oranienplatz auf verschiedene Arten intensiv auf die Ebene der Berliner Lokalpolitik begeben. Mit Presseerklärungen wurde versucht, der oft von den Medien unkritisch übernommenen Sichtweise des Berliner Senats entgegenzutreten. Der RAV hat auch – vergeblich – um ein Gespräch mit dem Innensenator und dem damaligen Regierenden Bürgermeister gebeten.<sup>1</sup> Fragen nach Möglichkeiten und Grenzen anwaltlichen Handelns sowie anwaltlicher Beteiligung an politischen Auseinandersetzungen wurden auf dem Oranienplatz neu gestellt. Den Betroffenen selbst hat ihr Kampf scheinbar nichts gebracht. Auch wenn noch nicht alle aufenthaltsrechtlichen Verfahren beendet sind, können wir bereits jetzt festhalten: Es gibt keine einzige positive aufenthaltsrechtliche Entscheidung, alle Anträge wurden von der Ausländerbehörde Berlin abgelehnt. Die Geschichte der Flüchtlinge vom Oranienplatz und ihrer AnwältInnen ist eine Erzählung des Auslotens von Spielräumen und ihres Scheiterns.

## KURZE RÜCKBLLENDE

Am 18. März 2014 unterzeichnete Senatorin Kolat im Anschluss an monatelange Verhandlungen mit VertreterInnen von Flüchtlingen unter großem öffentlichen Tamtam das ›Einigungspapier Oranienplatz‹ im Auftrag des Regierenden Bürgermeisters. In Hinblick auf die im ›Einigungspapier‹ erwähnte Möglichkeit, Anträge

zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bei der Berliner Ausländerbehörde zu stellen, räumten die Flüchtlinge im Gegenzug den seit Oktober 2012 besetzten Oranienplatz. Sie wurden im Anschluss vom Senat in Wohnheimen untergebracht und erhielten Geldleistungen. Verpflichtete und Adressat des ›Einigungspapiers‹ war die Berliner Ausländerbehörde, Begünstigte waren die auf einer Liste erfassten 367 Flüchtlinge, die eine eigens hergestellte Chipkarte erhielten. Der damalige Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit versprach in seiner Regierungserklärung vom 10. April 2014 ›faire‹ Verfahren und einen wohlwollenden Umgang mit den Flüchtlingen vom Oranienplatz.<sup>2</sup>

Es wurden 13 befristete Stellen bei der Diakonie und der Caritas geschaffen, um gemäß dem ›Einigungspapier‹ die Unterstützung der Flüchtlinge gegenüber der Ausländerbehörde Berlin und ihre Vermittlung in Sprachkurse, berufliche Weiterbildung etc. zu organisieren. Allerdings erklärte die Ausländerbehörde Berlin das ›Einigungspapier Oranienplatz‹ kurzer Hand für null und nichtig. Sie verweigerte eine echte inhaltliche Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Stattdessen wurden die Flüchtlinge nach und nach von einem Tag auf den anderen auf die Straße gesetzt. Der Senat schwieg und verabschiedete sich insgesamt von dem Thema, Kirchen oder Privatpersonen nahmen die Leute auf. So ist es bis heute.

Die rechtlichen Verpflichtungen der Ausländerbehörde, die sich aus dem ›Einigungspapier‹

ergeben, wurden in einem von der Integrationsbeauftragten des Berliner Senats in Auftrag gegebenem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano in Zusammenarbeit mit Dr. Matthias Lehnert festgestellt und dargelegt. Es handele sich um eine einseitige öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärung seitens des Senats. Senatorin Kolat hatte im Nachgang zu einem Gespräch auf Initiative des RAV auch ausdrücklich in einem Schreiben bestätigt, sie habe mit Rechtsbindungswillen gehandelt.

Die Innenverwaltung des Berliner Senats sah sich veranlasst, ein Gegengutachten bei Prof. Dr. Dr. h.c. Kay Hailbronner in Auftrag zu geben. Dieser kam wenig überraschend zu dem Ergebnis, das ›Einigungspapier‹ habe eine reine Stuserfassung der Flüchtlinge formuliert. Die Verwaltung habe einen vorübergehenden Verzicht auf die Durchsetzung des eigentlich gebotenen Verwaltungszwangs erklärt. Dies sei für kurze Zeit aus politischen Opportunitätsgründen rechtlich möglich.

## **DIE KUNST DES BERLINER SCHEINHANDELNS**

Die aktuelle Situation in Berlin ist dadurch gekennzeichnet, dass der Senat, bzw. die Ausländerbehörde Berlin, nicht vollzieht, d.h., wie Hailbronner es formuliert, weiter von der Anwendung von Verwaltungszwang absieht. Konkret heißt dies: Die Flüchtlinge werden weder abgeschoben, noch wird die Polizei geschickt, selbst wenn die Unterkunft der Statuslosen, Illegalisierten bekannt ist. Andererseits erhalten die Flüchtlinge keinerlei Status, sie werden weder untergebracht noch versorgt. Sie sind mit Wissen der Behörde einfach nur da.

Zwischen Räumung des Oranienplatzes und Ablehnung der Anträge wurden die Flüchtlinge über Monate immerhin untergebracht und erhielten Geldleistungen. Beides bewusst nicht in Form schriftlicher Bescheide, um aus einer

Schriftform resultierende Rechtsfolgen gezielt zu umgehen. Es erfolgte eine sich über Wochen hinziehende Registrierung, Fantasie-Chipkarten mit Fotos wurden geschaffen, die bei den Betroffenen den Eindruck erweckten, sie hätten eine Art Ausweis in der Hand. Alles in allem hat der Berliner Senat eine erhebliche Energie und – wie anzuerkennen ist – auch Kreativität entwickelt, um in der Öffentlichkeit und wohl auch bei den Flüchtlingen selbst den Schein zu erwecken, das ›Einigungspapier‹ werde ernst genommen und umgesetzt.

Das Landgericht Magdeburg hat nach einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dem ›Einigungspapier‹ dementsprechend festgestellt: »Insofern ist zu berücksichtigen, dass den Teilnehmern der Demonstration am Oranienplatz mit der Vergabe von Ausweisen in Chipkartenform und mit der Zusage der Prüfung der Einzelfallverfahren im Einigungspapier Oranienplatz der Rechtsschein erweckt worden war, die Senatsverwaltung von Berlin könne eine umfassende Prüfung der Einzelfallverfahren im Rahmen aller rechtlichen Möglichkeiten durchführen.«<sup>3</sup>

Noch deutlicher wurde die 24. Kammer des Verwaltungsgericht Berlin:

»Es handelt sich bei dem ›Einigungspapier Oranienplatz‹ auch nicht lediglich um eine gänzlich unverbindliche, politische Absichtserklärung, von der keinerlei Rechtswirkungen ausgehen. Dagegen spricht schon der Umstand, dass es sich nicht um eine einseitige politische Erklärung des Senats handelt, sondern um eine ›Einigung‹ zwischen der beauftragten Senatorin für Arbeit, Frauen und Integration einerseits und Vertretern der Flüchtlinge andererseits, die jeweils unterschrieben haben. Für eine politische Absichtserklärung oder einer Erklärung, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über Anträge zu entscheiden, hätte es keiner ›Einigung‹ und Beschränkung auf eine Liste von Flüchtlingen bedurft. Die Einigung ist durch die Liste und die Ausstellung von jeweils individuellen, amtlichen

Dokumenten über den Status als Teilnehmer der ›Vereinbarung Oranienplatz‹ insoweit individualisiert, dass sich die Teilnehmer auf die Vereinbarung berufen können. Jedenfalls begründet das amtliche Dokument einen Rechtsschein, dass ein verfahrensrechtlicher Status begründet werden sollte.«<sup>4</sup>

## **ANWÄLTICHE VERTRETUNG DER FLÜCHTLINGE VOM ORANIENPLATZ!?**

Nach herrschender Meinung und Praxis sind die meisten Fälle der Flüchtlinge vom Oranienplatz anwaltlich nicht zu lösen. Ihr Ermessen üben Ausländerbehörden beispielsweise im Falle von Umverteilungen oder Zuzugserlaubnissen in der Praxis höchst restriktiv aus. Bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis herrscht in aller Regel jedenfalls ein faktisches Arbeitsverbot. Eine Weiterwanderung von Flüchtlingen innerhalb der EU ist unter keinen Umständen vorgesehen, selbst wenn diese im Besitz gültiger Aufenthaltstitel sind und in Deutschland über ein Arbeitsangebot verfügen. Das Einigungspapier hätte genutzt werden können, einen anderen Umgang mit den eben angesprochenen Punkten rechtlich zu gestalten und konkrete Schritte in eine veränderte Praxis einzuleiten.

Letztlich hat sich auch bezüglich der rechtlichen Einordnung der Einigungspapiers die herrschende, restriktive Interpretation durchgesetzt. Umverteilungen haben nicht stattgefunden, die Ausländerbehörde verweist Flüchtlinge, die hier arbeiten könnten und über einen gültigen europäischen Titel verfügen, in die Visaverfahren mit dem Hinweis, Arbeitserlaubnisse in Hinblick auf die Vorrangprüfung nicht zu erteilen, etc.

Allerdings ist die Diskussion in Bezug auf das ›Einigungspapier‹ und vor allem in grundsätzlicher Hinsicht noch lange nicht beendet. Zum einen, weil die Flüchtlinge selbst noch da sind und sagen: »Ihr habt uns eine Lösung versprochen, Ihr müsst Euer Wort halten.«

Die 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat das in der schon genannten Entscheidung so formuliert:

»Nach dem objektiven Empfängerhorizont ist [das Einigungspapier Oranienplatz] jedenfalls dahingehend auszulegen, dass für die gelisteten Flüchtlinge eine umfassende Prüfung der Einzelverfahren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eröffnet werden sollte. Die Verwendung der Worte ›umfassend‹ und ›aller rechtlichen Möglichkeiten‹ legt nahe, dass der Antragsgegner seine ihm im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestehenden Entscheidungsspielräume ausschöpft, die ihm möglichen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Der Sinn und Zweck der Vereinbarung lag offenbar darin, die Situation auf dem Platz zu beenden und hierfür gewisse Zugeständnisse an die Flüchtlinge zu machen, soweit dies im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Regelungen möglich gewesen ist. Hierzu war der Antragsgegner nicht verpflichtet, da sich aus der rechtswidrigen Besetzung des Platzes keine Rechtfertigung für eine Besserstellung gegenüber allen anderen in Berlin lebenden Flüchtlingen ergibt. Es wäre aber mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nur schwer zu vereinbaren, der Einigung nachträglich keinerlei rechtliche Bedeutung beizumessen, als dem Ziel, den Oranienplatz freiwillig zu räumen.«

Beim Kampf der Flüchtlinge geht es um Selbstermächtigung. Als Anwältinnen und Anwälte stehen wir einerseits auf der Seite des Nicht-Rechts, in dem wir unseren Mandantinnen und Mandanten erklären und erklären *müssen*, dass ihr Interesse rechtlich nach gegenwärtig herrschender Auffassung in der Regel nicht durchzusetzen sein wird. Andererseits heißt dies gerade nicht, dass damit unsere Tätigkeit schon an ihrem Ende ist.

Der Oranienplatz steht für das Scheitern sowohl deutscher als auch europäischer Flüchtlings- und Migrationspolitik: Eine wirkliche Aufhebung des Arbeitsverbots in Deutschland

für Personen im Asylverfahren und Duldungsinhaber ist auch nach dem Kretschmann-Deal nicht erfolgt, auch die Residenzpflicht wurde nur gelockert und keinesfalls abgeschafft. Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen und zuvor in Italien eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben, wollen hier keinen Asylantrag stellen, sondern arbeiten. Selbst wenn sie einen Arbeitgeber fänden, dürften sie nicht bleiben. Die Liste der Beispiele des Scheiterns ließe sich fortsetzen und fortsetzen.

Der Oranienplatz zeigt auch, wie eng der rechtspolitische Handlungsrahmen ist. Deutlich wurde, dass die Politik weder auf der lokalen noch auf der nationalen Ebene und zwar unabhängig von der jeweiligen Partei, bereit ist, jenseits von Maximalforderungen bestehende Spielräume zu nutzen. Ob die Gerichte das in den noch anstehenden Verfahren letztlich tatsächlich anders entscheiden werden, bleibt abzuwarten, ist für die Betroffenen aber eine sehr unsichere Perspektive. Verhandlungen mit und Appelle an PolitikerInnen machen vor diesem Hintergrund einerseits keinerlei Sinn. Allerdings ist es nur eine Frage der Zeit, bis – wie zuletzt in München – Flüchtlinge aus Verzweiflung auf einem Dach oder einem Baum sitzen werden. Und was dann? Auch dann wird es keine wirklichen Verhandlungen geben, sondern nur Versuche, die Flüchtlinge zu überreden ihren Widerstand zu beenden, ohne ihre Forderungen auch nur anzuerkennen und ernsthaft zu diskutieren. Auch hier ist das aktuellste Beispiel München.<sup>5</sup>

In einem beeindruckenden Dokumentarfilm, der das Leben von Flüchtlingen in Marokko beschreibt, die versuchen, den Grenzzaun in Ceuta/Melilla zu überqueren, sagen die Leute immer wieder, ihr Traum sei es, nach Europa zu gelangen, *aller dedans*, hineinzukommen. Sie berichten über ihre Schicksale und warum sie sich nach Europa aufmachen mussten. Zu erfahren ist, dass die Reise zum Teil schon Jahre dauert. In ihren Gesprächen kreist alles um die eine

Frage, wie kommen sie ›rein‹, wissend, dass dieser Versuch ihr Leben kosten kann.<sup>6</sup>

In Berlin-Kreuzberg führen Flüchtlinge, die für das ›Einigungspapier‹ waren, die mit denen stritten, die an eine Lösung nicht glaubten und den Oranienplatz nicht aufgeben wollten –, eben solche Gespräche, die immer um die gleichen Fragen kreisen. Sie hatten der Politik vertraut, verließen den Oranienplatz, überredeten andere, dies ebenso zu tun und mussten schließlich von einem Tag auf den anderen ihr Wohnheim verlassen. Sie fanden sich nur mit dem, was sie auf dem Leibe trugen, auf der Straße wieder. Aus Verzweiflung stiegen sie aufs Dach der Unterkunft, wurden von der Polizei dort ausgehungen und waren zeitweilig ohne Medikamente. Schließlich nahm die Kirche diese Gruppe auf. Mitten in Europa, mitten in Berlin sind sie da, doch ohne jegliches Recht.

Das breite zivilgesellschaftliche Interesse an der Situation der Flüchtlinge in Berlin und anderswo war – trotz der sogenannten PEGIDA – noch nie so groß und nachhaltig. Hier können und müssen wir uns als RAV mit unserem speziellen Wissen, unseren Ressourcen und Netzwerken einbringen. Das Ende dieser Geschichte ist noch offen, auch wenn dies keine Antwort auf die Frage der Flüchtlinge ist, was sie tun sollen, um ›rein‹ kommen zu können.

**Berenice Böhlo** ist Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied im RAV.

1 Nachzulesen – wie zahlreiche weitere Dokumente – auf der Homepage des RAV.

2 Vgl. [www.berlin.de/rbmskz/aktuelles/.../2014/pressemitteilung.103226.php](http://www.berlin.de/rbmskz/aktuelles/.../2014/pressemitteilung.103226.php).

3 Landgericht Magdeburg, Beschluss vom 13.08.2014, 10 T 441/14.

4 VG Berlin, 04.11.2014, 24 L 293.14.

5 Hungerstreik von Flüchtlingen in München, vgl. <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/nach-dem-hungerstreik-reiterweist-vorwuerfe-der-fluechtlinge-zurueck-1.2255966>.

6 ›The Land Between‹, vgl. <http://thelandbetweenfilm.com/>.

# So ist es auf jeden Fall nicht gewesen...

EINE ZWISCHENBILANZ DES NSU-PROZESSES AUS SICHT DER NEBENKLAGE

PEER STOLLE

**D**rei Jahre sind seit dem Auffliegen des NSU vergangen. Seit Mai 2013 läuft der Prozess in München vor dem Oberlandesgericht (OLG) gegen Beate Zschäpe und vier weitere Angeklagte. Zwar wurden schon viele Komplexe aus der Anklage abgehandelt, trotzdem sind noch viele Fragen offen.

Weitgehend abgeschlossen ist die Beweisaufnahme zu den Morden, zu denen sich der NSU in dem Video bekannt hat, das im Brandschutt in der Zwickauer Frühlingsstraße und im ausgebrannten Wohnmobil in Eisenach gefunden wurde und das von Beate Zschäpe nach dem 4. November 2011 an verschiedene Adressen verschickt worden war. Darin bekennt sich der NSU zu den Morden an neun Migranten, dem Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter und dem Mordversuch an ihrem Kollegen in Heilbronn sowie zu zwei Bombenanschlägen in Köln.

An zumindest fünf Tatorten wurden Fahrradfahrer gesehen. Ihre Beschreibung durch ZeugenInnen stimmt im Wesentlichen mit der Statur und dem Aussehen von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt überein. Zweifel daran, dass Zschäpe von den Morden und den Anschlägen wusste, bestehen nicht. Vor allem die Brandlegung in der Frühlingsstraße und das Verschicken der DVD belasten Zschäpe stark.

Im Brandschutt der Frühlingsstraße wurden unter anderem Waffen, umfangreiche Notizen zu den Tatorten und weiteren möglichen Anschlagsszielen sowie Zeitungsberichte über die

Taten des NSU gefunden. Deutlich wurde, dass sich Zschäpe in ihrem Alltag zwischen all diesen Beweismitteln bewegt hat und diese gesehen haben muss. So hat sie den Computer benutzt, auf dem das Bekennervideo bearbeitet wurde, und es gibt Fingerabdrücke auf Zeitungsausschnitten, die über die Anschläge berichteten. ZeugenInnen haben weiter ausgesagt, dass Zschäpe sowohl in Chemnitz als auch in Zwickau für die Aufrechterhaltung der falschen Fassade gegenüber der Außenwelt verantwortlich war und das Geld des Trios verwaltet habe – Umstände, die nach Ansicht der Bundesanwaltschaft die Mittäterschaft von Zschäpe an den Taten des NSU belegen.

Für die Inbrandsetzung der Frühlingsstraße allein dürfte Zschäpe schon wegen besonders schwerer Brandstiftung und dreifachen Mordversuches verurteilt werden. Zum Zeitpunkt der Explosion befand sich eine ältere, gehbeeinträchtigte Frau in ihrer Wohnung im Nachbaraufgang. Zwei Handwerker, die über der Wohnung des Trios gearbeitet hatten, hielten sich nur durch Zufall zum Zeitpunkt der Explosion nicht im Haus auf. Die Versuche der Verteidigung, Zweifel an dem Tötungsvorsatz von Zschäpe zu säen, dürften in toto als fehlgeschlagen gelten.

## DER STAND DER BEWEISAUFNAHME

Auch die Beweisaufnahme zu dem Anschlag in Heilbronn ist wohl nach Ansicht des Sena-



tes weitgehend abgeschlossen. Zwar sind hier die Täterbeschreibungen durch die ZeugInnen sehr widersprüchlich und nur schwer miteinander in Einklang zu bringen. Allerdings wurden auch hier zwei Radfahrer gesichtet und der von Mundlos und Böhnhardt gemietete Caravan bei der nach dem Mord ausgelösten Ringalarmfahndung festgestellt.

Unklar bleibt bis heute das Motiv. War es die Thüringer Herkunft Kiesewetters? Die Verstrickungen von KollegInnen Kiesewetters in Aktivitäten des rechtsradikalen Ku-Klux-Klan? Oder ein ganz anderes Motiv? Die Bundesanwaltschaft geht weiter davon aus, dass die Polizistin als Repräsentantin des Staates getötet werden sollte, sie als Individuum also keine Rolle bei der Opferauswahl spielte. So unwahrscheinlich diese Theorie auch ist: In diesem Komplex sind bisher mehr Fragen offen als beantwortet.

Auch die Beweisaufnahme durch den Senat zum Anschlag in der Kölner Probststeigasse darf als abgeschlossen gelten. 2001 explodierte dort in einem Lebensmittelgeschäft einer iranischstämmigen Familie eine in einer Stollendose versteckte Bombe. Allerdings beschreibt die Familie den Täter als eine Person, die keinerlei Ähnlichkeit mit Mundlos oder Böhnhardt aufweist; dafür aber mit einem bekannten Neonazi aus Köln. Entsprechenden Beweisanträgen der Nebenklage wurden bisher nicht nachgegangen. Offen sind noch – bis auf den Raubüberfall in Eisenach am 4. November 2011 – die meisten Raubüberfälle und der Nagelbombschlag in der Keupstraße.

## VERTEIDIGUNG VERFOLGT VERSCHIEDENE STRATEGIEN

Die Verteidigung der fünf Angeklagten bietet ein sehr inkohärentes Bild. Die Angeklagten Holger G. und Carsten Sch. haben sich am Anfang des Verfahrens ganz (im Falle von Carsten Sch.) bzw.

teilweise (im Falle von Holger G.) eingelassen. Carsten Sch. hat die Kontakte zu dem Trio sowie die Lieferung der Mordwaffe, einer Ceska, an das Trio gestanden und sich im Wesentlichen umfassend zur Sache eingelassen. Holger G. hatte zwar im Ermittlungsverfahren umfangreiche Aussagen gemacht und regelmäßige Kontakte zu dem Trio eingeräumt. In der Hauptverhandlung hat er sich dagegen nur oberflächlich und über seine Anwälte zur Sache geäußert. Die Verteidigung wird sich wohl darauf beschränken, Punkte für eine günstige Strafzumessung zu sammeln.

Die Verteidigung des Mitangeklagten André E., dem Beihilfe zu zwei Raubüberfällen, dem Anschlag in der Probststeigasse und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen wird, verhält sich ebenfalls weitgehend passiv. André E. war nach dem bisherigen Kenntnisstand einer der engsten Vertrauten des Trios. Sein Haftbefehl wurde allerdings vom Bundesgerichtshof wegen mangelnden dringenden Tatverdachts aufgehoben. Die Verteidigung geht wohl von einem Freispruch aus – sollten keine neuen, belastenden Erkenntnisse dazu kommen.

Die Verteidigung von Wohlleben versucht vor allem, die Frage der Lieferkette der Ceska und deren Identifizierung durch den Mitangeklagten Carsten Sch. in Zweifel zu ziehen. Carsten Sch. soll im Auftrag von Ralf Wohlleben die Schusswaffe für das Trio besorgt haben. Nach dem bisherigen Beweisergebnis kann diese Waffenbestellung und -lieferung als nachgewiesen angesehen werden. Die Verteidigung bezweifelt die Stichhaltigkeit der Lieferkette der Ceska und beklagt Verstöße gegen prozessuale Standards bei der Waffenidentifizierung durch Carsten Sch.

Über die Strategie der Verteidigung Zschäpe kann nur spekuliert werden. Auffällig ist, dass sie immer wieder versucht, die Befragung von UmfeldzeugInnen und V-Männern der Verfassungsschutzbehörden durch die Nebenklage zu torpedieren. Dies spricht dafür, dass die Verteidigung davon ausgeht, dass diese ZeugInnen für

Zschäpe belastende Angaben zu dem Binnenleben des NSU und ihrer Stellung in dem Trio machen können und die Verteidigung alles tut, um entsprechende Aussagen zu verhindern.

## DAS BLOOD & HONOUR-NETZWERK IN SACHSEN

In den letzten Monaten wurde eine Vielzahl von ZeugInnen aus dem damaligen *Blood & Honour*-Netzwerk in Chemnitz vernommen. Hier kam das Trio nach dessen Abtauchen unter. Als gesichert kann gelten, dass das Netzwerk dem Trio dabei geholfen hat. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass dessen Mitglieder von den Plänen des Trios wussten und sie unterstützten.

Dafür sprechen nicht nur die Ideologie und die Strategie von *Blood & Honour*. Das Netzwerk hatte sich dem Ziel der »Erhaltung der weißen Rasse« verschrieben und den Kampf im Untergrund propagiert. Auch dass Mundlos und Böhnhardt mit Carsten Sch. darüber gesprochen haben, dass sie bewaffnet sind, sich durch Banküberfälle finanzieren und Anschläge begehen, spricht dafür, dass die Chemnitzer UnterstützerInnen von den Zielen des NSU wussten.

Wenn sie schon gegenüber jemand wie Carsten Sch., den sie nur flüchtig kannten, so offen gewesen sind, erscheint es vollkommen lebensfremd, dass diejenigen unwissend gewesen sein sollen, die ihnen ideologisch näher standen und die sich über ein, zwei Jahre um deren Leben im Untergrund gekümmert haben. Die ZeugInnen aus diesem Umfeld hatten also viel zu verbergen. Das wurde auch in ihren Vernehmungen vor dem OLG München deutlich.

Weil gegen sie Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes auf Unterstützung einer terroristischen Vereinigung geführt werden, haben einige ZeugInnen die Aussagen verweigert. Andere haben zwar ausgesagt, allerdings weitgehende Erinnerungslücken vorgetäuscht und ansonsten

sowohl das *Blood & Honour*-Netzwerk als auch ihre eigene Stellung in der Szene verharmlost.

So hat ein Gründungsmitglied von *Blood & Honour* Sachsen etwa das Netzwerk als losen Stammtisch beschrieben, der das Andenken an Ian Stuart Donaldson hochhalten wollte. Der verstorbene Sänger der Band »*Screwdriver*« war Gründer des internationalen *Blood & Honour*-Netzwerks. Da die Gruppe aber nicht familienfreundlich war, habe sie sich zurückgezogen. Dabei soll die Zeugin laut Deckblattmeldungen des brandenburgischen Verfassungsschutzes Zschäpe ihren Pass zur Verfügung gestellt haben. Gleichwohl will sie davon nichts gewusst und ohnehin Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe nicht gekannt haben.

Ende November 2014 wurde ein Zeuge aus der damaligen Chemnitzer Naziszene gehört, dessen Personalausweis im Brandschutt der Frühlingsstraße gefunden worden war. Nachermittlungen hatten ergeben, dass mit diesem Personalausweis im Jahr 1999 eine Wohnung angemietet worden war. Zudem waren auf dessen Namen und zur Lieferung an diese Adresse mehrere Warenbestellungen aufgegeben worden – unter anderem bei einem Jagdausrüster. Betrügerische Warenbestellungen waren bisher nicht als Mittel zur Finanzierung des Trios bekannt.

In seiner Vernehmung hat der Zeuge – entgegen der erdrückenden Beweislage – vollkommen ungläubhafte Schutzbehauptungen aufgestellt und Alternativsachverhalte präsentiert. Auch dieses offensichtlich unwahre Aussageverhalten blieb – wie bei allen anderen ZeugInnen aus dem Umfeld des NSU – ohne Sanktion. Die Folge: Auch alle zukünftigen ZeugInnen wissen, dass ihr Aussageverhalten vor Gericht ohne Folgen für sie bleiben wird. Dadurch wird jede sachdienliche Form der Aufklärung faktisch verhindert.

In den letzten Monaten wurden auch – oft auf Antrag der Nebenklage – eine Reihe der V-Leute aus dem Umfeld des NSU gehört. Neben Tino

Brandt, dem langjährigen Spitzel des Thüringer Verfassungsschutzes und Gründer des *Thüringer Heimatschutzes* (THS), aus dem der NSU hervorgegangen ist, wurde im November auch Kai Dalek vernommen.

Dalek war seit Ende der 1980er Jahre für den bayerischen Verfassungsschutz und wohl vorher auch für Berliner Behörden in der Naziszene tätig. Nicht nur aus Überzeugung, sondern auch im behördlichen Auftrag war Dalek in der bundesweiten Neonaziorganisation *Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front* (GdNF) aktiv. Die GdNF bekannte sich offen zu dem 25-Punkte-Programm der NSDAP und sah sich in der Tradition der SA.

Der Zeuge war Anfang der 1990er Jahre als »Führungskamerad« der GdNF für Thüringen zuständig. In seiner polizeilichen Vernehmung schilderte er eine Naziszene, die sich zunehmend radikalisierte und militarisierte. Als de facto hauptamtlicher VS-Mitarbeiter – vor seiner Tätigkeit für den Inlandsgeheimdienst war er nach eigener Aussage nicht in der Naziszene aktiv – kümmerte er sich um den THS und war mitverantwortlich für den Aufbau des Mailbox-Systems Thule-Netz. In seiner Befragung vor Gericht reduzierte sich die Radikalisierung und Militarisierung allerdings auf einen Flaschenwurf auf einen Polizeiwagen, eine Hausbesetzung und das Zeigen des Mittelfingers gegenüber Gegen-demonstrantInnen.

Am 3. Dezember 2014 wurde mit der Vernehmung von Carsten Sz. begonnen. Der Neonazi war 1994 wegen versuchten Mordes an einem nigerianischen Flüchtling verurteilt worden. Mithilfe des brandenburgischen Verfassungsschutzes kam er frühzeitig in den offenen Vollzug und berichtete weiter über die militante brandenburgische und bundesweite Neonaziszene. Vor Gericht stellte er seine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz als eine Art Wiedergutmachung dar. An seine damals gegenüber seinem V-Mann-Führer gemachten Angaben zu

dem Trio – unter anderem über ihre Absicht, sich Waffen zu beschaffen – konnte sich Carsten Sz. natürlich nicht mehr erinnern. Seine Vernehmung ist noch nicht abgeschlossen.

## V-LEUTE SPIELEN EIGENE ROLLE HERUNTER

Allen ZeugInnen ist gemeinsam, dass sie immer wieder versuchen, ihr eigenes Handeln in der Naziszene als harmlos darzustellen. Sie wollen glauben machen, dass man als Neonazi in den 1990er Jahre in Ostdeutschland lediglich an Demonstrationen teilnahm und Aufkleber und Flugblätter verteilte. Ansonsten können sich – wenig überraschend – auch diese ZeugInnen an Einzelheiten nicht erinnern, vor allem nicht, wenn es Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe betrifft.

Aufklärung sieht anders aus. Das Mauern der ZeugInnen aus dem Umfeld des Trios und der V-Leute lässt allerdings nur einen Schluss zu. Es gibt viel zu verbergen. So wie es die offizielle Geschichtsschreibung in Form der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft wissen machen will, wird es nicht gewesen sein. Wie es stattdessen gewesen ist, auch darüber gibt es keine kohärente Theorie. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der MitwisserInnen und das Unterstützer-, wenn nicht sogar Täterumfeld größer war als bisher bekannt. Seitens der Nebenklage wird versucht, dieses Umfeld zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen; auch in der nächsten Zeit. Ob damit mehr Licht ins Dunkel des NSU-Komplexes gebracht werden kann, bleibt abzuwarten.

**Dr. Peer Stolle** ist Rechtsanwalt und Vorstandsmitglied im RAV. Der Beitrag erschien zuerst in »ak - analyse Et kritik« - zeitung für linke Debatte und Praxis, Nr. 600 am 16. Dezember 2014. Wir danken für die Nachdruckgenehmigung.

# Veranstaltungsreihe »Insight NSU«

STRUKTURELLER RASSISMUS UND GEHEIMDIENSTVERSTRICKUNGEN IN EUROPA

VOLKER EICK

Die Diskussion über den strukturellen Rassismus der Polizeibehörden bei den Ermittlungen zur NSU-Mordserie und die verhängnisvolle Beziehung zwischen Geheimdiensten und neonazistischen Strukturen durch sogenannte V-Leute ist bislang nur am Rande und vorwiegend aus deutscher Perspektive geführt worden. Die Veranstaltungsreihe »Insight NSU« will diese Lücke schließen; sie wird organisiert vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, NSU Watch und der Rosa Luxemburg Stiftung.

## ÜBERSICHT ZU DEN VERANSTALTUNGEN

Die Reihe begann bereits im November 2014 mit Liz Fekete vom Londoner *Institute of Race Relations*. Fortgesetzt wird sie ab Januar 2015 mit Gästen aus Nordirland (u.a. zur Rolle des britischen Sicherheits- und Militärapparats und protestantischen Paramilitärs im nordirischen Bürgerkrieg), Griechenland (u.a. zum Prozess gegen führende Funktionäre der faschistischen

Partei »Chrysi Avgi«/Goldene Morgenröte), der Türkei (u.a. zum Prozess gegen die Mörder des armenisch-türkischen Journalisten Hrant Dink und zur Rolle der Polizei) und Ungarn (u.a. zum Prozess gegen Neofaschisten wegen der Morde an sechs Roma).

Die von uns eingeladenen Referentinnen und Referenten werden, jeweils betreut durch den Veranstalterkreis, für zwei Tage den NSU-Prozess in München besuchen, um sodann auf dieser Grundlage von ihren Erfahrungen und Eindrücken zum Prozessgeschehen sowie zur Lage in ihren jeweiligen Ländern zu berichten. Die Veranstaltungen werden im Januar, März, April und Juni 2015 stattfinden.

## STAATLICHE STEUERUNG VON PARAMILITÄRS IN NORDIRLAND

Während des Nordirland-Konflikts haben Polizei und Geheimdienste immer wieder Informanten in paramilitärische Gruppen eingeschleust und deren Verwicklung in schwere Straftaten – auch

Mord – gesteuert, erleichtert oder toleriert. Seit dem Karfreitagsabkommen ist die Zusammenarbeit von Sicherheitskräften und protestantischen Paramilitärs immer wieder Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen.

Daniel Holder ist stellvertretender Direktor des ›Committee on the Administration of Justice‹ (CAJ) in Belfast, das sich dafür einsetzt, dass die Regierung ihrer Verantwortung für die Umsetzung internationaler Menschenrechte in Nordirland nachkommt. Daniel Holder wird zwei Tage den NSU-Prozess in München beobachten und anschließend in Berlin vor dem Hintergrund der Erfahrungen in Nordirland das Zusammenwirken von Sicherheitsbehörden und Neonazis im Fall des NSU-Komplexes kommentieren.

Mit Daniel Holder, stellvertretender Direktor des ›Committee on the Administration of Justice‹ Belfast, und Peer Stolle, RAV-Vorstandsmitglied und Nebenklagevertreter der Familie des am 4. April 2006 in Dortmund ermordeten Kioskbesitzers Mehmet Kubaşık; Moderation: Prof. Dr. Juliane Karakayali.

**Veranstaltung: 23. Januar 2015, 19:30 Uhr, taz Café**

## **MORD IN ISTANBUL WEGEN ›BELEIDIGUNG DES TÜRKENTUMS‹?**

Hrant Dink war ein armenischstämmiger türkischer Journalist, der am 19. Januar 2007 von türkischen Faschisten ermordet wurde. Er war Gründer und Herausgeber der armenischen Wochenzeitung ›Agos‹, die in armenischer und türkischer Sprache erscheint. Für seine Forderung nach einem offenen gesellschaftlichen Umgang mit dem Völkermord an den Armenierinnen und Armeniern im Jahr 1915 wurde er bereits längere Zeit vor seiner Ermordung von nationalistischen Kreisen bedroht und mit Strafverfahren wegen ›Beleidigung des Türkentums‹ überzogen.

Das Strafverfahren gegen die Mörder Hrant Dinks dauert an. Zugleich haben die Anwäl-

te der Familie Dink Strafantrag gegen führende Polizei- und Geheimdienstoffiziere gestellt, denen sie die Unterstützung bzw. Duldung des Mordes vorwerfen. Hakan Bakırcıoğlu wird über das Strafverfahren sowie die Rolle staatlicher Sicherheits- und Geheimdienstbehörden bei der Ermordung Hrant Dinks berichten. Er ist Rechtsanwalt in Istanbul. Im Strafverfahren gegen die Mörder Hrant Dinks vertritt er dessen Familie. Vor seinem Vortrag in Berlin wird er drei Tage den NSU-Prozess in München besuchen und diesen in Hinblick auf die staatliche Verwicklung in beiden Fällen kommentieren.

**Veranstaltung: 20. März 2015, 19:30 Uhr, Studiobühne des Gorki-Theater (tbc)**

## **JAHRELANGE TOLERANZ VON NEONAZIS IN GRIECHENLAND**

Derzeit bereitet die griechische Justiz ein Großverfahren gegen die neofaschistische Partei ›Chrysi Avgi‹ (Goldene Morgenröte) vor. Insgesamt 70 Mitgliedern, darunter sämtliche Abgeordnete der Partei und die Parteiführung, wird vorgeworfen, eine kriminelle und gewalttätige Vereinigung gegründet zu haben, um ihre politischen Ziele zu erreichen.

Thanasis Kampagiannis ist Rechtsanwalt und Mitglied der Initiative ›Civil Action of the Antifascist Movement in the Trial of Golden Dawn‹ (jailgoldendawn.com), die sich zum Ziel gesetzt hat, den Prozess zivilgesellschaftlich zu begleiten. Die Initiative ist überzeugt, dass ›Chrysi Avgi‹ eine »kriminelle Gruppierung« ist und nicht nur eine weitere, extreme Partei. Thanasis Kampagiannis kritisiert, dass die Regierung, die Polizei, die Gerichte und andere Institutionen die Neonazis jahrelang offenkundig toleriert, wenn nicht unterstützt haben. Erst mit dem Mord an dem antifaschistischen Musiker Pavlos Fyssas habe sich diese Praxis geändert.

**Veranstaltung: 24. April 2015, 19:30 Uhr, Urania**

## **JUDGEMENT IN HUNGARY – ANTIZIGANISTISCHE MORDE DER VÖLKISCHEN RECHTEN**

In den Jahren 2008 und 2009 überfallen Neofaschisten in Ungarn wahllos Mitglieder der Roma-Gemeinschaft in den im Norden Ungarns gelegenen Dörfern Kisléta, Tatárszentgyörgy und Nagycséc. Eigentum wird zerstört, Häuser werden niedergebrannt, sechs Menschen werden ermordet, darunter ein fünfjähriger Junge, fünf weitere werden zum Teil schwer verletzt.

Im Jahr 2010 beginnt der über zweieinhalb Jahre dauernde Prozess gegen vier Neofaschisten, der zunächst mit hohen Haftstrafen endet. Die Regisseurin Eszter Hajdu hat den Prozess über die gesamte Zeit verfolgt und mit ihrem kammerpielartigen Film ›Judgement in Hungary‹ dokumentiert. Deutlich wird nicht nur der weit verbreitete Antiziganismus in der ungarischen Gesellschaft, sondern auch, dass die Rettungskräfte und ermittelnden Beamten mit den Tätern sympathisierten.

Die Veranstaltung wird den kammerpielartigen Film von Hajdu in Auszügen zeigen und über den Prozess und Parallelen zum Münchner NSU-Prozess diskutieren.

**Veranstaltung: 19. Juni 2015, 19:30 Uhr, Akademie des Jüdischen Museums**

# Filmreihe 2015

ZWISCHEN MIGRATION & RASSISMUS,  
PROTEST & WIDERSTAND

RAV UND NSU WATCH



## ›CAN'T BE SILENT‹

Julia Oelkers, D, 2013, 87 min.

An jedem dritten Donnerstag im Monat zeigen der RAV und ›NSU Watch‹ Dokumentarfilme, die sich mit Fragen von Migration, Flucht und Rassismus auseinandersetzen. Die Filmabende sollen der Auseinandersetzung mit diesen Themen dienen und einen zwanglosen Austausch – jenseits von politischen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen oder Arbeitstreffen – unter unseren Mitgliedern dienen. In Zusammenarbeit mit dem Mosaik-Raum und der Narr-Bar (Adressen beider Berliner Veranstaltungsorte am Textende) wollen wir mit der Reihe zudem für die – ebenfalls von RAV und NSU Watch mitorganisierte – Veranstaltungsreihe ›Insight NSU‹ mobilisieren, deren Veranstaltungen jeweils am nachfolgenden Freitag in Berlin stattfinden (vgl. die entsprechende Ankündigung in diesem Heft).

Sie sind angekommen und doch noch immer auf der Flucht. Sie sind Sänger, Musiker, Rapper und doch Ausgeschlossene und Abgeschobene. Mit ihrer Musik bringen sie Tausende von Menschen zusammen und sind doch selbst nicht berechtigt, den nächstliegenden Bezirk zu betreten. Nuri (Dagestan), Jacques (Elfenbeinküste), Hosain (Afghanistan), Sam (Gambia) und Revelino (Elfenbeinküste) haben ihr Land verlassen auf der Suche nach einer neuen Heimat, die vielleicht Deutschland ist. Isoliert in Heimen und zum Stillstand verurteilt, leben sie einen schockierenden Flüchtlingsalltag.

Doch da ist Heinz Ratz. Er hat 80 Flüchtlingsunterkünfte in Deutschland besucht und dort Musiker von Weltklasseformat gefunden. Seine Combo ›Strom & Wasser‹ wurde kurzerhand durch ein ›feat. The Refugees‹ erweitert und begeisterte auf einer großen Deutschland-Tournee ein riesiges Publikum. Wir begleiten Heinz Ratz und die Refugees bei dem Versuch, sich von ihren verordneten Plätzen zu lösen – durch die so simple wie machtvolle Geste, die eigene Stimme zu erheben.

Filmabend: Donnerstag, 26. Februar 19:30 Uhr,  
Narr-Bar



## ›SIMURG‹

Ruhi Karadag, TK, 2012, 109 min.

Der Dokumentarfilm ›Simurg‹ begleitet sechs ehemalige politische Häftlinge, die sich 1996 an einem Hungerstreik gegen die Einführung der Typ-F Isolationszellen in der Türkei beteiligten. Der Widerstand der Gefangenen gegen die Pläne der Regierung wurde 2002 durch das sogenannte Todesfasten fortgesetzt und kostete 122 Menschenleben. Die Überlebenden haben weiterhin mit schweren gesundheitlichen Schäden zu kämpfen. Der Film zeigt bisher unveröffentlichtes Material aus dem Istanbuler Gefängnis und versucht, die Ursachen des Widerstandes und die politischen Hintergründe zu erklären. Wir zeigen den Film in Zusammenhang mit der Veranstaltungsreihe ›Insight NSU‹.

Filmabend: Mittwoch, 18. März 2015, 19:30 Uhr,  
Mosaik-Raum

## ›THE CLEANERS‹

Konstantinos Georgoussis, UK, 2012, 36 min.

Einen Monat lang begleitet der Regisseur Mitglieder der griechischen rechtsextremen Partei ›Goldene Morgenröte‹ im Wahlkampf in einem Athener Stadtteil. Er legt dabei ernüchternd und schockierend offen, wie diese Funktionäre denken, agieren und welche Unterstützung sie aus der Athener Bevölkerung erhalten. ›Verschwinde, Du bist kein Grieche!‹, ›Trau Dich nicht, uns anzusehen.‹ Aggressiv und bedrohlich treten die Rechtsextremen mitten auf einem Gemüsemarkt in Athen auf. Vermeintliche MigrantInnen werden eingeschüchtert, alle anderen werden mit Werbematerial versorgt. Niemand protestiert, keine Gegenstimmen.

Das ist der Einstieg des Films, der gleich klar macht, wem der Film folgt und worauf er sein Hauptaugenmerk legt. Zahlreiche, weitere menschenverachtende Aussagen folgen und machen deutlich, wer da 2012 ins griechische Parlament gewählt wurde: Offen auftretende Rechtsextreme, die auch auf lokaler Ebene versuchen das Kommando zu übernehmen und vornehmlich MigrantInnen einschüchtern, attackieren und ihnen de facto ihr Lebensrecht absprechen. Wir zeigen den Film in Zusammenhang mit der Veranstaltungsreihe ›Insight NSU‹.

Filmabend: Donnerstag, 23. April 2015, 19:30 Uhr,  
Mosaik-Raum



#### »MIETREBELLEN«

Gertrud Schulte Westenberg und Matthias Coers, D, 2014, 78 min.

In den letzten Jahren hat sich die Hauptstadt rasant verändert. Wohnungen, die lange als unattraktiv galten, werden von Anlegern als sichere Geldanlagen genutzt. Massenhafte Umwandlungen in Eigentumswohnungen und Mietsteigerungen in bisher unbekanntem Ausmaß werden alltäglich. Die sichtbaren Mieterproteste in der schillernden Metropole Berlin sind eine Reaktion auf die zunehmend mangelhafte Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum. Der Film ist ein Kaleidoskop der Kämpfe von Mieterinnen und Mietern in Berlin gegen die Verdrängung aus den nachbarschaftlichen Lebenszusammenhängen. Eine Besetzung des Berliner Rathauses, das Camp am Kottbusser Tor, der organisierte Widerstand gegen Zwangsräumungen und der Kampf von RentnerInnen um ihre altersgerechten Wohnungen und eine Freizeitstätte symbolisieren den neuen Aufbruch der urbanen Protestbewegung.

Filmabend: Donnerstag, 28. Mai 2015, 19:30 Uhr  
Narr-Bar



#### »JUDGEMENT IN HUNGARY«

Eszter Hajdú, HU/NL, 2013, 108 min.

2008 und 2009 überfielen Neo-Faschisten in Ungarn mehrere Roma-Dörfer. Sechs Menschen starben, darunter ein fünfjähriges Kind. Gegen vier Verdächtige wurde Anklage erhoben. Der Film dokumentiert den Prozess, der zweieinhalb Jahre dauerte. Es entspinnt sich ein hochintensives Kammerspiel, das viel über die weitverbreiteten Ressentiments gegenüber Roma, Jüdinnen und Juden in Ungarn erzählt. Im Zuge der Anhörungen kommen krasse Ermittlungsfehler ans Licht. Bloßer Pfuscher oder gezielte Manipulation? Wir zeigen den Film in Zusammenhang mit der Veranstaltungsreihe »Insight NSU«.

Filmabend: Donnerstag, 18. Juni 2015, 19:30 Uhr  
Mosaik-Raum.



#### »WADIM«

Carsten Rau und Hauke Wendler, D, 2011, 90 min.

Wadim K. ist in Deutschland aufgewachsen, zur Schule, zum Sport und in die Ministrantengruppe gegangen. Er sprach deutsch, er hatte deutsche Freunde, er fühlte sich als Deutscher. Doch einen deutschen Pass hat Wadim nie erhalten, weil er mit seiner Familie 1992 als Flüchtling nach Hamburg kam. Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion fühlen sich Wadims russischstämmige Eltern in Lettland nicht mehr sicher. Doch in Deutschland wird ihr Asylantrag abgelehnt. Es folgen 13 Jahre zwischen Duldungen, Arbeitsverbot und Sammelunterkünften. Die Eltern brechen unter dem Druck zusammen, erkranken an schweren Depressionen. Die Kinder sind mehr und mehr auf sich gestellt.

2005 versucht die Ausländerbehörde die Familie abzuschieben. Der nächtliche Einsatz endet im Desaster: Die Mutter schneidet sich die Pulsadern auf, der Vater landet in der Untersuchungshaft. Wadim wird mit 18 Jahren allein nach Lettland abgeschoben – in ein Land, an das er sich kaum erinnern kann. Fünf Jahre lang sucht er ein neues Zuhause für sich: Erst in Riga, später irrt er durch Frankreich, Belgien und die Schweiz, wird erneut nach Lettland deportiert. Bei seinem letzten, illegalen Besuch in Hamburg, im Januar 2010, nimmt Wadim sich das Leben. Er ist 23 Jahre alt.

Filmabend: Donnerstag, 17. September 2015  
19:30 Uhr, Mosaik-Raum



#### »BLACK BLOCK«

Carlo Augusto Bachschmidt, 2011, I, 76 min.

Der Gipfel der G8 in Genua/Italien 2001, der Protest der Hunderttausenden, die Kämpfe, die Hoffnungen, der erschossene Demonstrant, die Polizeigewalt auf den Strassen und schließlich der Überfall auf die Diaz-Schule. Was in dieser als Schlafplatz genutzten Schule passiert ist und was davon bleibt – davon legen AktivistInnen in diesem Dokumentarfilm Zeugnis ab.

300 Polizisten stürmten in der Nacht die Diaz-Schule. Bei ihrem kalkulierten Blutbad verletzten sie fast 90 Menschen schwer. Selbst aus den Krankenhäusern wurden die AktivistInnen anschließend in die Polizeikaserne Bolzaneto gebracht, dort erniedrigt und gefoltert.

Filmabend: Donnerstag, 15. Okt. 2015, 19:30 Uhr  
Narr-Bar

Weitere Vorführungen: »Nachtgrenze« (19. November), »Im Tal der Wupper« (17. Dezember); die Reihe soll in 2016 fortgesetzt werden.

Der Mosaik-Raum befindet sich in der Oranienstraße 34 (Hinterhof rechts, 1. OG mit dem Fahrstuhl, über dem »Familiengarten«) in Berlin-Kreuzberg (U1/U8 Kottbusser Tor). Die Narr-Bar befindet sich in der Böckstraße 24 in Berlin-Kreuzberg (U8 Schönleinstraße).

# FREISPRUCH ALLER LIEBIGSTRASSE-AKTIVISTEN

POLIZEILICHE KONSTRUKTION VON ANKLAGEVORWÜRFEN

ANNA LUCZAK

**A**m 18. Juni 2014 ging nach 33 Hauptverhandlungstagen vor dem Amtsgericht Tiergarten der Prozess gegen sechs Angeklagte zu Ende, denen vorgeworfen worden war, bei der Demonstration am 2. Februar 2011, die nach der Räumung des über die Grenzen Berlin hinaus bekannten, ehemals besetzten Hauses in der Liebigstraße 14 stattfand, besonders schwere Fälle von Landfriedensbruch begangen zu haben. Alle sechs Angeklagten wurden freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig, die Staatsanwaltschaft hat kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Angeklagten sollten laut Anklagevorwurf Steine geworfen, Hindernisse auf die Fahrbahn verbracht, Verkehrsschilder herausgerissen oder Ähnliches gemacht haben. Einziges Beweismittel dafür, dass genau die Angeklagten und nicht andere Personen aus der Demonstration an den in der Anklage genau benannten Stellen genau die bezeichneten Handlungen begangen haben sollen, waren die Aussagen zweier Polizistinnen, die in Zivil an der Demonstration teilgenommen hatten. Diese beiden waren mit den Angeklagten und sechs weiteren Personen nach Zersplitterung

der Demonstration gemeinsam festgenommen worden. Die beiden Polizistinnen hatten dann nach einer Gegenüberstellung mit den Festgenommenen über jeden Angeklagten gesagt, wobei sie ihn jeweils beobachtet haben wollten. Ohne dass von Seiten der ermittelnden Beamten jemals nachgefragt worden wäre, wie den beiden das schier unmöglich Erscheinende gelingen konnte, dass sie sich aus einer Gruppe von bis zu 400 Personen, von denen – so eine der Zeuginnen im Verfahren wörtlich – »fast jede Person« Straftaten begangen hätte, die sechs Angeklagten zu identifizieren, wurde aus genau diesen ersten Angaben der Zeuginnen anschließend der Anklagevorwurf konstruiert.

## »NACHBESSERUNG« DER AUSSAGEN

Im Laufe des Ermittlungsverfahrens wurden die Aussagen durch die beiden Beamtinnen mehrfach »nachgebessert«. Unter anderem sprach eine der Zeuginnen bei einer Nachvernehmung plötzlich von einer zusammengehörigen »Gruppe in der Gruppe«, deren Mitglieder die Angeklagten gewesen seien, weshalb sie diese zuordnen hätte

können. Auch hier wurde von der ermittelnden Abteilung des polizeilichen Staatsschutzes und auch von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht nachgefragt, warum die Zeugin diese »Kleingruppe« nicht schon früher erwähnt hatte. Vielmehr stellte sich im Laufe des gerichtlichen Verfahrens heraus, dass eine Staatsanwältin bereits bei der allerersten Anzeigenaufnahme zugegen gewesen war und zwischendurch Ausdrücke der Niederschrift über die Vernehmung erhalten und kommentiert hatte.

In den 33 Hauptverhandlungstagen wurden neben den beiden Zeuginnen, von denen sich die eine schließlich in ein umfängliches Vergessen flüchtete, eine Vielzahl von PolizeibeamtInnen gehört. Fast alle, die mit der Begleitung der Demonstration, mit der Festnahme und der »Gegenüberstellung«, mit den Aufnahmen der Aussagen der Zeuginnen und den Ermittlungen im Übrigen zu tun hatten, erschienen vor dem Amtsgericht. Dieses Aufgebot an Polizei ließ ein Gesamtbild dessen entstehen, wie solche Einsätze verlaufen und wie üblicherweise Aussagen von beobachtenden polizeilichen TatzeugInnen unangefochtene Grundlage für Verurteilungen bleiben können, weil sie von allen Seiten abgesichert werden. Die Aussagen werden schon während der Aufnahme quasi gerichtsfest formuliert, sodann Abschriften der Aussagen und andere Unterlagen den beobachtenden und allen anderen mit der Sache befassten PolizeibeamtInnen zur Verfügung gestellt, die ihre Aussagen daran anpassen können. Dieses Verfahren wird ausdrücklich von Seiten der Staatsanwaltschaft unterstützt.

## »NICHT HINREICHEND PLAUSIBEL...«

Wie es dazu kam, dass im Rahmen der Hauptverhandlung auch mittels eines Gutachtens des Aussagepsychologen Prof. Köhnken die Aussagen der Belastungszeuginnen ihren Stellenwert verloren, erläutert die Rechtsanwältin Undine

Weyers, die einen der Angeklagten verteidigt hatte, in einem Interview mit Martin Beck, das in analyse & kritik erschien (ak 597, 16. September 2014 ; wir dokumentieren das Interview nachfolgend, die Red.). Das Gericht formulierte es in der Urteilsbegründung für den Freispruch wie folgt:

»In der Hauptverhandlung konnten die beiden Zeuginnen zwar unter Bezugnahme auf ihre Vernehmungen im Ermittlungsverfahren auf bestimmte Straftaten verweisen. Sie konnten allerdings dem Gericht nicht hinreichend plausibel deutlich machen, warum gerade die Angeklagten für die jeweils zugeschriebenen Taten in Betracht kommen. Zum anderen konnten beide Zeuginnen auch nicht darlegen, warum sie unter dem Eindruck einer Vielzahl von Tathandlungen, die sie im Laufe des etwa 1 ½ Stunden dauernden Demonstrationszuges beobachtet haben und die von einer Vielzahl von Teilnehmern möglicherweise begangen worden sind, wobei die Beteiligten überwiegend gleichartig bekleidet waren, sich am Ende unter Ausschluss von Verwechslungen die den Angeklagten vorgeworfenen Taten haben merken können« (AG Tiergarten 286 Ds 82/11).

**Dr. Anna Luczak** ist Rechtsanwältin in Berlin und hat ebenfalls einen der Angeklagten in dem Liebigstraße-Verfahren verteidigt. Die (Zwischen)Überschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

# Intensives copy-and-paste

ÜBER DIE SCHWIERIGKEITEN, AUSSAGEN VON POLIZISTEN  
AUF IHRE GLAUBWÜRDIGKEIT ZU ÜBERPRÜFEN

INTERVIEW MIT UNDINE WEYERS

Nach 18 Monaten endete im Juni 2014 der Prozess gegen sechs junge Männer aus Berlin mit Freispruch. Der Vorwurf lautete auf schweren Landfriedensbruch. Laut Anklage sollen sie sich an der Randalie im Anschluss an eine Demonstration wegen der Räumung der Liebigstraße 14 in Berlin-Friedrichshain am 2. Februar 2011 beteiligt haben. Der Prozess stützte sich allein auf die Aussagen zweier Polizeibeamtinnen. Sie waren als sogenannte Tatbeobachter in Zivil in der Demo mitgelaufen. Doch die Beamtinnen hatten dermaßen beim Absprechen und Lügen übertrieben, dass es selbst dem Gericht zu viel wurde. Es gäbe erhebliche Zweifel an einer eindeutigen Zuordnung zwischen Personen und Taten, so der Richter des Amtsgerichts Tiergarten. Dabei stützte er sich auch auf ein aussagepsychologisches Gutachten (vgl. unten). Dass die Aussagen von Polizeizeuginnen und -zeugen gutachterlich bewertet wurden, ist wohl ein bislang einmaliger Fall. Er sollte aber Schule machen, meint die Berliner Rechtsanwältin Undine Weyers. Sie vertrat einen der Angeklagten in diesem Verfahren.

**analyse & kritik (ak):** Du sprichst von Polizisten, die vor Gericht aussagen, als Berufszeugen. Warum?

**Undine Weyers (UW):** Ganz einfach, weil es zu ihrem Beruf gehört, Zeugenaussagen zu machen. Das ist eine der vielen Besonderheiten, die solche Verfahren prägen, aber in der Regel keine Berücksichtigung finden.

**ak:** Was meinst Du mit Besonderheiten konkret?

**UW:** Zum Beispiel gibt es für Polizisten eine Vorbereitungspflicht. Anders als alle anderen Zeugen können sie ihre eigenen Aussagen vor der Hauptverhandlung zur Vorbereitung lesen. Insofern bleibt vor Gericht offen, ob sie berichten, was sie sich angelesen oder was sie tatsächlich erlebt haben. Viele Beamte werden auch im Ermittlungsverfahren gar nicht vernommen. Sie schreiben stattdessen zeugenschaftliche Äußerungen. Oft haben sie auch Zugriff auf die ihrer Kollegen. Die Vernehmungen oder zeugenschaftlichen Äußerungen werden nämlich zumindest bei den Bereitschaftseinheiten meist in einem Aktenschrank vorgehalten.

**ak:** Was ist die Folge?

**UW:** Intensives copy-and-paste, man hat oftmals das Gefühl, es mit identischen Schreiben zu tun zu haben, in denen nur ein paar Worte umgestellt wurden.

**ak:** Gibt es solche Besonderheiten auch bei den Protokollen der polizeilichen Vernehmung?

**UW:** Ja, sie sind in der Regel ganz anders abgefasst als Protokolle anderer Zeugen. In deren

Schilderungen von dem, was sie erlebt haben, kommen innere Vorgänge vor, gibt es Erinnerungslücken usw. Protokollierte Aussagen von Polizeibeamten sind immer am Tatbestand entlang, chronologisch und in einem Beamtendeutsch abgefasst. Solche Vernehmungsprotokolle haben keine persönlichen Merkmale, keine Individualität – so etwas kommt einfach nicht vor.

**ak:** Man erkennt sie auf den ersten Blick?

**UW:** Auf jeden Fall! In Vernehmungen von Tatbeobachtern wird an einem Stück erzählt und nachher werden ein, zwei Nachfragen gestellt. Einen Vermerk sucht man meist vergeblich. Natürlich soll man einen Zeugen erst mal erzählen lassen, um dann nachzufragen, Lücken zu füllen, Widersprüche aufzuklären. Hier passiert das aber nicht. Man gibt sich mit jeder Erklärung zufrieden. Es gibt kaum Nachfragen – kritische schon gar nicht. Man fragt sich dann nur, warum die Vernehmungen so lange dauern.

**ak:** Welche Rolle spielt ihr – sozusagen – berufliches Interesse?

**UW:** Solche Zeugen sind gleichzeitig Polizeibeamte und Tatzeugen, in dieser Doppelrolle haben sie in der Tat ein eigenes Interesse: Sie haben nur dann gute Arbeit geleistet, wenn es zu einer Verurteilung kommt. Man muss es einfach so sehen: Schon alleine die Vernehmungssituation ist besonders: Polizist befragt Polizist, ein Beamter des Staatsschutzes befragt einen Beamten aus geschlossener Einheit mit dem Ziel, »Straftäter zu überführen«. Da wird anders gefragt als bei zivilen Zeugen. Was auch eine Rolle spielt: Polizeizeugen in diesen Fällen stammen meist aus geschlossenen Einheiten mit ihrem speziellen Korpsgeist. Da springt man einem Kollegen auch mal bei und hat z.B. etwas gesehen, was man vielleicht nicht hundertprozentig beschwören könnte. Trotz allem überprüfen Gerichte die Aussagen von Berufszeugen in der Regel nicht besonders. Eine offene Befragung, in der man

die Glaubhaftigkeit der Aussage überprüfen könnte, findet selten statt. Dabei gibt es keinen Grund, warum man sie besonders glaubwürdig finden sollte. Studien belegen, dass Polizisten nicht besser wahrnehmen können als andere.

**ak:** Aber darauf ziehen sich die Gerichte immer wieder zurück...

**UW:** Ja, so heißt es auch in jedem Urteil: »Ist ein besonders geschulter und erfahrener Polizeibeamter«. Aber das ist totaler Quatsch. Sie können nicht besser wahrnehmen als andere auch – sie sind lediglich darauf geschult, auf spezielle Kennzeichen zu achten.

**ak:** Das ist Teil ihrer Ausbildung?

**UW:** Ja, das ist Teil ihrer Ausbildung, aber Teil ihrer Ausbildung ist es auch, wie man vor Gericht als Zeuge auftritt, eine Aussage macht oder wie man mit sogenannten Konfliktverteidigungen umgeht, also mit Anwälten, die den Wahrheitsgehalt einer Aussage anzweifeln. Die Artikel zu diesem Thema in Polizeizeitschriften sind fast unüberschaubar.

**ak:** Was kann man dagegen tun?

**UW:** Wir haben eine spezielle Situation: Die Angeklagten verweigern meistens die Aussagen, es gibt dann immer ein, zwei Beamte, die sie belasten. In gewisser Weise können wir also davon sprechen, dass es in solchen Verfahren nur eine Aussage gibt, die der Polizisten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hinsichtlich des Sexualstrafrechts festgestellt, dass bei einer solchen Konstellation die Aussagen besonders auf ihre Glaubhaftigkeit überprüft werden müssen. Auch wenn sich der BGH dazu nur in Fällen von sexuellem Missbrauch geäußert hat, gibt es obergerichtliche Rechtsprechung, die unter Bezugnahme auf die vom BGH gesetzten Standards zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen sagt, dass dies auch bei Polizeibeamten gelten muss. Darauf stützen wir uns jetzt – auch

hinsichtlich der Frage nach gutachterlicher Hilfe. Allerdings halten uns die meisten Gerichte für verrückt, wenn wir uns darauf berufen.

**ak:** In Berlin konntet Ihr jetzt aber einen Gutachter durchsetzen?

**UW:** Das hat in diesem Fall funktioniert, weil man einen verständigen Richter hatte. Dass man aus einer Menge von Hunderten schwarz gekleideten Menschen, die mindestens hundert Straftaten innerhalb einer Stunde begangen haben sollen, am Ende meint, sieben Leuten Straftaten zuordnen zu können, wie es zwei Polizeibeamtinnen, die in Zivil als sogenannte Tatbeobachter mitgelaufen waren, getan haben, fand dieser Richter eine kaum vorstellbare Leistung.

**ak:** Offensichtlich ein Sonderfall...

**UW:** In der Tat, in der Regel trifft man nicht auf solche Richter. Vielmehr wird man schon von vielen unterbrochen, wenn man nur nach Sachverhalten fragt, die nicht in der Akte auftauchen. Dabei bleibt oft im Dunkeln, was wirklich bei einer Beweissicherung abgelaufen ist. Unglaublich viel läuft hinter den Kulissen ab.

**ak:** Kannst Du ein Beispiel nennen?

**UW:** In diesem Verfahren haben ich und meine Kollegen etwa zum ersten Mal erfahren, dass Tatbeobachter im Einsatz eine eigene Führungsstelle haben - das hat bis zu diesem Zeitpunkt keiner von uns gewusst, und ich mache das schon seit 25 Jahren. Ebenso hat es Jahre gedauert, bis wir herausgefunden haben, dass es eine Zentrale Einsatzbearbeitung bei Großinsätzen gibt. Hier findet die Erstbefragung von Polizisten statt, die Tatverdächtige in der Gefangenessammelstelle abliefern. Das bedeutet konkret: Bis zur polizeilichen Vernehmung hat dieser Beamte schon mehrere Gespräche mit anderen Kollegen geführt. Das wurde uns jahrelang vorenthalten, obwohl es eminent wichtig ist zu wissen, wie eine Aussage entstanden ist,

um ihre Glaubhaftigkeit beurteilen zu können. Weil den Aussagen von Berufszeugen meist alles Persönliche, Individuelle fehlt, an denen man eine Aussage überprüfen kann, stößt man mit der Aussagepsychologie an Grenzen. Es blieben nur zwei Möglichkeiten: sich die Aussagegenese genau anzuschauen, also wie ist eine Aussage entstanden, und die Motivation. Gibt es Motive, einen Beschuldigten falsch zu belasten? Hier wird aber geblockt und sich auf Aussagegenehmigungen zurückgezogen. Ebenso wenig zeigen sich die Gerichte daran interessiert.

**ak:** Wie erklärst Du Dir das?

**UW:** Das ist ganz einfach: Alle, die in solchen Verfahren zu entscheiden haben, sind Staatsdiener, sei es die Staatsanwaltschaft, sei es das Gericht - und wer noch? Die Polizeibeamten. Ich will jetzt nicht falsch verstanden werden, mir geht es hier nicht um Verschwörung oder Ähnliches. Aber diese Konstellation führt dazu, dass sich viele Richter einfach nicht vorstellen können, dass Polizisten lügen. Dass Fehler gemacht werden, dass man sich irrt, okay, aber dass tatsächlich Sachen bewusst verschwiegen werden oder gelogen wird, das können sie sich nicht vorstellen.

#### AUS DEM GUTACHTEN VON PROF. DR. GÜNTER KÖHNKEN

»Zeugin 1 musste als Polizeibeamtin mit einem bestimmten Auftrag wissen, dass der Identifizierung der festgenommenen Personen und der Zuordnung von Straftaten eine besondere Bedeutung zukommt. [...] Es ist nicht leicht nachvollziehbar, dass diese erfahrene Polizistin, in dem Wissen, dass es gerade auf die Identifizierung der Personen und die Zuordnung von Straftaten ankommt, die Existenz einer kleineren Gruppe innerhalb der Großgruppe, der sie und R. schon relativ frühzeitig gefolgt sein wollen,

nicht erwähnt. Dieser Umstand hätte nämlich eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Identifizierung und der Zuordnung von Straftaten zu einzelnen Personen. Man kann die erstmals am 08.06.2011 gemachten Angaben über eine Kleingruppe als eine Aussageergänzung (d.h., sie hatte eine Erinnerung an die Existenz der später erwähnten Kleingruppe, hat diese aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht erwähnt) oder als eine Diskrepanz (d.h. Widerspruch) betrachten. [...]

Die Hypothese einer Aussageergänzung im o.a. Sinne erscheint mir aus drei Gründen eher unplausibel. Zum einen musste Zeugin 1 als eine (auch in derartigen Einsätzen) erfahrene Polizistin wissen, dass die systematische Beobachtung einer kleineren Gruppe, in der sich die später festgenommenen Personen und ein Rädelsführer befunden haben sollen, ein für die Ermittlungen und die Beweissicherung wesentliches Detail ist. Es ist deshalb völlig unverständlich, warum sie ein derart wichtiges Detail in zwei Vernehmungen nicht erwähnt. Zweitens soll sie nach Angaben des Zeugen G. die Niederschrift der Vernehmung sehr gründlich gelesen und Korrekturen vornehmen lassen haben. Es erscheint unverständlich, dass ihr hierbei die bedeutsamen Auslassungen von Angaben zu einer von ihr verfolgten und beobachteten Kleingruppe nicht aufgefallen sind. Drittens entsteht auch bei einem mehrfachen Lesen des Abschnitts der Vernehmung, in der Angaben zur jeweiligen Gruppengröße gemacht werden, nirgends der Eindruck, dass die Zeugin in diesem Moment Erinnerungen an eine Kleingruppe hatte, die sie selbst und ihre Kollegin R. von Anfang an verfolgten. [...] Ich kann und will nicht darüber spekulieren, warum es in einem derart wesentlichen Punkt so gravierende Diskrepanzen gibt. Diese Gründe sind für meine Beurteilung letztlich auch nicht wesentlich. Für mich ist vielmehr bedeutsam, dass ich in einem für die Beurteilung der Wahrnehmungssituation und der daraus resultierenden Zuverlässigkeit

der Identifizierungsaussagen wesentlichem Detail widersprüchliche Informationen habe. [...] Abschließend sei angemerkt, dass es hinsichtlich der Beurteilung der Aussage der Zeugin 2 zwei zentrale Probleme gibt. Zum einen stellt sich angesichts der breitflächigen Erinnerungsausfälle in der Aussage während der jetzigen HV (Hauptverhandlung, Anm. ak) die Frage, ob es überhaupt eine aussagepsychologisch verwertbare Aussage gibt. Insbesondere zu den Personenbeschreibungen, die eine zentrale Voraussetzung für die verlässliche Zuordnung von Taten zu den angeklagten Personen sind, hat Zeugin 2 in der jetzigen HV keine Angaben machen können. Selbst in der äußerst zeitnah durchgeführten Vernehmung am 03.02.2011 waren ihre Angaben sehr rudimentär - so rudimentär, dass sie aussagepsychologisch nicht verwertbar sind. Abgesehen davon sind diese Erinnerungsverluste aus einer aussagepsychologischen Perspektive nur schwer nachvollziehbar. Es handelte sich um den ersten derartigen Einsatz für die Zeugin und zudem um eine außergewöhnliche Konstellation. Gerade unter diesen Umständen wäre eine besonders gute Erinnerung zu erwarten gewesen. Zweitens, wenn man die Existenz einer aussagepsychologisch verwertbaren Aussage der Zeugin 2 annimmt (was ich bezweifle), stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine eigenständige Aussage handelt, in der originär eigene Wahrnehmungen und Erinnerungen wiedergegeben werden.«

**Undine Weyers** ist Strafverteidigerin in Berlin. Hier hat sie sich mit anderen KollegInnen zur »AG Berufszeugen« zusammenschlossen, die unter anderem Fortbildungen zur Vernehmung von PolizeibeamtInnen durchführt. Das Interview führte Martin Beck für »ak - analyse & kritik. Zeitung für linke Debatte und Praxis«, 597 vom 16. September 2014. Wir danken der Redaktion für die Genehmigung zum Nachdruck.



# Knast ist Knast?

VOLLZUGSGRUNDSÄTZE – MEHR ALS EINE ABSICHTSERKLÄRUNG!

URSULA GROOS

Der gemeinsame ›Arbeitskreis Strafvollzug‹ des RAV und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger richtete am 7. und 8. November 2014 zum dritten Mal gemeinsam mit dem ›Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen‹ (akj) Berlin die ›Berliner Gefangenen-tage‹ in den Räumen der Humboldt Universität aus. Auf der diesjährigen Tagung widmeten sich die Gefangenen-tage den sogenannten ›Vollzugsgrundsätzen‹, die seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 im dortigen § 3 benannt,<sup>1</sup> aus Sicht von uns AnwältInnen bis zum Jahr 2014 jedoch nur ansatzweise bis gar nicht umgesetzt sind.<sup>2</sup>

So sollte stets das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen (Angleichungsgrundsatz), schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen gewirkt (Gegenwirkungsgrundsatz) und der

Vollzug darauf ausgerichtet werden, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (Eingliederungsgrundsatz).

Die Beachtung, Umsetzung und Gewährleistung dieser Vollzugsgrundsätze sind als Mindestanforderung an einen rechtsstaatlichen Strafvollzug zu verstehen. Trotz dieser einheitlichen Grundsätze ist der Vollzugsalltag von Anstalt zu Anstalt und von Bundesland zu Bundesland kaum vergleichbar ausgestaltet. Nach wie vor ist zum Beispiel die Einzelunterbringung nicht in allen Anstalten gewährleistet. Auch der Kontakt ›nach Draußen‹ wird in einem unterschiedlichen Umfang und sogar über unterschiedliche Medien gewährt – oder treffender: verwehrt. Die nicht einheitliche Interpretation der in den Strafvollzugsgesetzen der Länder fast gleichlautenden Vollzugsgrundsätze führt zu massiven qualitativen Unterschieden in den alltäglichen Haft-

bedingungen von Gefangenen – obwohl sich aus den Grund- und Menschenrechten Grenzen der Auslegung ergeben und sich aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse zum Problem der Haftschäden eine menschenwürdige Unterbringung von selbst verstehen sollte.

## ERFREULICH GROSSE TEILNAHME, INSBESONDERE AUCH VON STUDIERENDEN

70 RechtsanwältInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen, MitarbeiterInnen von Justizvollzugsanstalten, Sachverständige, FachpolitikerInnen, JournalistInnen, ReferendarInnen und etwa 70 Studierende kamen zusammen, um darüber zu diskutieren, welchen Wert diese Vollzugsgrundsätze haben, wenn die Interpretationshoheit bei Vollzug und Justizverwaltung liegt und derart unterschiedliche Haftbedingungen zulässt; wie es sein kann, dass in dem grundrechtsintensiven Bereich des Strafvollzugs weder ein gesetzlicher, grundrechtlicher, noch europarechtlicher Rahmen existiert, der verbindlich für annähernd gleiche Vollzugsbedingungen sorgt – zu sorgen vermag; welche konkreten Maßnahmen es braucht, die Vollzugsgrundsätze entsprechend ihrer grund- und europarechtlichen Bedeutung in sämtlichen Bundesländern umzusetzen.

Die zweitägige Veranstaltung begann mit einem Fortbildungsteil, der von Rechtsanwältin Ria Halbritter und Rechtsanwalt Dr. Jan Oelbermann (beide Berlin) gestaltet wurde und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung einen Überblick über die ›Anwaltliche Vertretung im Strafvollzug‹ gab.

## DAS STRAFVOLLZUGSGESETZ UND EUROPA

Die Abendveranstaltung wurde mit einem sehr ausführlichen und informativen Impulsvortrag von Frau Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn (FU Berlin)

zum Thema ›Menschenrechtliche Mindeststandards: Wie Europa den Strafvollzug beeinflusst‹ eröffnet. Darin gab sie unter anderem einen Überblick über die europäischen Vollzugsgrundsätze (*European Prison Rules*) und die Rechtsprechung des EGMR. Sie stellte fest, dass die deutschen Strafvollzugsgesetze theoretisch dem europarechtlichen Vergleich sowie den Anforderungen durchaus gerecht würden. Aber auch sie sah Defizite bei deren Umsetzung.

Die anschließende Diskussion zum Tagungsthema, an der Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Rechtsanwalt Sebastian Scharmer (Berlin), der Vorsitzende Richter des 2. Strafsenats am Kammergericht Berlin, Olaf Arnoldi sowie Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag, teilnahmen und die von Rechtsanwalt Lawrence Desnizza (Berlin) moderiert wurde, verlief engagiert und lebhaft. Dies war der fachlichen Expertise aller Teilnehmenden zu verdanken, so auch der von Renate Künast, die sich weniger als Politikerin denn als Vollzugsexpertin einbrachte. Sie konnte auf ihre praktischen Erfahrungen als Sozialarbeiterin in der JVA Tegel zurückgreifen, in der sie Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre tätig war. So erinnerte sie daran, dass mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes große Erwartungen verbunden waren, es jedoch noch gar keine Konzepte für deren Umsetzung gab. Es habe eine große Offenheit und Bereitschaft gegenüber neuen Methoden geherrscht. Trotz des liberalen Strafvollzugsgesetzes habe es seriöse Diskussionen über die Abschaffung der Gefängnisse (Abolitionismus) gegeben.

Im Verlauf der Diskussion wurden als mögliche Maßnahmen zur besseren Umsetzung der Vollzugsgrundsätze unter anderem folgende Vorschläge genannt und diskutiert: Die Vollzugsgrundsätze sollten so gestaltet werden, dass sie Ansprüche begründen können (also weniger Soll- bzw. Kann-Vorschriften); die Justizministerien könnten und müssten sodann mehr Druck

auf die Finanzministerien ausüben, um mehr finanzielle Ressourcen für den Vollzug zur Verfügung zu haben; es bedarf eines effektiveren Rechtsschutzes, und damit einhergehend bedarf es mehr fachkundiger RichterInnen; der offene Vollzug solle wieder mehr als Regelvollzug praktiziert werden. Notwendig seien zudem mehr Arbeitsplätze im Vollzug sowie mehr Vermittlung in Arbeit; es müsse mehr Lobbyarbeit geleistet und mehr JournalistInnen für das Thema interessiert werden. Die Justizverwaltungen müssten an Veranstaltungen wie den »Gefangenen tagen« teilnehmen, und die Öffentlichkeit sollte mehr in das Thema einbezogen werden. Gefängnisse sollten nicht in der städtischen Peripherie, sondern »mittendrin« gebaut werden.

Eine Einbeziehung externer TherapeutInnen sei zwingend notwendig, um ein Vertrauensverhältnis herstellen zu können; zudem müssten mehr (unabhängige) Institutionen in den Vollzug integriert werden. Beendet werden müsse zudem die Reduzierung der inhaftierten Menschen ausschließlich auf »den Gefangenen«, stattdessen sollten sie vielmehr als Mutter, Tochter, Vater, Bruder etc. wahrgenommen und angesprochen werden. Während die Dokumentation dieser Diskussionen und der weiteren Beiträge noch in Vorbereitung ist, dokumentieren wir im nachfolgenden Beitrag den zur Eröffnung des zweiten Tags gehaltenen Festvortrag von Professor Johannes Feest, langjähriger und mittlerweile emeritierter Professor an der Universität Bremen und u.a. Begründer des Strafvollzugsarchivs.<sup>3</sup> Fortgesetzt wurde die Tagung mit drei Workshops.

## DIE WORKSHOPS

Moderiert durch Rechtsanwältin Dr. Annette Linkhorst referierten zum Thema »Vom Recht und Nutzen der Medien im Haftalltag« Dr. Florian Knauer, dessen Doktorarbeit sich mit »Rechtsproblemen bei der Nutzung elektronischer Kom-

munikationsmedien durch Strafgefangene« beschäftigt sowie der Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin, Torsten Luxa, und Stefan Martinstetter, Vorstandsmitglied der Gerdes AG.

Rechtsanwältin Dr. Ines Woyнар (Hamburg) moderierte den zweiten Workshop unter der Fragestellung »Haftschäden – selber Schuld?«. Hier diskutierten Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Dipl. Psych. Knut Sprenger (Leiter der Abteilung für Sicherungsverwahrte der JVA Brandenburg), der Gutachter Dr. Karl Kreutzberg (zugleich ehemaliger Chefarzt der Psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses des Maßregelvollzugs Berlin) und Norbert B., ein ehemaliger Gefangener.

Der für den dritten, vom »akj« organisierten Workshop unter dem Titel »Koalitionsfreiheit hinter Gittern – Arbeit und gewerkschaftliche Organisation unter den Bedingungen des Strafvollzugs« vorgesehene Referent erhielt von der zuständigen JVA keine Ausgangs- bzw. Ausführungsgenehmigung und konnte daher nicht teilnehmen; so musste ohne einen Vertreter der ersten Gefangenengewerkschaft Deutschlands diskutiert werden.

## EIN ABSCHLUSS MIT »DÜNNEN« UND »DICKEN BRETTERN«

Die Ergebnisse sowohl der Workshops als auch der gesamten Gefangenen tagen flossen in die Abschlussveranstaltung ein. Hier wurden in einem sogenannten »World Café« Erkenntnisse, offene Fragen und nächste Schritte zusammengetragen. In fachlich bunt gemischten Gruppen diskutierten hier alle Teilnehmenden entlang von vier Fragestellungen: »Was gelingt schon gut und/oder ist erhaltenswert?«, »Welche dünnen Bretter bohren wir als erstes?«, »Welche dicken Bretter müssen wir bohren?« und »Utopien«. Eine entsprechende Dokumentation der 3. Berliner Gefangenen tagen, insbesondere auch der drei Workshops, ist in Arbeit und wird nach Fertigstel-

lung auf unserer Website veröffentlicht. Der »AK Strafvollzug« wird die Ergebnisse auswerten und sich zunächst darauf konzentrieren, die »dünnen Bretter« anzubohren, bzw. zu klären, mit wem man dies gemeinsam angehen kann. Alle, die uns dabei unterstützen möchten, sind herzlich willkommen! Der AK trifft sich in der Regel an jedem 1. Dienstag im Monat. Da die Treffpunkte stets wechseln, bitten wir vorab um Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle: [kontakt@rav.de](mailto:kontakt@rav.de).

Ursula Groos ist Rechtsanwältin und RAV-Geschäftsführerin.

- 1 § 3 Gestaltung des Vollzuges. (1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden (Angleichungsgrundsatz). (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken (Gegenwirkungsgrundsatz). (3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (Eingliederungsgrundsatz).
- 2 Auch nach der Föderalismusreform sind die Vollzugsgrundsätze, die die Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Strafvollzugs formulieren, überwiegend in den Landesstrafvollzugsgesetzen enthalten, aber ebenfalls kaum umgesetzt.
- 3 Vgl. [www.strafvollzugsarchiv.de](http://www.strafvollzugsarchiv.de).

# Sinn und Unsinn von Landesstrafvollzugsgesetzen

AM BEISPIEL DES VORENTWURFS ZU EINEM BERLINER STRAFVOLLZUGSGESETZ

JOHANNES FEEST

Eigentlich hatte ich vorgehabt, mich im Detail mit dem neuen Berliner Strafvollzugsgesetz zu beschäftigen.<sup>1</sup> Aber, wie mir die Senatsverwaltung mitteilt, wird man wohl erst im Frühjahr 2015 soweit sein, einen Referentenentwurf vorzulegen. Immerhin gibt es seit Monaten einen Vorentwurf, der aber bisher nur intern verbreitet und diskutiert wurde. Glücklicherweise habe ich kürzlich ein Exemplar zugesteckt bekommen. An diesem Beispiel möchte ich im Folgenden über Stärken und Schwächen, Sinn und Unsinn der Landesgesetzgebung sprechen.

Meine Kriterien für die Einschätzung der Landesgesetzgebung sind die Folgenden: (a) eine tief sitzende Skepsis gegenüber dem Sinn von Behandlung/Resozialisierung im Gefängnis; (b) die Vorstellung, dass es eher um eine Zivilisierung des Vollzuges im Sinne einer Durchsetzung von Menschenrechten gehen muss; (c) die Bevorzugung von »negativen Reformen« im Sinne von Thomas Mathiesen.<sup>2</sup>

## LANDESSTRAFVOLLZUGSGESETZE: CHANCE ODER LANDPLAGE?

Zur Erinnerung:<sup>3</sup> Das hochgelobte Bundesstrafvollzugsgesetz war ein Torso geblieben. Die meisten sozialstaatlich relevanten Normen sind nie in Kraft gesetzt worden (Kranken- und Rentenversicherung; angemessene Entlohnung;

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Betriebsferien; Pfändungsschutz etc.). Übrig geblieben war ein widersprüchliches System, welches einerseits formidable Ziele und Vollzugsgrundsätze enthielt, andererseits ein Korsett engherziger Regeln für die Gefangenen und weite Ermessensspielräume für die Vollzugsverwaltungen. Dem vorneweg verkündeten Vollzugsziel der Resozialisierung stand im Wesentlichen die »Pflichtarbeit« genannte Zwangsarbeit als Umsetzungsmechanismus gegenüber. Positive Ansätze entwickelten sich in der Praxis im Bereich der Vollzugslockerungen, die aber von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgeprägt waren. Ende der 1990er Jahre wurden diese positiven Ansätze wieder drastisch zurückgefahren. Seither überwiegt der Sicherheitsdiskurs die vorher dominante Resozialisierungsrhetorik.

In dieser Situation kam es zur Föderalismusreform und der Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder. Diese Übertragung ist mit Recht kritisiert worden. Sie war ungeplant, unlogisch und anti-professionell. Während vielfach ein »Schäbigkeitswettbewerb« befürchtet wurde, sahen manche in der Föderalisierung auch die Chance für einen Neuanfang. Am deutlichsten wurde dies im Rahmen des Musterentwurfs (ME) für ein Landesstrafvollzugsgesetz artikuliert, der von zehn Bundesländern entwickelt und im

Herbst 2011 veröffentlicht wurde. Er sollte der Zersplitterung entgegenwirken und außerdem neue, über das StVollzG hinausgehende Akzente setzen.

Allerdings wurde das Ziel einer Vereinheitlichung der Landesgesetzgebung nicht erreicht. Eine Reihe von großen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) hatte sich an dem Projekt von vornherein nicht beteiligt. Andere hatten sich davon später wieder mehr oder weniger abgesetzt. Zwar sind die Unterschiede inhaltlich nicht wirklich groß, aber formal laufen die Gesetze weit auseinander: einige Bundesländer haben sich für Gesetzeswerke entschieden, bei denen Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaft in einem Text integriert sind (Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen). Wieder andere haben Justizvollzugsgesetzbücher hergestellt, bei denen die verschiedenen Materialien nacheinander abgedruckt und nur einige gemeinsame Vorschriften vor die Klammer gezogen sind (Baden-Württemberg, Niedersachsen). Aber auch die Länder, die sich dafür entschieden haben, für den Vollzug der Freiheitsstrafe eigene Gesetze zu verabschieden, unterscheiden sich in Aufbau, Paragraphennummerierung etc. deutlich. Noch nicht einmal die am Musterentwurf beteiligten Länder haben alle dessen klassische Einzelgesetz-Form beibehalten.

Deshalb kann man sagen, dass sich die Landesgesetzgebung für die Benutzer eher als eine Landplage erwiesen hat: Gefangene haben nach wie vor Mühe, an das sie betreffende Gesetz heranzukommen. In den meisten Gesetzen ist zwar davon die Rede, dass es ihnen auf Verlangen »zugänglich zu machen« ist. Dafür scheint aber in der Praxis ein Hinweis auf die Bücherei zu genügen. Der einfache Zugriff über das Internet ist den Gefangenen ja nach wie vor versagt. Anwältinnen und Anwälte, die in mehr als einem Bundesland tätig sind, müssen sich durch die erwähnten formalen Unterschiede durchbeißen.

Angesichts dieser neuen Unübersichtlichkeit werden sie also gerne auf Kommentare zurückgreifen, welche ihnen eine Konkordanz oder wenigstens eine Synopse der Gesetze bieten. Aber die Hersteller von Kommentaren haben selbst erhebliche neue Probleme. Muss man jedes Gesetz für sich kommentieren? Oder gibt es eine Methode, 16 inhaltlich und formal verschiedene Gesetze gleichzeitig kommentieren? Und gleich noch die in Kraft gebliebenen Paragraphen des alten Bundesgesetzes dazu? Kann man die klassische deutsche Form des Kommentars aufrechterhalten oder wird am Ende doch eine Art Handbuch daraus (die Herausgeber und AutorInnen des »AK StVollzG« haben sich kürzlich dafür entschieden, formal dem Aufbau des Musterentwurf zu folgen; wie das genau gehen soll, ist aber auch noch nicht klar).

## ANMERKUNGEN ZUM BERLINER VORENTWURF

Ich wende mich jetzt dem Berliner Vorentwurf zu. Dieser folgt nicht in Inhalt und Aufbau dem Musterentwurf, sondern er tut dies fast wörtlich. Ob dies nach der Konsultation von MitarbeiterInnen, Fachleuten und Institutionen so bleibt, muss abgewartet werden. Ich kann nur meinerseits anmerken, was mir an diesem Entwurf einleuchtet bzw., wo ich kleineren oder größeren Nachbesserungsbedarf sehe.

## ERFREULICHE ASPEKTE

Besonders erfreulich sind die folgenden Punkte, in denen der Vorentwurf (VE) über das Bundes-StVollzG hinausgeht:

Die Resozialisierung wird als alleiniges Vollzugsziel formuliert (§ 2 VE); die Abgrenzung zur bloßen Vollzugsaufgabe des Schutzes der Allgemeinheit ist deutlicher. Noch deutlicher hat dies

bisher nur Baden-Württemberg geleistet, indem es die Vollzugsaufgabe an eine andere Stelle des Gesetzes verschoben hat. Dem will auch Nordrhein-Westfalen folgen. Bei alledem handelt es sich jedoch um symbolische Gesetzgebung ohne größeren juristischen Nährwert.

Die klassischen Vollzugsgrundsätze werden beibehalten und ergänzt (§ 3 VE). Der Angleichungsgrundsatz wird dabei von einer Soll- zu einer Ist-Vorschrift aufgewertet. Auffällig ist, dass sich der Entwurf der inzwischen üblichen, aber problematischen Verpflichtung auf einen opfer-bezogenen Vollzug enthält. Stattdessen hat man einen neuen Grundsatz eingefügt, wonach der Vollzug auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten ist. Unklar bleibt, was das für solche Gefangene bedeutet, die ihre Tat auch nach Rechtskraft der Verurteilung bestreiten.

Der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt muss im Vollzugsplan festgehalten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 VE); damit wird dieser entscheidend wichtige Punkt aus der Informalität ans Licht geholt und gerichtlich überprüfbar gemacht.

Maßnahmen zur Entlassung, Eingliederung und Nachsorge werden gesondert aufgezeichnet und müssen ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt konkretisiert werden (§ 9 Abs. 3 VE); auch das erscheint mir sehr sachgerecht.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung findet auch der bisher allenfalls durch Verwaltungsvorschriften geregelte Langzeitbesuch (§ 26 Abs. 4 VE); auf die Unvollkommenheit dieser Norm komme ich noch zurück.

Die Diskriminierung der Lebenslänglichen (LL) bei der Regelung des Hafturlaubs (jetzt: Langzeitausgang) nimmt der Entwurf ein Stück weit zurück, indem er die Wartefrist von zehn Jahren auf fünf Jahre reduziert (§ 38 Abs. 3 VE). Schon dieser kleine Schritt in eine vernünftige Richtung wird von den meisten Bundesländern

nicht mitgemacht. Zwei Bundesländer haben jedoch konsequent jegliche Wartefrist für LL abgeschafft (Brandenburg, Hamburg).

Die Einzelhaft (»Absonderung«) wird strenger begrenzt. Absonderung von mehr als 24 Stunden soll nur noch zulässig sein, wenn sie »zur Abwehr einer in der Person des Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist« (§ 78 Abs. 4 VE).

Bei bestimmten besonderen Sicherungsmaßnahmen (Absonderung, bgH/besonders gesicherter Haftraum, Fesselung) werden die Anstalten zu unverzüglicher Verständigung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, wenn die Isolation länger als drei Tage aufrechterhalten wird (§ 79 Abs. 6 VE). Dies ist ein großer Fortschritt gegenüber der Regelung im StVollzG, wo eine entsprechende Verständigung erst nach drei *Monaten* (!) vorgesehen war.

Dies alles sind kleine, aber erfreuliche, Fortschritte zu einem zivilisierteren Umgang mit Strafgefangenen. Die einzige wirklich *größere Innovation* stellt jedoch der Verzicht auf die Arbeitspflicht und die finanzielle Anerkennung der Teilnahme an anderen Maßnahmen dar (§ 55 VE). Deshalb möchte ich dieser Frage einen kleinen Exkurs widmen.

### EXKURS: ARBEITSPFLICHT

Die Arbeitspflicht ist ein ganz alter Zopf des Strafvollzuges. Es wäre Zeit, dass er endlich abgeschnitten würde. Sie widerspricht dem internationalen Verbot der Zwangsarbeit, welches auch im Grundgesetz wiederholt wird (wenn auch jeweils eine, nur historisch verständliche, Ausnahme für gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug gemacht wird). Dies widerspricht dem Grundsatz der *European Prison Rules* (EPR), wonach die Freiheitsstrafe allein durch den Entzug der Freiheit ein Strafübel sein soll. Es widerspricht auch dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, den alle Landesgesetze brav

übernommen haben. Denn außerhalb des Vollzuges ist man zur Lohnarbeit nur gezwungen, wenn man anders seinen Lebensunterhalt nicht verdienen kann. Den zuletzt genannten Effekt erreicht man im Vollzug ohnehin mit der Regelung, dass es kein Taschengeld gibt, wenn man eine angebotene Arbeit nicht annimmt. Kurzum: es schien eine gute Idee, als die zehn Länder des ME StVollzG sich darauf verständigten, die Arbeitspflicht abzuschaffen und dafür den Gefangenen die Möglichkeit anderer bezahlter Tätigkeiten zu eröffnen. Der Musterentwurf sieht eine Reihe von Alternativen vor:

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen, Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere Psychotherapie, Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und Suchtmittelmissbrauch, Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkurse, Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining.

Dieser Katalog erscheint mir noch relativ brav und an der alten Arbeitspflicht orientiert. Mutige Anstaltsleiter waren da früher schon weitergegangen. Ich denke da an die Bildhauerwerkstatt in Bremen, deren Teilnehmer schon seit 30 Jahren wie arbeitende Gefangene bezahlt werden. Es ist auch nicht einzusehen, warum die großartigen inhaftierten Schauspieler von »aufbruch« nur in ihrer Freizeit proben können.

Aber der Widerstand gegen den Verzicht auf die Arbeitspflicht ist groß. Nur drei Bundesländer sind bisher dem ME gefolgt (Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen). Es bleibt zu hoffen, dass Berlin an der Regelung des Vorentwurfs festhält. Man wird sich dabei auf die folgenden Gegenargumente gefasst machen müssen, die es zu widerlegen gilt:

(a) Die Gefangenen sollten auf die Integration in den Arbeitsmarkt vorbereitet werden (dies übersieht geflissentlich, dass die meisten Haftentlassenen auf dem ersten Arbeitsmarkt ohnehin keine Chance haben), die aber nach einem Gefängnisaufenthalt ohnehin nur den wenigsten gelingen wird; (b) den Gefangenen müsse eine sinnvolle Tagesstrukturierung beigebracht werden (auch diese Zwangsbeglückung geht an der realen Situation vieler Haftentlassener vorbei. Diese müssten realistischer Weise auf die Situation von Hartz IV-EmpfängerInnen vorbereitet werden); (c) mit der Abschaffung der Arbeitspflicht würde auch die Verpflichtung des Vollzugs wegfallen, Arbeitsplätze bereitzustellen (dies ist ein besonders infames Argument; denn schon unter dem Regime der Arbeitspflicht ist die Arbeitslosigkeit im Gefängnis ständig angewachsen. Erforderlich wäre also in jedem Fall die gesetzliche Einführung eines Rechts auf wirtschaftlich ergiebige Arbeit im Strafvollzug).

### NACHBESSERUNGSBEDARF

Nachbesserungsbedarf besteht meines Erachtens bei einer Reihe anderer Einzelregelungen: Die Überwachung der Korrespondenz mit Gerichten und Behörden soll auch in Berlin weiterhin möglich sein (§ 34 Abs. 3 VE). Dies kommt mir ebenso unsinnig wie unverhältnismäßig vor. Sie muss bei den Gefangenen Misstrauen in die staatliche Rechtspflege hervorrufen. Und sie brüskiert auch die Gerichtskanzleien, denen unterstellt wird, dass bei ihnen eingehende Post an andere Adressaten umgeleitet werden könnte. Einzelne Bundesländer (Brandenburg, Hamburg) haben daher die Gerichts- und Behördenpost ausdrücklich von der Überwachung ausgenommen.

Der Anspruch auf mindestens eine Stunde pro Tag im Freien sollte nicht als besondere Sicherungsmaßnahme entzogen werden dürfen (wie §

78 Abs. 2 Nr. 4 VE dies aber vorsieht). Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze kennen keine Ausnahme von diesem menschenrechtlichen Standard. Das Antifolterkomitee des Europarates (CPT) hat dafür gesorgt, dass eine entsprechende Disziplinarmaßnahme vom Gesetzgeber wieder gestrichen wurde. Seither wurde Deutschland mehrfach vom CPT aufgefordert, zuletzt in seinem Bericht 2014, auch die Sicherungsmaßnahme zu streichen. Bisher hat kein Bundesland dem entsprochen.

Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete soll in Berlin zwar innerhalb der Anstalt verboten sein (§ 85 Abs. 1 VE), nicht aber außerhalb, das heißt bei Ausführungen, Fluchten, Nacheile etc. Das ist inkonsequent und potentiell gefährlich. Konsequent wäre es, die Schusswaffen nicht zu den zulässigen »Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt« (§ 82 Abs. 3 VE) zu zählen, wie dies Sachsen vorgemacht hat.

Auf den Arrest als Disziplinarmaßnahme sollte auch in Berlin verzichtet werden. Dafür sprechen Zweifel an der Eignung dieser Maßnahme zur Förderung der Einsichtsfähigkeit und des Verantwortungsbewusstseins, aber auch Zweifel an der Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG (Richtervorbehalt bei Freiheitsentzug). Brandenburg und Sachsen zeigen bereits, dass es auch ohne diese Disziplinarmaßnahme geht.

Problematisch erscheint auch die Regelvermutung, wonach aus der Verweigerung von Urinkontrollen darauf geschlossen werden darf, dass Suchtmittelfreiheit nicht besteht (§ 76 Abs. 2 VE).

## ERMESSENSVORSCHRIFTEN

Ich komme zu einem letzten, allerdings viele Einzelfälle umfassenden Punkt. Der Berliner Vorentwurf ist durchzogen von Ermessensvorschriften. Diese Eigenschaft teilt er mit dem Bundesstrafvollzugsgesetz und den Gesetzen der anderen Bundesländer. Dies ist in verschie-

denen Landtagsanhörungen von ExpertInnen bemängelt worden, aber bisher ohne Erfolg. Die Gefangenen haben bisher kaum echte, gerichtlich einklagbare Rechtsansprüche. Sie haben insbesondere

- kein Recht auf Vollzugslockerungen
- kein Recht auf Verlegung in den offenen Vollzug
- kein Recht auf Langzeitbesuch
- kein Recht, Telefongespräche zu führen (ganz zu schweigen vom Internet)
- kein Recht auf Arbeit im Strafvollzug
- kein Recht auf Drogensubstitution etc.

In all diesen Fragen (und vielen anderen mehr) entscheidet der Anstaltsleiter »nach pflichtgemäßem Ermessen«. Der gerichtliche Rechtsschutz gegen solche Entscheidungen läuft praktisch leer, da die Gerichte nur in extremen Ausnahmefällen das Ermessen selbst ausüben (»Ermessensreduzierung auf Null«). In allen genannten Fällen sollte zumindest ein gesetzlicher Soll-Anspruch eingeführt werden, wie es der Vorentwurf tatsächlich im Falle der Zuweisung von Arbeit vorsieht (§ 22 Satz 3 VE).

Der gerichtliche Rechtsschutz läuft allerdings noch aus einem anderen Grunde leer. Das liegt am sogenannten Beurteilungsspielraum, den der Bundesgerichtshof im Jahre 1982 den Anstalten bei den unbestimmten Rechtsbegriffen »Fluchtgefahr« und »Missbrauchsgefahr« eingeräumt hat. Auch dies hindert seither die Gerichte, Anstaltsentscheidungen zu überprüfen. Es wäre an der Zeit, dass der Gesetzgeber Mittel und Wege findet, diese Rechtsschutzlücke zu beseitigen.

## WAS IST ZU TUN?

Berlin dürfte in dem seit 2006 laufenden Gesetzgebungs-marathon als Schlusslicht ankommen. Das muss nicht unbedingt ein Nachteil sein. Immerhin kann man auf diese Weise von den

Vorgaben anderer Bundesländer profitieren. Und es besteht auch noch die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Insbesondere auch für Sie, meine Damen und Herren. Was wäre also zu tun?

1. Berlin gehörte zu den Initiatoren des ME StVollzG. Die Orientierung am Musterentwurf scheint mir, wie ausgeführt, verteidigungswert, aber auch nachbesserungsbedürftig. Die Berliner StrafverteidigerInnen sollten den weiteren Gesetzgebungsprozess sorgfältig verfolgen und ihren Einfluss geltend machen. Warum sollte Berlin in wichtigen Fragen der Gefangenenrechte hinter Brandenburg, Hamburg oder Sachsen zurückstehen?
2. Es kann aber nicht genügen, den Strafvollzug immer juristisch immer detaillierter zu regeln. Die jahrelange Beschäftigung der verschiedenen Landtage mit den unterschiedlichen Vollzugsgesetzen hat letztlich zu einer Aufwertung der Gefängnisse beigetragen. Denn: eine Institution, um die so viel gesetzgeberisches Aufheben gemacht wird, muss ja wohl gesellschaftlich wichtig sein. Auch gegen diesen falschen Eindruck müsste angekämpft werden. Ein Abbau der Gefängnisse ist nötig und auch möglich. Er liegt zwar fast ausschließlich in Bundeszuständigkeit, Berlin könnte jedoch durch Bundesratsvorlagen entsprechende Vorstöße machen bzw. unterstützen. Das betrifft vor allem:
  - (a) die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe: 6,5 Prozent aller Strafgefangenen sitzen Ersatzfreiheitsstrafen ab. Dänemark und Schweden, woher wir das System übernommen haben, sind inzwischen diesen Weg gegangen.
  - (b) die Entkriminalisierung von Cannabis: nach Berechnungen von Frieder Dünkel hat diese pro Tag einen Entlastungseffekt von 5.000 Gefangenen, d.h. weiteren 7 Prozent aller Strafgefangenen.
  - (c) Aber schon jede radikale Angleichung des Gefangenenstatus an den Status eines

Normalbürgers würde zum Abbau der totalen Institution und damit zum Abbau des Strafvollzuges beitragen. Ein Dauerbeispiel dafür ist die noch immer fehlende Einbeziehung der Strafgefangenen in die Kranken- und Sozialversicherung.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen Erfolg bei dieser (negativ) reformerischen und daher auch abolitionistischen Arbeit.

Johannes Feest ist Prof. em. der Universität Bremen und Begründer des Strafvollzugsarchivs

- 1 Wir dokumentieren den Vortrag auf den 3. Berliner Gefangenen tagen vom 8. November 2014.
- 2 Thomas Mathiesen: The Politics of Abolition Revisited. New York 2015.
- 3 Vgl. Johannes Feest: Das Strafvollzugsgesetz von 1976: eine überholte Reform? In: Dessecker/Egg (Hg.), Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat. Wiesbaden 2011, 139-147.

# Kolumbien 2014

TAG DES VERFOLGTEN ANWALTS – EINE RÜCKSCHAU

KATHARINA GAMM & URSULA GROOS

**A**uf Initiative der Europäischen Demokratischen AnwältInnen (EDA/AED/EDL) haben am 24. Januar 2014, dem ›Tag des verfolgten Anwalts‹, in Ankara, Athen, Barcelona, Berlin, Bern, Brüssel, Den Haag, Düsseldorf, Istanbul, Izmir, London, Madrid, Montpellier, Paris, Rom und Wien Anwältinnen und Anwälte – überwiegend in Robe – vor den kolumbianischen Botschaften und Konsulaten demonstriert.<sup>1</sup>

## RAV MITORGANISATOR DER KUNDGEBUNGEN IN DEUTSCHLAND

Es wurden dort Petitionen verlesen, die sich gegen die Verfolgung, Bedrohung und Ermordung unserer Berufskolleginnen und -kollegen in Kolumbien richteten. Zudem wurde der ungehinderte Zugang zur Justiz für alle Bürgerinnen und Bürger gefordert. Die Petitionen wurden an Bot-

schaften und Konsulate übergeben, mit der Bitte, diese an den Präsidenten und die Mitglieder der Regierung weiterzuleiten.

Insbesondere Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte sowie diejenigen, die sich für Opfer von Menschenrechtsverletzungen in ländlichen Gebieten einsetzen, dort versuchen, Landansprüche von Kleinbauern durchzusetzen und für die Einhaltung von Gewerkschaftsrechten eintreten, sind massiven Bedrohungen ausgesetzt. So sind allein im Jahr 2013 mindestens 16 Kolleginnen und Kollegen getötet worden, zwischen 1991 und 2012 insgesamt 400.

Vor der kolumbianischen Botschaft in Berlin fand eine Kundgebung statt, bei der Vertreterinnen und Vertreter des RAV, der Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin), des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) sowie der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) mit Wortbei-

trägen und Flugblättern die Verfolgungspraxis gegen ihre Kolleginnen und Kollegen anprangerten. Ebenso haben RAV- und VDJ-Mitglieder gemeinsam mit der ›Kolumbien Solidarität‹ vor dem Amts- und Landgericht in Düsseldorf mit einer Mahnwache und Flugblattaktion über die Menschenrechtslage und insbesondere die Verfolgung und Bedrohung kolumbianischer Anwältinnen und Anwälte informiert.

## EINLADUNG DURCH DEN KOLUMBIANISCHEN BOTSCHAFTER

Als Reaktion auf die Proteste lud der Botschafter Kolumbiens in Deutschland, Juan Mayr Maldonado (zuvor Minister für Umwelt und nachhaltige Entwicklung), die am ›Tag des verfolgten Anwalts‹ beteiligten Vereinigungen zum 30. Januar 2014 zu einem Gespräch in die Berliner Botschaft ein; RAV, ECCHR, DAV, die RAK Berlin und der VDJ nahmen an der Aussprache zur Situation der bedrohten Kolleginnen und Kollegen in Kolumbien teil. Der RAK-Vertreter forderte einen besseren Schutz der Anwaltskolleginnen und -kollegen; er betonte zudem die besondere Bedeutung der freien Advokatur im Rechtsstaat. RAV-Mitglieder erklärten, sie werden bestehende Verbindungen zu kolumbianischen Kolleginnen und Kollegen ausbauen und intensivieren, so z.B. durch eine erneute Teilnahme an der ›Caravane‹.<sup>2</sup> Auch 2016 wird durch die ›Caravane‹ einer internationalen Delegation die Möglichkeit gegeben, durch Kolumbien zu reisen und sich einerseits einen unmittelbaren Eindruck über die Situation und Probleme vor Ort zu verschaffen. Andererseits wird so ein Weg eröffnet, Öffentlichkeit herzustellen und über die gegenwärtige Lage zu informieren (vgl. hierzu den ausführlichen Bericht der Kollegin und Delegationsteilnehmerin Katharina Gamm in diesem Heft). Alle Beteiligten baten den Botschafter, Erkundigungen über den Stand der Ermittlungen in den in der Petition genannten Fällen einzuholen.<sup>3</sup>

Der DAV betonte die Notwendigkeit der engeren Zusammenarbeit mit kolumbianischen Kolleginnen und Kollegen sowie ein öffentliches Bekenntnis des kolumbianischen Staates zur freien Advokatur. In diesem Zusammenhang sprach der DAV eine Einladung an die kolumbianischen Kolleginnen und Kollegen aus, sich an einem für 2015 geplanten Kongress in Spanien zur Lage der Menschenrechte zu beteiligen. Die VDJ bat den Botschafter um Auskunft, was die kolumbianische Regierung unternehmen wolle, um die gewerkschaftliche Betätigung in Kolumbien zu schützen und auszubauen. Gerade in großen Unternehmen seien die gewerkschaftlich engagierten Beschäftigten erheblichen Repressionen durch die Arbeitgeber und Paramilitärs ausgesetzt. Der Botschafter erwiderte, der gewerkschaftliche Organisationsgrad liege unter fünf Prozent. Auch habe es viele Jahre kein Arbeitsministerium gegeben. Die Regierung habe nun wieder ein Arbeitsministerium eingerichtet und beabsichtige, die Situation von Gewerkschaften in Kolumbien zu verbessern, wobei er dies nicht näher konkretisierte.

## GETEILTE SORGEN UND ZUSAGEN

Der Botschafter zeigte sich in dem eineinhalbstündigen Gespräch gegenüber den Bedenken der vertretenen juristischen Organisationen zur Menschenrechtslage in Kolumbien sehr aufgeschlossen und es wirkte, als seien ihm die angesprochenen Themen auch ein eigenes Anliegen. Er sicherte zu, die Stellungnahmen der beteiligten Organisationen an den Präsidenten der Republik und das Justizministerium weiterzuleiten. Generell teilt der Botschafter die von uns vorgetragene Sorge und bestätigt, dass der Schutz von RechtsanwältInnen, MenschenrechtsverteidigerInnen und GewerkschafterInnen in Kolumbien derzeit nicht gewährleistet sei.

Er schilderte auf Nachfrage und im Rahmen der Diskussion die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes und äußerte sich besorgt über die Straflosigkeit bei schweren Menschenrechtsverbrechen. In dem Gespräch fand auch der sogenannte Parapolitica-Skandal Erwähnung. Jedem dritten in der Regierungszeit Uribes tätigen Parlamentsabgeordneten konnten Kontakte zu den Paramilitärs nachgewiesen werden. Etliche von ihnen wurden inhaftiert, aber aufgearbeitet ist auch dieses politische Kapitel nicht. Weiter wurde thematisiert, dass trotz der Demobilisierung der Paramilitärs im Jahr 2004 heute neue Gruppen unter Waffen stehen und sich nicht alle paramilitärischen Gruppen dem Demobilisierungsprozess unterworfen haben. Der Botschafter äußerte aber auch Zuversicht und wies auf die erzielten Fortschritte und Bemühungen hin.

Er sicherte im Rahmen des Gesprächs zu, uns erstens konkrete Informationen über bereits getroffene Verbesserungen für die Arbeit von GewerkschafterInnen zukommen zu lassen. Zweitens wolle er in einem Dialog bleiben und über die Botschaft Kontakt zu Juristinnen und Juristen aus Kolumbien vermitteln. Der Botschafter schlug zudem vor, den kolumbianischen Justizminister zu einem Austausch einzuladen. Ein Thema könnte die erforderliche Justizreform sein. Drittens werde er sich nach dem Stand der Ermittlungen zu den in unserer Petition genannten ermordeten Kolleginnen und Kollegen erkundigen und uns bisherige Resultate mitteilen.

## ERFAHRUNGSUSTAUSCH INTENSIVIEREN

Am 10. November 2014 luden der RAV und die RAK Berlin zu einem Erfahrungsaustausch mit dem kolumbianischen Kollegen Rechtsanwalt Luis Guillermo Pérez Casas und der Kollegin Rechtsanwältin Viviana Rodríguez Peña in die

Räumlichkeiten der RAK. Bernd Häussler, Menschenrechtsbeauftragte der RAK Berlin, übernahm als Moderator die Vorstellung der beiden Gäste. Rechtsanwältin Katharina Gamm vom RAV berichtete zunächst von ihren Eindrücken während der ›Caravane 2014‹ und zur Situation der Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Rechtsanwältin Viviana Rodríguez Peña ist aktives Mitglied von ›Sisma Mujer‹, einer Frauenrechtsorganisation, die seit 15 Jahren die Interessen von Frauen vertritt.<sup>4</sup> Diskriminierung von Frauen begegne ihr, so Peña, in zwei Formen: zum einen in Hinblick auf die von ihr betreuten Mandantinnen und in Hinblick auf ihre eigene Arbeit als Anwältin. Sie berichtete über die Auswirkungen sexualisierter Gewalt und von dem Umstand, dass die Bedrohungen von Anwältinnen oft in sexualisierter Form erfolgen. Der Angriff auf den Körper der Frau bis hin zur Vergewaltigung spielt bei der Bedrohung von Menschenrechtsverteidigerinnen eine große Rolle. Die Straflosigkeit in diesem Bereich sei noch höher als in anderen Bereichen. Viviana Rodríguez Peña betonte, Ziel ihrer Arbeit ist es, das Thema Gewalt gegen Frauen in den Friedensverhandlungen nicht – wie in vergleichbaren Friedensprozessen oft geschehen – unter den Tisch fallen lassen zu wollen. Sie, bzw. die NGO, für die sie arbeitet, wollen mit den staatlichen Behörden daher u.a. ein spezielles Schutzkonzept für Menschenrechtsverteidigerinnen erarbeiten.

Luis Guillermo Pérez Casas ist kolumbianischer Anwalt und Präsident des Anwaltskollektivs José Alvear Restrepo (CCAJAR).<sup>5</sup> CCAJAR, seit 25 Jahren für die Menschenrechte in Kolumbien engagiert, kämpft gegen die Straflosigkeit von internationalen Verbrechen, insbesondere staatlicher Verbrechen. Aufgrund seiner Anwaltstätigkeit ist Pérez Casas permanenten Bedrohungen ausgesetzt. Wegen dieser Verfolgungssituation lebte er fast zehn Jahre im belgischen Exil, aus dem er vor vier Jahren zurückkehrte. Er berichtete sehr persönlich von

den direkten Bedrohungen ihm gegenüber durch hohe Generäle auf einer Militärbasis, woraufhin er und seine ganze Familie (Mutter, Geschwister, Frau und Kinder) ins belgische Exil flohen. Sogar in Belgien wurde sein Haus Ziel eines Brandanschlags, und seine Söhne wurden dort mit dem Tod bedroht. Er hat ausführlich über die Bespitzelung des Anwaltskollektivs CCAJAR in der sogenannten Operacion Transmilenio<sup>6</sup> durch den Geheimdienst DAS berichtet und wie sich das persönlich auf ihn sowie Kolleginnen und Kollegen ausgewirkt hat. Eindrücklich schilderte er die Wirkungen der Morddrohungen auf ihn und seine Familie. Er sprach aber auch von den juristischen Erfolgen, die CCAJAR erzielen konnte. So wurde etwa 2010 ein hochrangiger Militär zu einer langjährigen Haftstrafe wegen der Stürmung des Justizpalastes im Jahr 1985 verurteilt. Die Berichte blieben nicht ohne Wirkung.

Der Botschafter bot, sichtlich beeindruckt, die Vermittlung von Gesprächen zwischen den AnwältInnen und den kolumbianischen Justiz- sowie Verteidigungsministern an. Beiden KollegInnen signalisierten großes Interesse an einem solchen Treffen.

## WEITERE BEOBACHTUNG DER ENTWICKLUNGEN

Auch der Deutsche Richterbund (DRB) ist seit vielen Jahren in Kolumbien sehr aktiv und unterstützt verfolgte kolumbianische Richterinnen und Richter.<sup>7</sup> Zudem bietet er gemeinsam mit der kolumbianischen Organisation ›Fasol‹ Hilfe für Familien von Justizangehörigen, die Opfer von Gewalttaten wurden. So konnte z.B. die Richterin, die 2010 den eben erwähnten General wegen der Erstürmung des Justizpalastes im Jahr 1985 zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt hatte und seit Prozessbeginn Todesdrohungen ausgesetzt war, mit Hilfe des DRB und von ›Fasol‹ Kolumbien verlassen. Deutlich wurde, dass bisher

die Bemühungen von Anwalt- und Richterschaft noch nicht zusammengeführt werden konnten. Dies könnte jedoch ein wichtiger Schritt sein, die Solidaritätsbemühungen effektiver zu gestalten.

Wir werden die weiteren Entwicklungen diesbezüglich verfolgen, den Botschafter an seine Zusagen erinnern und streben eine Teilnahme an der ›Caravane 2016‹ an. Wir werden uns mit Unterstützungsbriefen weiter solidarisch zeigen und Kontakt mit dem Deutschen Richterbund suchen. Nicht zuletzt, weil wir von den kolumbianischen KollegInnen lernen können, wie man sich trotz widrigster Umstände erfolgreich für die Umsetzung der Menschenrechte einsetzen kann. Dass wir dafür in Deutschland – im Gegensatz zu unseren kolumbianischen Kolleginnen und Kollegen – nicht mit Leib und Leben dafür einstehen müssen, ist uns zusätzlicher Ansporn.

Katharina Gamm ist Rechtsanwältin und Mitglied im Erweiterten Vorstand des RAV; Ursula Groos ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin des RAV.

1 Beteiligt waren ebenfalls die Europäische Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte (EJDM) und das Europäische Menschenrechtsinstitut der Anwaltskammern (IDHAE).

2 Vgl. zur ›Caravane‹, [www.colombiancaravana.org.uk](http://www.colombiancaravana.org.uk).

3 Vgl. zur Situation der kolumbianischen KollegInnen, <http://www.casadelabogado.org>.

4 Vgl. [www.sismamujer.org](http://www.sismamujer.org).

5 Cooperacion Colectiva de Abogados José Alvear Restrepo (CCAJAR), vgl. [www.colectivodeabogados.org](http://www.colectivodeabogados.org).

6 Die *Operacion Transmilenio* war eine Operation des Geheimdienstes DAS mit dem Ziel, die Anwaltsorganisation CCAJAR im Rahmen des sogenannten *Guerra Juridica* (Juristischer Krieg) bis zu deren Auflösung zu bekämpfen. CCAJAR wurde über Jahre umfassend überwacht und bespitzelt. Es gab sogar Überlegungen, ein Bombenattentat zu verüben, was jedoch aus Militärkreisen abgelehnt wurde. Im Jahr 2009 wurde der Geheimdienst DAS aufgrund diverser weiterer Abhörskandale und wegen seiner Verbindungen zu Paramilitärs aufgelöst.

7 Vgl. <http://www.drj.de/cms/index.php?id=52>.

# IV. Internationale Karawane von Juristinnen und Juristen nach Kolumbien

EIN REISEBERICHT

KATHARINA GAMM

Vom 23. bis zum 31. August 2014 fand zum vierten Mal die »Internationale Karawane von Juristen« nach Kolumbien statt.<sup>1</sup> Die Karawane setzte sich aus 70 JuristInnen, die Mehrzahl unter ihnen RechtsanwältInnen, aber auch aus Richtern, Studierenden und WissenschaftlerInnen aus zwölf verschiedenen Ländern zusammen. Die Delegation hat acht verschiedene Städte in Kolumbien besucht und sich mit RechtsanwältInnen, MenschenrechtsverteidigerInnen, Nichtregierungsorganisationen, Opfern von Menschenrechtsverletzungen und staatlichen Repräsentanten getroffen. Ich habe für den RAV und mit Unterstützung der Holtfort-Stiftung sowie der Rechtsanwaltskammer Berlin an der Karawane teilgenommen und die Städte Bogotá und Medellín besucht.

## FAST 200 ANGRIFFE IN SECHS MONATEN

Die Situation der RechtsanwältInnen und MenschenrechtsverteidigerInnen in Kolumbien ist nach wie vor besorgniserregend: Immer wieder

werden KollegInnen wegen ihrer Berufsausübung bedroht, attackiert und im schlimmsten Fall sogar ermordet. Mit ihren Besuchen schafft die Karawane Öffentlichkeit für die Situation unserer KollegInnen in Kolumbien. Denn je größer die internationale Aufmerksamkeit für die Situation von RechtsanwältInnen ist, desto sicherer können sie ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Dennoch kam es von Januar bis Juni 2014 nach Angaben von »Somos Defensores« (Wir sind Verteidiger) in Kolumbien zu 194 Angriffen auf MenschenrechtsverteidigerInnen. 30 der Angriffe endeten tödlich.<sup>2</sup> Nach Informationen, die die Karawane erhalten hat, sind die Mehrzahl der Angreifer (in den Fällen, in denen sie überhaupt bekannt geworden sind) nach wie vor Mitglieder paramilitärischer Gruppen. Diese Gruppen sind trotz ihrer Demobilisierung immer noch aktiv.<sup>3</sup> Nach außen hin treten sie mit neuen Namen auf, obwohl es sich um die gleichen Gruppierungen handelt. Offiziell werden sie heute als BACRIM (bandas criminales, kriminelle Banden) bezeichnet.

Ein fortdauerndes Problem ist die Stigmatisierung von RechtsanwältInnen, aber auch von

RichterInnen. Übernehmen RechtsanwältInnen die Verteidigung von Guerillera/os oder prangern sie vom Militär oder Paramilitärs begangene Menschenrechtsverbrechen an und fordern deren Aufklärung, werden sie durch Politik und Medien als Unterstützer der Guerilla bezeichnet. Das diskreditiert nicht nur die Arbeit von AnwältInnen, sondern bedeutet auch (Lebens)Gefahr: durch die Gleichsetzung mit der Guerilla werden sie zu militärischen Zielen erklärt.

Der zurzeit in Havanna stattfindende Dialog zwischen der Guerilla FARC und der kolumbianischen Regierung gibt Hoffnung auf einen Friedensprozess zur Beendigung eines seit über 50 Jahren andauernden bewaffneten Konflikts. Um einen dauerhaften Frieden zu sichern, fordern die Opfer des Konflikts Aufklärung, Gerechtigkeit und Reparation. Hierfür ist die Unterstützung von RechtsanwältInnen unverzichtbar.

## DAS GESETZ 1448: EIN POST-KONFLIKTGESETZ IM KONFLIKT

Dieses Jahr stand das Thema »Landentschädigung« im Mittelpunkt der Karawane. In Medellín trafen wir uns dazu mit RechtsanwältInnen, die Entschädigungsverfahren betreiben, der zuständigen Landentschädigungsbehörde, Opfern von Landvertreibungen und den zuständigen RichterInnen. Das entsprechende »Landentschädigungsgesetz 1448« wurde aufgrund einer Entscheidung des kolumbianischen Verfassungsgerichts notwendig, weil eine angemessene Opferentschädigung im Gesetz zur Demobilisierung der Paramilitärs aus dem Jahr 2004 nicht geregelt worden war.

Alle GesprächspartnerInnen waren sich darüber einig, dass das Gesetz den Opfern zu Gute kommt. Es hat im Vergleich zu sonstigen Zivilprozessen erleichterte Beweisanforderungen und ist frei von Gerichtskosten. In 96 Prozent der Fälle haben die Gerichte bislang im Sinne

der antragstellenden Opfer entschieden. Ziel des Gesetzes ist es, den Opfern das Land rückzuübertragen und sie bei der Rückkehr mit verschiedenen Maßnahmen wie finanzieller Hilfe und Infrastrukturhilfen zu unterstützen. Eine Entschädigung – statt Rückübertragung – ist nur in Ausnahmefällen möglich, weil verhindert werden soll, dass das Land bei denen verbleibt, die es sich rechtswidrig angeeignet haben und so der illegale Zustand legalisiert wird.

Das Entschädigungsverfahren verläuft zweistufig: Zunächst wird ein Antrag bei der extra hierfür geschaffenen Landentschädigungsbehörde gestellt, die eine Auswahl der Anträge an das Gericht weiterleitet, das im zweiten Schritt abschließend über die Anträge entscheidet. Die Behörde soll den Opfern beim Stellen der Anträge helfen und stellt eigene Ermittlungen zur ursprünglichen Landverteilung an. Die Anspruchsteller müssen beweisen, dass sie entweder einen Titel auf das Land hatten (das ist selten der Fall: in Kolumbien gibt es weder ein verlässliches Katasteramt noch ein verlässliches Grundbuch) oder dass sie das Land über einen bestimmten Zeitraum tatsächlich bewirtschaftet und dort gelebt haben. Sodann muss nachgewiesen werden, dass das Land rechtswidrig enteignet wurde, beispielsweise durch gewaltsame Vertreibung, die Fälschung von Grundbüchern oder erzwungenen Verkauf. Die Leiterin der Landentschädigungsbehörde in Medellín erklärte, ihrer Behörden seien 67 illegale Praktiken zur Landenteignung bekannt.

## 16.000 ANTRÄGE AUF ENTSCHÄDIGUNG AUFGRUND VERTREIBUNG ALLEIN IN MEDELLIN

Von den RechtsanwältInnen wurde die lange Verfahrensdauer und die geringe Zahl der unterschiedenen Fälle problematisiert. Zum Zeitpunkt unseres Besuchs waren in Medellín von 16.000



gestellten Anträgen etwa 940 von der Behörde abschließend bearbeitet. Lediglich 74 Fälle waren vom Gericht entschieden. In Hinblick darauf, dass das Gesetz nach zehn Jahren ausläuft – bereits im Jahr 2021 –, ist es bei diesem Tempo unmöglich, allein die bereits gestellten Anträge zu bescheiden. Zudem wird angenommen, dass bisher auch nur ein kleiner Teil der Betroffenen Anträge gestellt hat, so dass mit weiteren gerechnet wird.

Viele der Fälle können derzeit nicht zur Entscheidung gelangen, da nur in Regionen, in denen die Sicherheitslage eine Rückkehr zulässt, die Anträge von der Behörde dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden. In vielen Regionen sind die für die Vertreibung Verantwortlichen nach wie vor auf den Grundstücken oder in der Region und werden eine Rückkehr kaum zulassen. Auch bei den bereits zur Entscheidung vorgelegten Fällen äußerte einer der zuständigen Richter auf die Frage, ob die Rückkehr ausreichend abgesichert ist: »Wir haben die Schwierigkeit, dass wir ein Postkonfliktgesetz in einem andauernden Konflikt anwenden sollen.« In Kolumbien wurden in den vergangenen Jahren bereits 70 Landrückkehrer ermordet, 18 davon in Antioquia (der Region um Medellín). Häufig kehren die Menschen ohne staatliche Unterstützung auf ihr Land zurück, da sie keine Chancen sehen, in absehbarer Zeit eine Entscheidung zu erlangen.

Kritisiert wurde auch die von der Behörde getroffene Auswahl der Regionen. Dabei handelt es sich häufig um Regionen, in denen Megaprojekte geplant werden. Ein legaler Landerwerb ist dort aufgrund der unklaren Rechtslage nicht möglich. Denn aufgrund der unklaren Eigentumsverhältnisse ist ein Landerwerb mit Risiken behaftet. Unternehmen müssten Verträge mit den für die Vertreibung Verantwortlichen schließen. Hierdurch würden sie zum einen in den Verdacht kommen, von der Landvertreibung zu profitieren. Zum anderen gäbe es aufgrund der unklaren

Eigentumsverhältnisse Rechtsunsicherheit, und sie müssten mit Ansprüchen der Opfer der Landvertreibung rechnen. Werden nun Opfer nach dem »Gesetz 1448« entschädigt, erhalten sie einen Titel für das Land, das kataster- und grundbuchmäßig erfasst wird. Nach einer zweijährigen Frist dürfen sie dann ihr Land verkaufen. Findet dann ein Verkauf statt, können Konzerne rechtsicher und ohne Imageschaden das Land von den Opfern und rechtmäßigen Eigentümern erwerben. Es wird befürchtet, dass das Gesetz, sollte es weiter so selektiv angewandt werden, vor allem dazu dient, Multinationalen Konzernen den Kauf von Land mit legalen Mitteln zu ermöglichen.

#### **»WIR KENNEN DAS RISIKO, UND WIR WISSEN, DASS WIR KEINEN SCHUTZ BEKOMMEN«**

Auf die Gefahren ihrer Arbeit angesprochen, relativierten die RechtsanwältInnen ihre Situation: nicht sie, sondern vor allem ihre MandantInnen seien gefährdet. Als gefährdet eingestufte KollegInnen erhielten immerhin Personenschutz, Überwachungskameras vor ihren Büros und gepanzerte Fahrzeuge. Für ihre MandantInnen stünden solche Schutzmechanismen hingegen nicht zur Verfügung. Während auf einige Landrückkehrer bereits Bombenanschläge verübt wurden, seien sie bislang nur verbal bedroht worden. Die für Landentschädigung zuständigen RichterInnen äußerten uns gegenüber ernsthafte Sicherheitsbedenken. Aus Sicherheitsgründen waren sie die einzigen während unseres Aufenthaltes, die keinesfalls bereit waren, sich mit uns fotografieren zu lassen. Sie erklärten, dass sie bislang keine direkten Drohungen erhalten haben, aber in einer sehr feindlichen Umgebung arbeiten würden. Sie fassten ihre Empfindungen mit den Worten zusammen, »wir kennen das Risiko, und wir wissen, dass wir keinen Schutz bekommen.«

Die Sorge um ihre schwache Stellung im kolumbianischen Rechtssystem äußerten auch die Richter der Richtergewerkschaft im Gespräch mit uns. Sie schilderten Fälle, in denen Gerichte für Urteilsprüche durch ranghohe Politiker kritisiert und die Gerichte in der Presse als Unterstützer der Guerilla diffamiert worden sind. Zudem gab es Fälle von Richtern, deren Telefone vom Geheimdienst überwacht wurden, als sie Ermittlungen gegen Politiker aus dem Lager des vormaligen Präsidenten Uribe anstellten.

#### **DIE SORGEN DER STRAFVERTEIDIGER UND STRAFVERTEIDIGERINNEN**

Auch die StrafverteidigerInnen äußerten sich diesbezüglich besorgt. Es hat in der Vergangenheit Fälle gegeben, in denen KollegInnen von Geheimdiensten ausgespäht oder Strafverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. In der Presse würden sie immer wieder stigmatisiert. Die Staatsanwaltschaft würde in der Presse Meinungsmache betreiben. Die VerteidigerInnen befürchten, dass durch die aufgeladene Stimmung in der Presse eine Einflussnahme auf einige Richter nicht ausgeschlossen werden kann. Zum anderen würde die Staatsanwaltschaft die Vorwürfe oft sehr hoch schrauben. In Strafverfahren im Zusammenhang mit Demonstrationen würden beispielsweise häufig Ermittlungen wegen Terrorismus eingeleitet, obwohl es sich nach Aktenlage allenfalls um Fälle gemeinschaftlicher Sachbeschädigung handele. Im kolumbianischen Strafprozess bestimmt allein die Staatsanwaltschaft, mit welchem Tatvorwurf das Hauptverfahren eröffnet wird. Weder eine Zulassung der Anklage durch das Gericht, noch eine Möglichkeit zur Stellungnahme der Verteidigung sind vorgesehen. Im Prozess würde die Staatsanwaltschaft trotz der eigenen Terroris- musanklage häufig nur noch auf eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung oder auch auf

Freispruch plädieren, ohne dass neue Tatsachen im Prozess bekannt geworden sind. Zu diesem Zeitpunkt saßen die Angeklagten schon monatelang in Untersuchungshaft. Dies geschehe so systematisch, dass befürchtet wird, die Staatsanwaltschaft nutze die Untersuchungshaft als Ersatzstrafe. Ein weiteres Repressionsmittel sei der häufig angeordnete polizeiliche Gewahrsam, der angewandt wird, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Problematisch sei auch die begrenzte Zahl von AnwältInnen und PflichtverteidigerInnen. Das führe dazu, dass viele Angeklagte nicht effektiv verteidigt sind.

#### **DIE REFORM DER JUSTIZ UND DIE ERWEITERTE ZUSTÄNDIGKEIT DER MILITÄRGERICHTSBARKEIT**

Bei der Rückkehr nach Bogotá nahmen wir an einer Anhörung über die geplante Reform der Militärgerichtsbarkeit im Kongress teil. Obwohl vorangegangene Reformen, die eine Ausdehnung der Befugnisse der Militärgerichtsbarkeit zum Inhalt hatten, vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben wurden, steht nun eine neue Reform an, die abermals eine Ausdehnung der Befugnisse zum Inhalt hat.

In der Anhörung wurde von verschiedenen Oppositionsparteien, dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte und der »Defensoría del Pueblo«<sup>4</sup> die Befürchtung geäußert, diese Reform könne dazu führen, dass für von Militär- angehörigen begangene Delikte ausschließlich die Militärgerichtsbarkeit zuständig sein wird. Von den Militärgerichten wird sich nicht die gleiche Aufklärung wie von den ordentlichen Gerichten versprochen. Die Militärgerichte haben in der Regel kein Interesse daran, dass Straftaten von Armeeangehörigen öffentlich werden. Zwar ist in dem Gesetz vorgesehen, dass extralegale Hinrichtungen und Sexualdelikte nicht vor den Militärgerichten verhandelt

werden dürfen. Diese Begriffe kennt das kolumbianische Strafgesetzbuch aber in dieser Form nicht, so dass die Zuständigkeit nicht hinreichend bestimmt ist.

### EXTRALEGALE HINRICHTUNGEN

Der Begriff der extralegalen (außergerichtlichen) Hinrichtung beschreibt eine Praxis der Armee, getötete meist jugendliche Zivilisten als im Kampf gefallene Guerilla/os zu präsentieren, um hierfür Vergünstigungen (Urlaub, Prämien) zu erhalten. Zu diesem Zweck wurden in den Armenvierteln großer Städte Jugendliche von vermeintlichen Arbeitsvermittlern geködert. Wenige Tage später tauchten ihre Leichen dann in hunderten von Kilometern entfernten Regionen auf und wurden dort als im Kampf gefallene Guerillera/os präsentiert.<sup>5</sup> Die betroffenen Familien kämpfen noch immer um die Aufklärung. Eine der Mütter von Soacha, einem Armenviertel bei Bogotá, in dem der Skandal seinen Anfang nahm, forderte anlässlich der Anhörung die umfassende Aufklärung dieser Verbrechen und sprach den Militärgerichten ihr Misstrauen aus. Einige Soldaten der niederen Ränge, die von ordentlichen Gerichten wegen dieser Taten verurteilt wurden, weigern sich, die Namen der verantwortlichen Befehlshaber zu nennen, solange sie selber und ihre Familien in Kolumbien sind. Dass die betroffenen Familien der Armee als Institution und damit auch der Militärgerichtsbarkeit äußerst kritisch gegenüber stehen, liegt daher auf der Hand. Oftmals wird nicht von Anfang an erkennbar sein, ob ein Fall einer extralegalen Hinrichtung vorliegt, so dass die Befürchtung, Fälle könnten am Ende ohne jegliche Aufklärung bei den Militärgerichten enden, nachvollziehbar ist.

Trotz all der traurigen und erschreckenden Nachrichten war es ermutigend zu sehen, mit welchem Engagement sich RechtsanwältInnen im Kampf um Gerechtigkeit und Aufklärung für

ihre MandantInnen einsetzen. Wir können einen kleinen Teil dazu beitragen, indem wir über die Situation berichten und eine Öffentlichkeit schaffen, die die Ereignisse in Kolumbien mitverfolgt und durch Besuche – zum Beispiel im Rahmen der für 2016 geplanten V. Internationalen Karawane – Präsenz zeigen. Und wir können auch in Fragen der Gesetzgebung von den Kolumbianerinnen und Kolumbianern einiges mit nach Hause nehmen: als mir ein Kollege die Aufgaben und Befugnisse der »Defensoria del Pueblo« erörterte und ich erklärte, in Deutschland existiere eine vergleichbare Institution nicht, erntete ich ein ungläubiges Kopfschütteln und Fassungslosigkeit. Das könne doch nicht richtig sein, wer wäre denn zum Beispiel zuständig für die Aufklärung von Straftaten, die Polizeibeamte begehen? Da müsse doch zwangsläufig jemand anderes ermitteln als die Polizei. Bei der Forderung nach der Schaffung einer unabhängigen Ermittlungsinstanz bei Vorwürfen gegen Polizeibeamte ist uns die Unterstützung unserer KollegInnen aus Kolumbien gewiss.

Katharina Gamm ist Rechtsanwältin und Mitglied im Erweiterten Vorstand des RAV.

- 1 Für weitere Informationen vgl. <http://www.colombiancaravana.org.uk/> (englisch) und <http://kolko.net/> (allgemein zu Kolumbien).
- 2 Vgl. <http://somosdefensores.org/index.php/en/publicaciones/informes-siaddhh/89-informe-semestral-siaddhh-2014-imagina>.
- 3 Vgl. <http://www.hrw.org/world-report/2014/country-chapters/colombia?page=1>.
- 4 Ein Ombudsmann, der als staatliche Einrichtung die Opfer von staatlichem Unrecht gegenüber den Institutionen vertritt.
- 5 Vgl. [www.sueddeutsche.de/politik/kolumbien-tausend-tote-fuer-eine-schoene-statistik-1.937386](http://www.sueddeutsche.de/politik/kolumbien-tausend-tote-fuer-eine-schoene-statistik-1.937386).

# Prozessbeobachtung des KCK-Verfahrens in Istanbul

10. HAUPTVERHANDLUNGSTAG AM 13. NOVEMBER 2014

### KCK-PROZESSBEOBACHTUNGSGRUPPE<sup>1</sup>

Im April 2009 begann die türkische Justiz mit einer nur mit den 1990er Jahren vergleichbaren Repressionswelle gegen vorwiegend kurdische PolitikerInnen, in Menschenrechtsorganisationen, Medien und Gewerkschaften sowie als Anwältinnen und Anwälte tätige Personen im Rahmen der »KCK-Operation«. »KCK« steht für »Union der Gemeinschaften Kurdistans« (*Koma Civakên Kurdistan*), ein auf Initiative des inhaftierten PKK-Chefs Abdullah Öcalan gebildeter Dachverband.

Eines dieser Massenverfahren richtet sich gegen 46 AnwältInnen sowie vier Nichtjuristen, die mit einem der Anwaltsbüros in Verbindung stehen. Den KollegInnen wird formal der Verstoß gegen Art. 314 Abs. 1 und Abs. 2 tStGB vorgeworfen, also die Mitgliedschaft bzw. Führungsposition in einer militärisch bewaffneten Organisation. Tatsächlich ist Gegenstand des Vorwurfs ihre originäre anwaltliche Tätigkeit, insbesondere im Rahmen der Verteidigung und Haftbetreuung von Abdullah Öcalan, den fast

alle in der Haft besucht hatten. Das Verfahren basiert auf koordinierten Razzien gegen Anwaltsbüros in der gesamten Türkei und einer Massenfestnahme von 36 Anwältinnen und Anwälten am 22. November 2011.

### HINTERGRUND ZUR PROZESSBEOBACHTUNG

Im März 2014 trat eine für dieses Verfahren wesentliche Gesetzesänderung in Kraft.<sup>2</sup> Im Rekordtempo hatte Erdoğan, nachdem die Justiz auch ihn und einige seiner Minister wegen Korruptionsfällen ins Visier genommen hatte, ein neues Gesetz verabschieden lassen, mit dem die Sonderkammern für Staatsschutzsachen gem. Art. 10 des türkischen Antiterrorgesetzes vollends abgeschafft wurden. Schwebende Verfahren (wie auch das hiesige) wurden anderen, ordentlichen Kammern für schwere Straftaten übergeben und die an den Sondergerichten be-

schäftigen Richter und Staatsanwälte binnen zehn Tagen durch den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte (HSYK) an für sie angemessene Kammern versetzt.

Die nunmehr zuständige, neue 19. (ordentliche) Strafkammer des ›Gerichts für schwere Straftaten‹ in Istanbul muss jetzt also ein Verfahren fortführen, in dem seit Juli 2012 neun Hauptverhandlungstage unter Maßgabe des Antiterrorgesetzes stattgefunden haben. Im März 2014 hatte die 19. Strafkammer die letzten zehn, bis dahin noch in Untersuchungshaft befindlichen Rechtsanwälte aus der Haft entlassen. Interessant war jetzt insbesondere die Frage, wie Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung mit dieser neuen Situation rechtlich umgehen werden.

Bekannt war uns bereits im Vorfeld, dass die Verteidigung in dem parallel laufenden KCK-(Journalisten-)Verfahren bei Gericht beantragt hatte, das Gericht möge das Gesetz vom März 2014 (Nr. 6526) dem Verfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorlegen. Das Gericht ist diesem Antrag/dieser Anregung gefolgt, so dass nach Auskunft der Kolleginnen und Kollegen dort damit zu rechnen ist, dass sich das Verfassungsgericht innerhalb der nächsten fünf Monate zu den Fragen, ob die nunmehr zuständigen, ordentlichen Gerichte die alten Verfahren einfach fortführen können und ob die Verfahren unter dem Anti-Terror-Gesetz nicht ohnehin per se rechtswidrig gewesen sind, äußern werde.

## PROZESSBERICHT IM EINZELNEN

Angesetzt als Hauptverhandlungstermine waren der 13. und 14. November 2014. Die Hauptverhandlung fand am 13. November 2014 im Justizgebäude Çağlayan in Istanbul statt. Die Internationale Beobachtungsdelegation bestand aus ca. 45 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,

u.a. aus den Niederlanden, Österreich, Frankreich, England, Spanien, Italien, den USA und Deutschland. Einige der Delegationsmitglieder hatten bereits an den Tagen zuvor das Verfahren gegen den Fortschrittlichen Anwaltsverein (ÇHD) beobachtet.

Der RAV hatte dem Gericht bereits zuvor die Beobachtung schriftlich angekündigt. Am Verhandlungstag selbst wurde dem Gericht eine Liste aller Anwältinnen und Anwälte und der Organisationen der Internationalen Beobachtungsdelegation übergeben. Darüber hinaus wurde das Verfahren am 13. November von drei Mitgliedern der Istanbul Anwaltskammer beobachtet.

Die Delegation konnte – wie die Verteidigung – Gerichtsgebäude und Saal ohne besondere Sicherheitskontrollen betreten und nahm – angesichts ihrer Größe – nicht im Zuschauerraum Platz, sondern in dem abgetrennten Bereich für die Angeklagten, in dem für ca. 60 Personen Platz ist. Die Strafkammer besteht aus drei Berufsrichtern, die alle zuvor mit diesem Verfahren nicht befasst waren. Der Vertreter der StA war allerdings – laut Aussage eines englischen Kollegen aus der Delegation – bereits zuvor schon einmal als Sitzungsvertreter im Verfahren gewesen. Von den angeklagten Kolleginnen und Kollegen (46) waren ca. 20 anwesend. In der Türkei besteht keine Pflicht zum Erscheinen der Angeklagten. Ohne dass es durch den Vorsitzenden eine Zusammenfassung des bisherigen Verfahrensgeschehens gegeben hätte, wurde die Beweisaufnahme fortgesetzt.

## ANTRÄGE DER VERTEIDIGUNG

Rechtsanwalt Ercan Kanar beantragte, die Angeklagten freizusprechen. Der Kollege fasste die wesentlichen Verfahrensmängel im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung zusammen und legte den weiteren Schwerpunkt

auf die Begründung, warum dieses Verfahren ein politisches ist, dass hier die originäre anwaltliche Tätigkeit kriminalisiert werde und damit auch eine Verletzung der UN-Grundprinzipien der ›Role of Lawyers‹ vorliege (›stärkster Angriff auf die Verteidigung in der türkischen Geschichte«, wie er sagte). Das Gericht hat über diesen Antrag nicht unmittelbar entschieden, sondern führte aus, dass es eine Entscheidung erst treffen werde, wenn es die Plädoyers gehört habe.

Die Rechtsanwältin Several Balıkaya beantragte, die Zustimmung des Justizministeriums zum Ermittlungs- und Gerichtsverfahren einzuholen und begründete, zur Führung des Verfahrens gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bedarf es der Zustimmung des Justizministeriums. Ohne diese Zustimmung sei das gesamte Verfahren rechtswidrig. Die Angeklagten sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die angeklagten Taten sind Handlungen im Rahmen ihrer Berufsausübung. Daher ist die Zustimmung bereits vor den Ermittlungen einzuholen. Hauptbeweismittel der Anklage sind die Besuche der Kolleginnen und Kollegen bei Öcalan im Gefängnis auf Imralı und die Tatsache, dass alle Angeklagten ihre Besuchsanträge auf Anweisung der StA über eine bestimmte Rechtsanwaltskanzlei (das Asrın Hukuk Bürosu) gestellt hatten. Dies war aber zuvor genau eine Forderung der StA gewesen. Nun wird in der Anklage aus diesem Umstand der Vorwurf gestrickt, das Büro habe den Führungskreis des KCK gestellt. Anwaltliche Tätigkeit werde damit zur Straftat umfunktioniert.

Die bisherige Beweisaufnahme habe ergeben, dass es seit 2007 zwischen dem Asrın Hukuk Bürosu, der Staatsanwaltschaft und dem Vollstreckungsgericht ein offizielles Faxsystem gegeben hat (also keine konspirativ-kriminelle Vernetzung), dass eine Vertraulichkeit der Anwaltsgespräche mit Öcalan nicht gewährleistet war, dass alle Anwaltsgespräche mit Öcalan auf Video und Tonband aufgezeichnet, die Anwälte vor- und

nachher durchsucht und auch ihre Notizen kopiert wurden, dass der Vollstreckungsrichter die Weitergabe der Tonbandaufzeichnungen der Anwaltsgespräche an die Ermittlungsbehörden für rechtmäßig erklärt hat. Nach den (inzwischen abgeschafften) Sondergesetzen wäre bei Ermittlungen gegen die Kolleginnen und Kollegen die Zustimmung des Justizministeriums erforderlich gewesen. Diese liegt nicht vor, ist nie eingeholt worden.

Derzeit sei nur ein Spezialgesetz anwendbar, das Anwaltsgesetz. Danach sei spätestens vor der ersten Vernehmung eines Anwalts oder einer Anwältin als Beschuldigte/r die Zustimmung des Justizministeriums einzuholen. Es gebe auch bereits eine Entscheidung des Kassationsgerichts, das eine Verurteilung eines Rechtsanwalts mangels Zustimmung des Justizministeriums aufgehoben hat. Auch die türkische Verfassung garantiere in Art. 36 den Schutz der Verteidigung. Genau wie in den Internationalen Verträgen. Über diesen Antrag hat das Gericht nicht unmittelbar entschieden (wie von der Verteidigung gewünscht).

Rechtsanwalt Bahri Bayram Belen beantragte die Vorlage des Gesetzes, mit dem die Abschaffung der Sondergerichte 2014 begründet wurde, beim Verfassungsgericht; bis zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sei das Verfahren auszusetzen. Das Gericht möge dem Verfassungsgericht das Gesetz, so Belens Anregung, zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit zur Entscheidung vorlegen, entweder weil es dieses Gesetz selbst für verfassungswidrig halte oder weil ein Verfahrensbeteiligter (also die Verteidigung) ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vorgetragen habe. Die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes ergebe sich aus zwei Punkten: Es gebe keinen gesetzlichen Richter und es sei ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz. Wesentlich ist der Umstand, dass mit der Abschaffung der

Sondergerichte gleichzeitig geregelt wurde, dass das neu zuständige (ordentliche) Gericht das alte Verfahren einfach fortführen solle (also Wechsel der Richter, aber Fortführung der Beweisaufnahme).

Politisch sei im Rahmen der Gesetzesänderung (Abschaffung der Sondergerichte, Sonderermittlungsbehörden, Sonderzuständigkeiten) durch die AKP erklärt worden, dass diese Sonderregelungen abgeschafft werden müssten, weil sämtliche Verfahren, die im Rahmen dieser Regelungen stattgefunden hätten, rechtswidrig gewesen seien.

## STAATSANWALTSCHAFT UND GERICHT

Der Staatsanwalt erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anträgen. Er äußerte sich wie folgt: Dem Angeklagten, der einen Dolmetscher für Zazaki benötige, sei dieser für seine Einlassung zur Seite zu stellen; vorher könne nicht fortgesetzt werden. Ein weiterer Angeklagter werde noch gesucht, daher könne derzeit ebenfalls nicht fortgesetzt werden. Die sonstige Anträge der Verteidigung, so der Staatsanwalt ohne eine Begründung zu liefern, seien abzulehnen.

Das Gericht verkündete nach ca. zehnminütiger Unterbrechung folgende Beschlüsse: Dem Antrag, einen Zazaki-Dolmetscher zu laden, wurde stattgegeben. Der flüchtige Angeklagte werde weiterhin gesucht. Die sonstigen Anträge der Verteidigung wurden ohne Begründung abgelehnt, zum letzten Antrag gelte, es bestünden keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Alle noch gegen die Angeklagten bestehenden Auflagen (Ausreiseverbote; Verbote, in Staatsschutzsachen zu verteidigen etc. – soweit sie noch vorlagen) werden aufgehoben. Alle bei den Angeklagten beschlagnahmten Handys und sonstige technische Geräte seien an diese herauszugeben.

## VORLÄUFIGES FAZIT

Das Gericht selbst hat sich bisher nicht in die Karten schauen lassen. Zwar ist es als positives Zeichen zu bewerten, dass alle noch bestehenden Auflagen gegen die angeklagten Kolleginnen und Kollegen aufgehoben wurden. Gleichzeitig hat es sich zur Frage der Verfassungswidrigkeit nicht geäußert. Vielmehr ist unser Eindruck, dass es die Fortsetzung der Hauptverhandlung nur deshalb auf den 6./7. Mai 2015 festgesetzt hat, um tatsächlich eine Entscheidung des Verfassungsgerichts in einem anderen Verfahren abzuwarten. Denn es gab ansonsten keinen vernünftigen Grund, den weiteren Hauptverhandlungstag aufzuheben.

- 1 Die deutsche Delegation der Prozessbeobachtung war vertreten durch Anne-Kathrin Krug, Benjamin Hersch, Barbara Wessel und Franziska Nedelmann (sämtlich RAV). Als Übersetzerin war Elif Amberg dabei; außerdem die Kollegin Gilda Schönberg (Strafverteidigervereinigung Berlin) und die Kollegin Gül Pinar (DAV).
- 2 Das Gesetz wurde in der Großen Nationalversammlung der Türkei (TBMM) am 21. Februar 2014 verabschiedet. Nachdem Staatspräsident Abdullah Gül am 6. März 2014 zugestimmt hatte, wurde es am gleichen Tag im Amtsblatt veröffentlicht. »Terörle Mücadele Kanunu ve Ceza Muhakemesi Kanunu ile Bazı Kanunlarda Değişiklik Yapılmasına Dair Kanun« (Änderungen am Gesetz zum Kampf gegen den Terrorismus, der Strafprozessordnung und einigen Gesetzen).

# Brasiliens Mannschaft geschlagen auf dem Feld...

... UND IN DEN STÄDTEN DAS VOLK

VOLKER EICK

Das abschließende Dokument der *Comitês Populares da Copa* (Volkskomitees zum Fußball-Weltcup) zu den Vertreibungen im Zuge der Vorbereitungen auf die FIFA-Weltmeisterschaft in Brasilien 2014 und die Olympischen Sommerspiele 2016 in Rio de Janeiro steht noch aus;<sup>1</sup> gegenwärtige Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu 250.000 Menschen ihre Unterkunft durch Stadion-, Straßen-, Flughafen- und sonstigen Bau von Infrastruktur verloren haben. Fest steht, dass allein in Rio de Janeiro 65.000 Menschen seit 2009 ihre Wohnungen wegen des FIFA- und anstehenden IOC-Events verloren haben. Fest steht auch, dass die 2007 angekündigten Kosten von 1,74 Milliarden Euro allein für den FIFA-Weltcup, die nach Ankündigungen der brasilianischen Regierung zudem ausschließlich privat erbracht werden sollten, im Frühjahr 2014 von eben jener Regierung auf 10,64 Milliarden Euro beziffert – und zu 80 Prozent aus Steuergeldern finanziert wurden.

Amnesty International hatte Anfang Mai 2014, nicht zuletzt auf Grund der Erfahrungen mit Menschenrechtsverletzungen in China und Südafrika vor und während der Sportevents so-

wie anlässlich der gewaltsamen Unterdrückung der Proteste im Juni und Juli 2013 in Brasilien, seine internationale Kampagne »No foul play, Brazil« bekannt gemacht, die das Recht auf freie Meinungsäußerung und zu friedlichen Versammlungen in den Mittelpunkt stellte. Im Juli 2014 veröffentlicht Amnesty International seinen abschließenden Bericht.

## AMNESTY BENENNT MENSCHEN- RECHTSVERLETZUNGEN

Der Bericht weist umfassend nach, dass insbesondere die Militärpolizei friedliche Demonstrationen mit Knüppeln, Tränengas, Pfefferspray und Blendschockgranaten angegriffen und teilnehmende Personen festgenommen hat. In São Paulo musste sich am 9. Juni 2014 ein im dortigen AstA organisierter Jura-Student nach seiner offenbar gezielten Festnahme aus einer Demonstration heraus nackt ausziehen und wurde dann zusammengeschlagen. Drei Tage später, ebenfalls in São Paulo wurden zahlreiche Menschen verletzt, unter ihnen mindestens drei Journalisten.

Insgesamt wurden zahlreiche Journalistinnen und Journalisten, zum Teil gezielt, von der Militärpolizei angegriffen und verletzt, unter ihnen auch Mitarbeiter von CNN und der Tageszeitung *O Globo*; insgesamt sind mindestens 18 JournalistInnen verletzt worden, allein zum Endspiel in Rio de Janeiro am 13. Juli waren 15 PhotographInnen und FilmmacherInnen angegriffen, verletzt und ihr Equipment zum Teil zerstört worden.

Aus dem Bericht geht auch hervor, dass es landesweit nahezu täglich Demonstrationen und Versammlungen gegen die FIFA-Weltmeisterschaft gegeben hat – und diese ebenso regelmäßig durch die Militärpolizei angegriffen wurden. In nur drei Fällen ging während der vierwöchigen Veranstaltung laut Amnesty International dabei zuvor Gewalt von den Demonstrierenden aus. Während nach den brasilianischen Gesetzen Demonstrationen nicht angemeldet werden müssen, sondern jederzeit stattfinden können, bestimmen die FIFA-Statuten für Weltmeisterschaften, dass während ihrer Austragung Demonstrationen gar nicht stattfinden sollen. Offensichtlich hat sich die Militärpolizei an dieser Auflage orientiert.

## BEHINDERUNG VON RECHTSANWÄLTINNEN UND -ANWÄLTEN

In Rio de Janeiro verweigerte die FIFA allen RechtsanwältInnen des *Defensoria Pública*, den staatlich finanzierten PflichtverteidigerInnen, den Zugang zum Maracanã-Stadion und weiteren relevanten Sportstätten, so dass sie ihrer Arbeit nicht nachgehen konnten. Ebenfalls in Rio wurde RechtsanwältInnen von festgenommenen Demonstrierenden der Zugang zu den Akten verweigert. Und schließlich wurde am 23. Juli durch eine Zeitungsmeldung bekannt, dass die Telefone von mindestens zehn RechtsanwältInnen, die Demonstrierende verteidigen, von der

Polizei mit richterlicher Genehmigung abgehört wurden; ebenfalls abgehört wurden die Telefone der *Defensores de Direitos Humanos*, des Instituts der RechtsanwältInnen zur Verteidigung der Menschenrechte.

RechtsanwältInnen wurden während ihrer Arbeit auch angegriffen. In São Paulo wurde am 25. Juni der Rechtsanwalt Benedito Barbosa festgenommen und von der Militärpolizei verletzt, während er seiner Arbeit im Zusammenhang mit einer Wohnungsräumung nachging; ihm wurde auch kein Zugang zu seinen Klienten gewährt. Regelmäßig trugen die Militärpolizeikräfte, insbesondere die Anti-Aufstandspolizei, nicht die vorgeschriebenen Identifikationsnummern. Zwei RechtsanwältInnen, Daniel Biral und Silvia Daskal, die am 1. Juli in São Paulo einen leitenden Polizeibeamten auf dieses Fehlverhalten hinweisen wollten, wurden daraufhin festgenommen und nach eigenen Angaben auf der Wache zusammengeschlagen.

## PRÄVENTIVHAFT UND EINSATZ TÖDLICHER WAFFEN

In Belo Horizonte wurde mit einem Verhältnis von sechs Militärpolizisten auf jeden Demonstrierenden eine Demonstration am 14. Juni gleich ganz unterdrückt, in Fortaleza bekamen Mitglieder von sozialen Bewegungen und NGOs Vorladungen an genau dem Tag und zu der Zeit, als sie an einer Demonstration teilnehmen wollten, andere Demonstrierende wurden zusammengeschlagen und dann einer in Zivil agierenden Gruppe übergeben, die sie weiter zusammenschlug. Unter dem Vorwurf, sie hätten eine Gang gegründet, wurden in mehreren Fällen auch Menschen in Präventivhaft genommen und blieben zum Teil bis zu zehn Tage inhaftiert. Nach Angaben von Amnesty International sind in zahlreichen Fällen keine Untersuchungen gegen die Beamten der Militär- und Stadt- bzw. Distriktpolizeien eingeleitet worden.

In São Paulo und Rio de Janeiro wurden durch die Polizei nicht nur so genannte *less-lethal weapons*, also etwa Pfefferspray, Gummigeschosse und Tränengas eingesetzt, sondern auch mit scharfen Waffen – die von Heckler & Koch ausgeliefert wurden – sowohl in die Luft als auch auf Demonstrierende geschossen. In Rio wurden am 25. Juni dabei zwei Personen, unter ihnen eine Vierzehnjährige, während einer Kundgebung durch Polizeikugeln verletzt; die spontane Kundgebung hatte sich versammelt, nachdem bei einer Operation der Militärpolizei am selben Tag ein Dreijähriger durch einen Kopfschuss getötet wurde. Aber, wie es schon 1972 bei den Münchner Olympischen Sommerspielen hieß – und 2016 in Rio de Janeiro wieder zu besichtigen sein wird –, *the show must go on*.

**Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im Erweiterten Vorstand des RAV.

### Quellen

amnesty international (2014): «No Foul Play, Brazil!» Campaign. Protests during the World Cup 2014 (Final Overview). Rio de Janeiro. [<http://www.amnesty.org/en/library/info/AMR19/008/2014/en>]

Natacha Bracq (2014): Brazil: Extra-Time for Human Rights? [<http://globalrightscompliance.com/news/brazil-extra-time-human-rights/>]

Glauca Marinho, Mario Campagnani, Renato Cosentino (2014): Brazil. In: Marilene de Paula (Ed.), World Cup for Whom and for What? A Look upon the Legacy of the World Cups in Brazil, South Africa, and Germany. Rio de Janeiro. [[http://www.portalpopulardacopa.org.br/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=198:dossi%C3%AA-nacional-de-viol%C3%A7%C3%B5es-de-direitos-humanos](http://www.portalpopulardacopa.org.br/index.php?option=com_k2&view=item&id=198:dossi%C3%AA-nacional-de-viol%C3%A7%C3%B5es-de-direitos-humanos)]

National Coalition of Local Committees for a People's (2012): World Cup and Olympic Mega-Events and Human Rights Violations in Brazil (Executive Summary). Rio de Janeiro. [[http://www.portalpopulardacopa.org.br/index.php?option=com\\_k2&view=item&id=198:dossi%C3%AA-nacional-de-viol%C3%A7%C3%B5es-de-direitos-humanos](http://www.portalpopulardacopa.org.br/index.php?option=com_k2&view=item&id=198:dossi%C3%AA-nacional-de-viol%C3%A7%C3%B5es-de-direitos-humanos)]

1 Das Gutachten wird für das Frühjahr 2015 erwartet.

# Stellungnahmen des RAV 2013/14

GESETZSVORHABEN VON BUNDES- UND LANDESREGIERUNGEN

## RAV-GESCHÄFTSSTELLE

Nachfolgend dokumentieren wir die von RAV-Mitgliedern verfassten Stellungnahmen bzw. Teilnahmen an Anhörungen zu von Bundes- und Landesregierungen geplanten Gesetzesvorhaben.

### STELLUNGNAHME vom 11. Dezember 2013

Gesetzesentwurf zum Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch

**Verfasser:** Jan Oelbermann, Rechtsanwalt

<http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/stn-des-rav-zum-gesetzesentwurf-zum-thueringer-justizvollzugsgesetzbuch-337/page4/>

### STELLUNGNAHME vom 11. Februar 2014

Gesetzesentwurf der Landesregierung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Abschiebehaftvollzugsgesetzes (Drucksache 5/8124)

**Verfasserin:** Berenice Böhlo, Rechtsanwältin

### STELLUNGNAHME vom 10. April 2014

Gesetzesentwurf zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung

**Verfasser:** Helmut Pollähne, Rechtsanwalt

<http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/stn-zum-ge-zur-staerkung-des-rechts-auf-vertretung-durch-einen-verteidiger-in-der-berufungshauptverhandlung-354/page2/>

### STELLUNGNAHME vom 29. April 2014

Entwurf einer VO über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren

**Verfasserin:** Ulrike Donat, Rechtsanwältin

### ANHÖRUNG vom 21. Mai 2014

Teilnahme an der Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Landtags von Schleswig-Holstein zum geplanten VersammlG

**RAV-Vertreterin:** Anna Luczak, Rechtsanwältin

### STELLUNGNAHME vom 23. Mai 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG)

**Verfasser:** AK Mietrecht im RAV

[http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/mietrechtsnovellierungsgesetz-356/page1/?sword\\_list\[0\]=mietpreisbremse](http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/mietrechtsnovellierungsgesetz-356/page1/?sword_list[0]=mietpreisbremse)

### STELLUNGNAHME vom 21. Juli 2014

Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

**Verfasser:** Peer Stolle, Rechtsanwalt

<http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/gesetz-zur-umsetzung-der-empfehlungen-des-nsu-untersuchungsausschusses-des-deutschen-bundestages-365/>

### STELLUNGNAHME von Strafverteidigervereinigungen und RAV vom 21. Oktober 2014

Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen

**Verfasser:** Charly Heydenreich, Rechtsanwalt

<http://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/referentenentwurf-des-bmju-eines-gesetzes-zur-verbesserung-der-internationalen-rechtshilfe-bei-der-vollstreckung-von-freiheitsentziehenden-sanktionen-und-bei-der-ueberwachung-von-bewaehrungsmassnahmen-385/>

### ANHÖRUNG vom 3. Dezember 2014

Teilnahme an der Anhörung im BT-Ausschuss für Rechts- und Verbraucherschutz zum Mietrechtsnovellierungsgesetz (MietNovG)

**RAV-Vertretung:** Carola Handweg, Rechtsanwältin

# Mitgliederversammlung 2014

VORSTANDSWAHLEN UND GELUNGENE DISKUSSION BEI LEIDER GERINGER TEILNEHMERZAHL

## URSULA GROOS

**M**it diesem Beitrag wollen wir über die Mitgliederversammlung vom 21. November 2014, die anschließende Diskussion zum Thema »Situation an den EU-Außengrenzen und Kriminalisierung der Fluchthilfe«, die Gedanken, die wir uns im Vorfeld zu dem Diskussionsthema des Abends gemacht haben und die Beschlüsse, die in der folgenden Vorstandssitzung dazu gefasst wurden, informieren.

## DIE VORSTANDSWAHLEN

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurde zunächst der neue Vorstand gewählt. Conrad Zimmer schied bedauerlicherweise auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand aus. Sönke Hilbrans dankte ihm mit sehr persönlichen Worten für seine Vorstandstätigkeit und bat ihn, den Verein weiterhin im Erweiterten Vorstand zu unterstützen. Dazu erklärte sich Conrad bereit. Martin Heimig wurden als Vorsitzender und Franziska Nedelmann als Stellvertretende Vorsitzende in ihren Funktionen bestätigt. Darüber hinaus wurden Prof. Jörg Arnold, Berenice Böhlo, Gabriele Heinecke, Sönke Hilbrans, Hannes Honecker, Martin Lemke und Dr. Peer Stolle wieder-, Dr. Jan Oelbermann aus Berlin neu in den Vorstand gewählt. Verina Speckin wurde als Kassenprüferin bestätigt.

## DAS DISKUSSIONSTHEMA

Im Anschluss an den formellen Teil der Mitgliederversammlung fand die Diskussion zum Thema »Situation an den EU-Außengrenzen und

Kriminalisierung der Fluchthilfe« statt. Wir haben dieses Thema gewählt, weil wir nach den Erfahrungen in Berlin davon ausgehen, dass große Teile der Mitgliedschaft mit diesem Thema befasst sind, nicht nur im Bereich des Ausländer- und Asylrechts, sondern auch im Straf-, im Sozial- und Arbeitsrecht sowie weiteren Rechtsgebieten.

Auch wenn Deutschland keine EU-Außengrenze hat, sind wir doch in unserem beruflichen Leben mit Menschen befasst, die diese Außengrenzen in Afrika, Spanien, Italien, Griechenland, der Türkei und Bulgarien entgegen aller EU-Abschottungsmaßnahmen überwunden und von dort trotz aller europäischen und bundesdeutschen Gesetzgebungsbemühungen den Weg nach Deutschland geschafft haben. Sie sind sichtbar und hörbar in Hamburg, Berlin und München und unsichtbar in vielen Baracken in Gewerbegebieten anderer Städte und Gemeinden. Sie konnten diese von der EU mit unglaublichem wirtschaftlichen Aufwand erbauten und betriebenen Grenzsicherungen überwinden, weil sie Unterstützung hatten durch Fluchthelfer.

Eben jene Politiker, die diese Grenzsicherungsmaßnahmen mitverantworten, diffamieren und kriminalisieren diese Fluchthelfer als »Schleuser« und gehen sogar so weit, nicht die Grenzsicherungen, sondern die Fluchthelfer für den Tod vieler Tausend Menschen verantwortlich zu machen. Jene Politiker unterscheiden zwischen »guten« und »bösen« Flüchtlingen und stellen mit dieser Unterscheidung das Recht auf Zugang zum Recht zur Disposition. Wir haben das Thema vor zwei Jahren mit Fabian Georgi

und Nele Allenberg zunächst theoretisch beleuchtet und wollten uns nun darüber informieren, was tagtäglich an den EU-Außengrenzen passiert, was die Folgen der aktuellen Flüchtlingspolitik sind und wie damit in Deutschland umgegangen wird.

Die Situation in Europa ist dadurch gekennzeichnet, dass in den Jahren 2012 und 2013 nicht mehr, sondern weniger syrische Flüchtlinge nach Europa gekommen sind, von denen zudem über 40 Prozent das Mittelmeer als Fluchtroute nach Europa nutzen mussten. Und das, obwohl deren Anerkennungsquote in Deutschland bei 99 Prozent liegt. Es ging uns bei der Diskussion um Sachinformationen und zugleich auch um die Frage, welche Debattenkultur im Bereich Asyl herrscht.

#### »AKT DER RACHE«

Als Referenten dazu haben wir Stefan Buchen und Harald Glöde eingeladen. Stefan Buchen ist seit 2001 ARD-Fernsehjournalist und unter anderem für die Sendungen »Panorama« und »Monitor«, für »Tagesschau« und »Tagesthemen« sowie den »Weltspiegel« tätig; zudem ist er Autor des 2014 erschienenen Buches »Die neuen Staatsfeinde: Wie die Helfer syrischer Kriegsflüchtlinge kriminalisiert werden«. Dort berichtet er u.a. von den sogenannten »Schleuser-Verfahren« vor dem Landgericht Essen. Im Klappentext des Verlages heißt es:

»Menschen, die selbst einmal Flüchtlinge waren, holen ihre Frauen, Kinder und Verwandten aus dem syrischen Krieg illegal nach Deutschland. Dafür behandelt der deutsche Staat sie wie Verbrecher. Die Fluchthelfer – die »Schleuser« – werden von Regierung, Polizei, Justiz und Presse mit Terroristen und Mördern auf eine Stufe gestellt. In dem aktuellen Fall, den Stefan Buchen recherchiert hat, verlieren Behörden und die deutsche Flüchtlings- und Migrationspolitik

jedes menschliche Maß. Die Angeklagten haben Pässe gefälscht, Grenzbeamte bestochen, Geld über Staatsgrenzen hinweg verschoben. Aber warum? Wie bewertet der deutsche Staat Verstöße gegen das Ausländerstrafrecht im Angesicht von Kriegsnot, Flucht und Vertreibung? Verstehen wir in Europa noch, was es heißt, Menschen unter Lebensgefahr in Sicherheit zu bringen? Darf es in Deutschland Gesetze und Behörden geben, die aus Taten, die Leben retten, schwere Verbrechen machen? Und können EU-Gesetzgebung und EU-Grenzregime dafür als Rechtfertigung dienen? Dieses Buch ist das Protokoll eines Skandals.«

Wir baten Stefan Buchen, uns in einem kurzen Vortrag einen Überblick bzw. eine Darstellung zum von ihm beobachteten LG-Verfahren in Essen zu geben. Darüber hinaus interessierte uns seine Einschätzung zum Fortgang der öffentlichen Debatte zum Thema »Schleuser« bzw., ob es diese überhaupt gibt. Und schlussendlich wollten wir wissen, welche Erwartungen und Wünsche er an uns als rechtspolitisch arbeitende Anwaltsorganisation hat.

In seinem Beitrag berichtete Stefan Buchen, dass in Essen sechs »Schleuser« gem. §§ 96, 97 AuslG verurteilt worden sind. Die Bundesregierung habe einen Kampf gegen »Schleuser« ausgerufen und spreche nur davon, dass diese »Illegale« ins Land bringen würden. Eine ernsthafte und ernst zu nehmende Debatte zu Flucht und Fluchtursachen könne er nicht erkennen. Die Bundesregierung täte so, als hätten die vermeintlichen Straftaten nichts mit bundesdeutscher Flüchtlingspolitik zu tun, die doch gerade eine legale Einreise verunmöglicht. Stefan Buchen zeigte sich fassungslos angesichts der Vielzahl von gebündelten Ressourcen zur Bekämpfung der »Schleuser« und Flüchtlinge, angesichts der Unsummen, die für Verteidigung der EU-Außengrenzen ausgegeben werden und angesichts des Ausmaßes der Zusammenarbeit der deutschen Polizeien mit denen anderer EU-Länder.

Die investierte Energie zur Kriminalisierung von »Schleusern« stehe in keinem Verhältnis zu den ausbleibenden humanitären Bemühungen der Bundesregierung.

In den Verfahren vor dem LG Essen wurde offenbar, so Buchen, dass das den Fluchthelfern übergebene Geld fast vollständig zur Finanzierung der Fluchtkosten genutzt wurde. Das Landgericht habe lediglich einen »Gewinn« in Höhe von 5.000,- Euro für die Tätigkeit des Helfers nachweisen können. Vor diesem Hintergrund sei ihm die Höhe der ausgesprochenen Geldstrafe von 100.000,- Euro nicht nachvollziehbar. Selbst die Bundespolizei habe im Rahmen der Ermittlungen anerkannt, dass nicht aus Gewinnstreben, sondern aufgrund eines Zugehörigkeitsgefühls gehandelt wurde. Das Gericht habe das jedoch nicht zu Gunsten der Verdächtigen gewertet, sondern habe stattdessen daraus eine »besondere Gefährlichkeit« konstruiert, weil gerade aufgrund dieser Verbundenheit die Gefahr bestehe, dass besonders vielen Menschen bei der Flucht nach Deutschland geholfen wurde.

Nach alledem stellten sich ihm oder vielmehr stellte er uns die folgenden Fragen: Müssen diese Leute überhaupt bestraft werden? Es gehe ihm nicht um eine lediglich mildere Bestrafung. Sind die Menschen überhaupt unerlaubt eingereist? Ist Griechenland wirklich ein sicherer Drittstaat? Gibt es ein Menschenrecht auf Asyl? Sind die Fluchthelfer nicht eher Garanten der Menschenrechte und müssten dafür das Bundesverdienstkreuz verliehen bekommen? Auf ihn wirkten die Verfahren eher wie ein »Akt der Rache«. Die Verschiebung der Verantwortung für den Tod von Flüchtlingen weg von der Politik hin zu den »Schleusern« sei Propaganda.

#### MASSENSTERBEN AN DEN EU-AUSSENGRENZEN

Als zweiten Referenten hatten wir Harald Glöde, eingeladen, den Leiter des Berlin-Büros von

*borderline europe* – Menschenrechte ohne Grenzen e.V. Wir baten ihn um eine Darstellung der Situation in Griechenland, Italien und der Türkei sowie zur Kriminalisierung der Fluchthilfe in diesen Ländern. Unter [www.borderline-europe.de](http://www.borderline-europe.de) beschreibt die Organisation ihr Selbstverständnis wie folgt:

»An den Außengrenzen der Europäischen Union finden immer mehr Menschen auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben den Tod. Sie fliehen vor der Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen durch Kriege, Umweltkatastrophen, ungerechte Wirtschafts- und Handelsbedingungen und sie fliehen vor den gewalttätigen und diskriminierenden gesellschaftlichen Verhältnissen in ihren Herkunftsländern.

Die EU-Kommission setzt ebenso wie die meisten nationalen Regierungen ungeachtet tausender Opfer weiterhin vor allem auf die nach militärischen Prinzipien organisierte Abschottung gegen Flüchtlinge und MigrantInnen: Unter Führung der EU-Agentur »Frontex« ist eine ganze Armee aus Militär, Polizei und Grenzschutz mit modernstem Kriegsgerät damit beschäftigt, Menschen am Grenzübergang zu hindern. Besonders dramatisch ist die Lage im Süden der EU, wo Mittelmeer und Atlantik die Grenze zwischen den Kontinenten Europa und Afrika bilden. Tausende Flüchtlinge und MigrantInnen versuchen in kleinen, seeuntüchtigen Booten die gefährliche Überfahrt – wie viele von ihnen auf dem Meer ertrinken, verdursten oder Opfer von Gewalttaten werden, kann nur geschätzt werden. Allein die spanischen Behörden gehen davon aus, dass im Jahr 2006 und nur vor den Kanaren rund 6.000 Menschen gestorben sind. Flüchtlingsorganisationen befürchten, dass jede/r Zweite auf den Routen von Afrika über das offene Meer nach Europa ums Leben kommt.

An den östlichen Grenzen der EU hat die betriebene Abschottung nicht die dramatischen Konsequenzen wie im Mittelmeer und vor den

Kanarischen Inseln. Aber auch hier finden vielfältige Menschenrechtsverletzungen statt, sei es durch lang andauernde Inhaftierungen von Flüchtlingen, durch den Ausbau menschenunwürdiger Flüchtlingslager oder durch die Rückweisungen von Flüchtlingen.

Menschen, die Flüchtlingen und MigrantInnen in ihrer Not helfen und Leben retten, werden in zunehmendem Maße kriminalisiert, indem sie vor Gerichten wegen Fluchthilfe für ihr humanitäres Verhalten angeklagt werden. [...]

Das wahre Ausmaß dieser Tragödie wird von offizieller Seite verschwiegen, die Bürgerinnen und Bürger Europas sollen nicht erfahren, was sich an den Außengrenzen der EU tatsächlich abspielt.

Wir wollen dieses Schweigen brechen. *borderline europe* wird deshalb den Vertuschungsversuchen der Behörden mit präzisen Recherchen in den Grenzregionen entgegenarbeiten. Wir wollen Öffentlichkeit herstellen, um auf Basis zuverlässiger Informationen den tödlichen Konsequenzen der Abschottungspolitik entgegen zu wirken.

Denn menschenwürdige Lösungen lassen sich nur finden, wenn wir auch den Mut haben, uns der Realität zu stellen. Was wir tun wollen:

- Konstante Beobachtung der Situation an den EU-Außengrenzen
- Erstellung von Dokumentationen/Publikationen zum Thema
- Unterstützung von Initiativen zur humanitären Hilfe an den Grenzen
- Vermittlung von Ansprechpartnern für Presse und Veranstalter
- Aufbau eines europäischen Netzwerkes.

Harald Glöde berichtete von Vorfällen an den Außengrenzen sowie zur Situation der Fluchthelfer durch *borderline Europe*. Auf Druck der EU hätten die Türkei, Griechenland und Italien die Strafmaße für illegale Einreise und ›Schleusen‹ drastisch erhöht. Die Gerichtsverfahren dau-

erten trotz der hohen Straferwartungen meistens nur 15 Minuten, so dass man kaum von rechtsstaatlichen Verfahren reden könne. Mittlerweile stellten Personen, die wegen illegaler Einreise oder ›Schleusens‹ verurteilt worden seien, die drittgrößte Gefangenengruppe in griechischen Gefängnissen.

## ÜBERLEGUNGEN IM RAHMEN DER DISKUSSIONSVORBEREITUNG

Im Rahmen der Vorbereitung der Diskussion haben uns folgende Gedanken und Fragen geleitet: Kann es überhaupt humane Flüchtlingspolitik bzw. besser, eine humane Grenzsicherung geben? Unserer Erfahrung nach, nein, da Polizei und FRONTEX nicht wirklich kontrolliert werden (können). Wir wollen diesen Diskurs anstoßen und anders führen. Der aktuelle Diskurs zu Migration und Flucht, Grenzregime und Schutz stellt im Kern die Menschenrechte zur Disposition. Es besteht keine Klarheit (mehr) darüber, dass es sich um unveräußerliche Rechte handelt. So sind auch die Vorschläge der NGOs (bis auf *borderline*) eine Abarbeitung an den Folgen (Fluchtkorridore, etc.) und behalten damit den Abgrenzungscharakter.

Wäre die Diskussion nicht anders herum sinnvoller zu führen: Ist nicht das Verhalten derjenigen, die das Grenzregime zu verantworten haben, begründungs- und rechtfertigungsbedürftig? Wir haben ein substantielles Interesse an der Beantwortung der Frage. Wir fühlen uns gefangen in der Bearbeitung einzelner Mandate und brauchen den Austausch, die Anregung und Unterstützung mit engagierten und fachlich kompetenten KollegInnen. Es wird die Position von Harald Glöde bzw. *borderline Europe* vertreten, dass alle Menschen kommen können sollen, bzw. weltweit Bewegungsfreiheit genießen können sollen – so, wie wir das bereits für uns in Anspruch nehmen und selbstverständlich leben.

Wir würden dieser Forderung folgen wollen und sind uns bewusst, dass wir dafür sehr viel Kritik ernten würden, auch von jetzigen, zuverlässigen Bündnispartnern.

Wir merken in unserer alltäglichen Arbeit und bei öffentlichen Auftritten, dass es niemanden gibt, der die gegebenen Bedingungen und deren Ursachen grundsätzlich politisch und rechtlich in Frage stellt. Warum wird z.B. von der Neuen Richtervereinigung (NRV) nur eine Begnadigung der verurteilten Fluchthelfer gefordert? Warum wird nicht diskutiert, wie die Rechtslage ist und warum wir derartiges Verhalten überhaupt unter Strafe stellen? Warum wird kein rechtfertigender oder entschuldigender Notstand diskutiert? Wir wollten die Frage an unsere Mitglieder stellen, ob der RAV diese Position vertreten soll, wie wir uns positionieren sollen? Welche Ressourcen haben wir?

## ZUR DISKUSSION SELBST

Während der sehr lebhaften und konstruktiven Diskussion wurde die Meinung vertreten, Unrecht werde hier eklatant in Recht umdefiniert, die Gesetze und Verordnungen seien Ausdruck reinen Rassismus. Pragmatisch wurde vorgeschlagen, zu klären, ob die §§ 96ff AusG in ihrer jetzigen Form gegen europäisches Recht verstießen. Die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte wurde betont und darauf hingewiesen, dass ein Recht, zu dem man keinen Zugang habe, keines sei. Weiter wurde die Forderung vertreten, offensiv auf die Re-Reformierung des Art. 16 GG in seiner Fassung von vor 1993 zu drängen. Es solle und müsse menschenrechtsbasiert argumentiert, die Menschenwürde geachtet werden. Es sei wichtig, tatsächlich Grundsätzliches zu fordern und klären. Der RAV solle entsprechend auch zu Einzelfällen Stellungnahmen abgeben. Falsche Gesetze müssten beseitigt werden. Es solle eine Diskussion über Legitimität oder Illegitimität von

Gesetzen geführt werden. Es sollten Bündnisse eingegangen werden, z.B. mit jüdischen Organisationen, um die Notwendigkeit von Fluchthilfe darzustellen. Es wurden Prozessbeobachtungen in weiteren, sogenannten ›Schleuser-Verfahren‹ sowie bei den Verhandlungen eines aktuellen Verfahrens vor dem BGH angeregt. Der RAV solle bei Bedarf ›Amicus Curiae‹-Briefe verfassen.

## BESCHLÜSSE DER VORSTANDSSITZUNG

Auf der Vorstandssitzung, die am folgenden Tag stattfand, wurden die Mitgliederversammlung und die daran anschließende Diskussion ausgewertet. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst: Martin Heiming und Jörg Arnold fahren zur Prozessbeobachtung zum BGH, vor dem am 15. Januar 2015 die Revisionen in dem Essener ›Schleuser-Verfahren‹ verhandelt werden. Zudem werden weitere Informationen zu den Verfahren von Prozessbeteiligten eingeholt. Für die Beobachtung der Prozesse in Essen werden noch KollegInnen gesucht. Das Diskussionsthema ›Bewegungsfreiheit‹ wird auf der geplanten Klausurtagung des RAV-Vorstandes im Juni 2015 vertieft, und es sollen auf Treffen von Mitgliedern des Vorstandes mit KollegInnen in verschiedenen Regionen weitere Schritte diskutiert werden.

Die nächste Mitgliederversammlung findet am **Freitag, 20. November 2015 in Berlin** statt. Wir hoffen mit dieser frühzeitigen Ankündigung des Termins auf zahlreiche Teilnahme!

Ursula Groos ist Rechtsanwältin und RAV-Geschäftsführerin.



# VEREINSENTWICKLUNG IN 2014

RAV-Geschäftsstelle

Austritte 2014			Eintritte 2014		
Name	Vorname	Ort	Name	Vorname	Ort
Adam	Philipp	Kaiserslautern	Ahrens	Steffen	Bad Fallingb.ostel
Bajohr	Mechthild	Bielefeld	Ahues	Rainer B.	Bremen
Becker	Peter	Lohfelden	Clauß	Tilman	Berlin
Beringmeier	Miriam	Berlin	Constantin	Dana	Hamburg
Brunn	Hellmut O.	München	Deba	Daniel	Kiel
Dälken	Kerstin	Lingen	Dupré	Kai	Altenholz
Dittberner	Niklas	Berlin	Eitner	Horst	Berlin
Freckmann	Heinrich	Hannover	Gehrke	Ulrike	Bamberg
Domsch	Matthias	Hamburg	Grünert	Dennis	Hamburg
Fuchs	Gerlach	Ganderkesee	Hansknecht	Johannes	Berlin
Funke	Helmut	Elze	Helmi	Maik N.	Saarbrücken
Galanawi	Kaihan	Hamburg	Hennig	Jonas	Hamburg
Göcergi	Aysegül	München	Hildebrand	Milena	Berlin
Harff	Iris	Würzburg	Hoffmann	Jens	Berlin
Jagodzinski	Gisela	Regensburg	Hönig	Patrick	Köln
Montag	Jerzy	München	Kirner	Patrick	Berlin
Niedrig	Jens	Hamburg	Kleer	Eva	Dresden
Ratzmann	Volker	Berlin	Kraft	Michael	Hamburg
Revel	Jean-Patrick	Berlin	Lean	Anya	Berlin
Riedinger	Elisabeth	Reutlingen	Lehnert	Matthias	Berlin
Rochlitz	Thomas	Lüneburg	Litwinski	Hartmut	Heikendorf
Rolf	Gudrun	Bielefeld	Münzer	Anna	Berlin
Rösler	Ernst-Walter	Hamburg	Offern	Sylke van	Hamburg
Rühling	Albert	Hamburg	Peters	Lino	Hamburg
Thannheiser	Achim	Hannover	Pollok	Karen	Northeim
Weiss	Jan	Eutin	Richter	Eike	Berlin
Wolter	Stefan	Hamburg	Riechey	Florian	Hamburg
			Rotermund	Nils	Hamburg
			Schimmel	Dominique	Berlin
			Scholz	Dirk	Berlin
			Schubert	Karen	Berlin
			Siegling	Christian	Berlin
			Theune	Lukas	Berlin

Stand (Eintritte): 20.11.2014